

Schriftenreihe des Betriebswirtschaftlichen Ausschusses
beim land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband
für die Provinz Schlesien e. V.

Heft 9.

Das Tariflohnsystem

im Spiegel von 200 ober- u. niederschlesischen
landwirtschaftlichen Betrieben

Eine statistische Untersuchung
unter Mitwirkung von

A. v. Stryk

durchgeführt von

Georg Feige

Breslau



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH

1929

**Diese Untersuchung wurde im Jahre 1927
auf Veranlassung des land- und forst-
wirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes für
die Provinzen Ober- und Niederschlesien
vorgenommen.**

Schriftenreihe des Betriebswirtschaftlichen Ausschusses
beim land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband
für die Provinz Schlesien e. V.
Heft 9.

Das Tariflohnsystem

im Spiegel von 200 ober- u. niederschlesischen
landwirtschaftlichen Betrieben

Eine statistische Untersuchung
unter Mitwirkung von

A. v. Stryk

durchgeführt von

Georg Feige

Breslau



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1929

ISBN 978-3-662-33719-6
DOI 10.1007/978-3-662-34117-9

ISBN 978-3-662-34117-9 (eBook)

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|---|-------|
| I. Einleitung | 5 |
| II. Methodische Vorbemerkung | 13 |
| III. Die Ergebnisse | 16 |
| A. Allgemeine Übersicht | 16 |
| B. Die Deputate | 21 |
| a) Quantitative Untersuchungen | 23 |
| 1. Wohnung und Gartenland | 24 |
| 2. Getreide und Getreideprodukte | 24 |
| 3. Kartoffeln | 25 |
| 4. Milchprodukte | 25 |
| 5. Brennstoffe | 26 |
| 6. Sonstiges | 26 |
| 7. Charakteristik der Deputatverhältnisse in den einzelnen Kreisen | 27 |
| b) Qualitative Untersuchungen | 31 |
| 1. Die Bewertung der Naturalbezüge | 31 |
| 2. Die Hauptergebnisse | 34 |
| 3. Die Streuungen der Deputatwerte | 38 |
| 4. Außertarifliche Deputate | 40 |
| 5. Wanderarbeiterdeputate | 40 |
| 6. Naturalbezüge und Bezüge besonderer Art | 41 |
| 7. Rückblick auf die Bedeutung der Naturalbezüge | 43 |
| C. Die Gesamtlöhne | 44 |
| 1. Der Schaffer | 48 |
| 2. Der Ackerkutscher | 48 |
| 3. Der Lohngärtner | 48 |
| 4. Die vollwertige Arbeiterin | 49 |
| 5. Der Freiarbeiter | 50 |
| 6. Die jugendliche Freiarbeiterin | 51 |
| 7. Der Wanderarbeiter | 51 |
| 8. Vergleich zwischen 1926 und 1927 | 52 |
| 9. Kritik der Ergebnisse | 52 |
| 10. Die untertariflichen Einkommen | 53 |
| D. Fehlerquellen | 55 |
| E. Schlußbemerkungen | 57 |

I. Einleitung.

Die Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft sind seit Jahrhunderten Gegenstand von Erörterungen und Untersuchungen gewesen. Die Anschauungen über die Natur und die Aufgaben beider sozialer Erscheinungsformen sowie über die gegenseitigen Verknüpfungen haben sich jedoch im Laufe der Zeit nicht nur theoretisch unter den Vertretern der Rechtswissenschaft einerseits und der Wirtschaftswissenschaft andererseits gewandelt, sondern auch innerhalb der praktischen Wirtschaft, ihren Trägern im einzelnen.

In der Zeit der mittelalterlichen Gebundenheit der Städtewirtschaft wie des Merkantilismus, in der die Einwirkungen des Rechts auf die Wirtschaft, zuletzt im Rahmen der absolutistischen Staatsform, noch starke privatwirtschaftliche Züge aufwiesen, sah sich die Wirtschaft im einzelnen durch zahlreiche Gesetze, Erlasse und Verordnungen geregelt.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann man diese Regelung des Wirtschaftslebens, die früher als zweckmäßig angesehen worden war, allmählich als hinderlich und lästig zu empfinden. Das Wirtschaftsleben zu Zeiten *Quesnays* und *Adam Smiths* hielt im Gegensatz zu früheren Auffassungen die individuelle wirtschaftliche Freiheit, unbehindert durch gesetzliche Regelungen, als den einzigen Weg zur Erlangung der „Glückseligkeit“ (wie man im damaligen Sprachgebrauch sagte) des Einzelnen wie der Nation. Man war unter dem Einflusse mächtiger philosophischer Strömungen von der Überzeugung durchdrungen, daß die große natürliche Harmonie im sozialen Leben überhaupt, wie im wirtschaftlichen Leben im besonderen, durch menschliche Rechtssatzungen, d. h. durch Gesetze des Staates als sichtbare Verkörperung des Rechtswillens nicht gehindert werden könnten und daher auch nicht durften.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts gewann aber eine andere Auffassung Raum und Anhänger, die in dem *Laissez-faire*, *Laissez-passer*¹ des Wirtschaftslebens nicht das Ideal wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen erblickte, vielmehr die Arbeit des einzelnen und damit seine Lebensformen und sein Verhältnis zum Mitmenschen wie zum Staate

¹ Über die Entstehung dieses Begriffs berichtet *John Maynard Keynes* in seinem Aufsatz: „Das Ende des *Laissez-faire*, Ideen zur Verbindung von Privat- und Gemeinwirtschaft“, Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1926, S. 15, daß der französische Kaufmann *Legendre* von *Colbert* gefragt wurde: „Que faut-il faire pour vous aider?“ *Legendre* antwortete: „Nous laissez faire!“

in gewisse Bahnen gelenkt sehen wollte, die manche Erscheinungen des wirtschaftlichen Liberalismus, als Schäden empfunden, verhindern sollten. Diese Bestrebungen wurden und werden auch heute noch vielfach in den Sammelbegriff „Sozialismus“ eingeordnet. Das ist ungenau. Marx, Rodbertus, St. Simon, Bischof Freiherr von Ketteler und Adolf Wagner weisen nur wenige Berührungspunkte auf, obwohl sich alle mit gewissen Modifikationen zu einem von ihnen jeweils näher definierten Sozialismus bekannten. Das, was sie einte, war allein die Ablehnung des Laissez-faire und die Forderung, daß an seine Stelle etwas anderes treten müsse, was die soziale Ordnung der Menschen untereinander und daher auch ihre wirtschaftlichen Beziehungen verbessern sollte. Als Träger der sozialen Ordnung wie als Quelle des aus dieser sozialen Ordnung hervorgehenden Rechtes war durchweg der Staat gedacht.

Diese kritische Einstellung zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Liberalismus erschöpfte sich jahrzehntelang zum großen Teil in der Darstellung von Idealzuständen, die dann sich verwirklichen würden, wenn eines Tages die Zahl derer, die von der Reformbedürftigkeit der Staatsfunktionen wie der Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft überzeugt waren, die Oberhand gewänne.

Dieser Zeitpunkt war unter dem Einfluß des Weltkrieges für fast alle mittel- und osteuropäischen Länder in den Jahren 1917 bis 1919 gekommen. Die Umwandlungen, die Recht und Wirtschaft, zum Teil unter dem Drucke revolutionärer Erscheinungen, seit diesen Jahren in ganz Europa, besonders aber in Deutschland, Deutsch-Österreich, den slawischen Ländern, aber auch in Italien erfuhren, sind so umfassender Natur, im einzelnen auch so verschiedenartig, daß eine nähere Darstellung dieser Wandlungen den Rahmen unseres Aufsatzes sprengen würde. Alle Reformen aber haben eines gemeinsam: neugeschaffenes Recht greift tief in das Wirtschaftsleben ein und sucht initiativ auf Grund neuer Rechtsanschauungen es zu ändern, in seinem Sinne zu verbessern.

Einer der ersten Angriffe des gewandelten Rechtsbewußtseins erfolgte auf das Eigentum. Dieses wurde, von Osten nach Westen zu, in verschiedenem Grade reformiert. In Sowjetrußland wurde das Privateigentum an allen Produktionsmitteln abgeschafft. In Rumänien beschränkten sich die Reformbestrebungen auf die Zerschlagung des Großgrundbesitzes, besonders in den ehemals ungarischen Ländern; in der Tschechoslowakei, in Polen und im Baltikum kamen ähnliche Maßnahmen zur Durchführung.

Der zweite Angriff, der dem ersten langsamer folgte, in seiner Wirkung auf das Wirtschaftsleben aber nachhaltiger war, erfolgte auf das bürgerliche Recht schlechthin, das den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen als nicht mehr genügend angesehen wurde. Neben der

Erweiterung der Sozialversicherung entstand ein ganz neues Recht, das Arbeitsrecht. Völlig neue Begriffe, neue Ideenkomplexe umfassend, traten in das Bewußtsein des wirtschaftenden Menschen, und mit diesem neuen Sozial- und Wirtschaftsrecht brach eine Flut von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen über das Wirtschaftsleben herein, die dazu führte, daß man von einem *Neomerkantilismus* sprach.

Wir wollen unsere einleitenden Betrachtungen über die neue Epoche des Rechtsbewußtseins lokal auf Deutschland, materiell zunächst auf ein Teilgebiet des Arbeitsrechtes, auf das Tarifvertragsrecht beschränken, um zu der bereits vorhandenen unübersehbaren Fülle von Erörterungen allgemeiner Natur über die Bedeutung dieser jüngsten Verknüpfung zwischen Recht und Wirtschaft nicht eine neue hinzuzufügen. Wir heben das Tarifvertragsrecht aus dem Arbeitsrecht aber auch deswegen heraus, weil dieses Teilgebiet wohl wie kein anderes berufen ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse einer ganzen Nation zu beeinflussen. Das Tarifvertragsrecht regelt die materiellen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Lohnarbeiter im weitesten Sinne. Es greift also heute in die Grundlagen der Existenz von zwei Dritteln des deutschen Volkes ein. Aber diese neue Rechtsordnung berührt auch das übrige Drittel des deutschen Volkes nicht weniger, denn auch die wirtschaftlichen Funktionen, ja auch die gesamte Existenz der deutschen Unternehmerschaft wurde und wird durch die neuen Rechtsanschauungen grundlegend beeinflußt.

Die Entwicklung des Tarifvertragsrechtes in Deutschland ist durch den Erlaß von fünf Verordnungen gekennzeichnet, von denen wir jedoch nur die erste und die letzte herausgreifen, nämlich die „Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten“ vom 23. Dezember 1918 und durch die Schlichtungsordnung vom 30. Oktober 1923².

² Die Titel der fünf Verordnungen lauten:

1. Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Vom 23. Dezember 1918. RGBl. S. 1456.
2. Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 4. Januar 1919. RGBl. S. 8.
3. Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 3. September 1919. RGBl. S. 1500.
4. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 3. September 1919. Vom 12. Februar 1920. RGBl. S. 213.
5. Verordnung über das Schlichtungswesen. Vom 30. Oktober 1923. RGBl. S. 1403.

Die erste Verordnung „beschränkte sich darauf, in ihrem I. Abschnitte den Begriff des Tarifvertrages festzulegen, den Grundsatz der Unabdingbarkeit³ der Tarifbedingungen auszusprechen und die Möglichkeit der Erstreckung der tariflichen Arbeitsbedingungen auf Unbeteiligte zu schaffen⁴“.

Der Kollektivvertrag „entthronte“, wie P o t t h o f f ⁵ sagt, den Einzelvertrag, schiebt ihn beiseite, Arbeitgeber und Arbeitnehmer finden, wenn sie einen Vertrag abschließen wollen, das meiste schon geregelt vor. Der Kollektivvertrag gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer im einzelnen nichts vereinbart haben, ja, auch „wenn sie keinen gültigen Vertrag schließen können (etwa weil einem Beteiligten die Geschäftsfähigkeit fehlt oder weil die vereinbarte Beschäftigung gesetzwidrig ist) . . . das tatsächliche Arbeitsverhältnis wird ohne Rücksicht auf seine Vertragsform von der sozialen Regelung ergriffen“.

Bald nachdem 1918 das Tarifvertragsrecht geschaffen worden war, wurde der Tarifvertragszwang angebahnt. Er fand seine endgültige Formulierung in der Schlichtungsordnung vom 30. Oktober 1923. Das bedeutete einen weiteren tieferen Eingriff in das Wirtschaftsleben. Die Verordnung von 1918 sah die (modifizierte) Unwirksamkeit von Einzelverträgen nur da vor, wo ein Kollektivvertrag vorlag. Die Schlichtungsordnung von 1923 schaffte endgültig überall einen kollektiven Arbeitsvertrag auch dann, wenn die Parteien an sich nicht einig geworden waren. Die mangelnde Einigung wurde nunmehr durch einen Schiedsspruch der Schlichtungsbehörde ersetzt, der im Falle der Nichtannahme durch die eine oder durch beide Parteien⁶ vom Schlichter oder vom Reichsarbeitsminister als verbindlich erklärt werden konnte. Mangelnder Vertragswille wurde also durch einen Verwaltungsakt staatsrechtlicher Natur ersetzt, somit (nach früherer Anschauung) nicht vorhandene Verträge wirtschaftlicher Natur als doch vorhanden erklärt.

Hierbei ist besonders bemerkenswert, daß die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Schiedsspruches nicht, wie man in Anbetracht seiner

³ Die Unabdingbarkeit eines Tarifvertrages bewirkt, daß die Arbeitsnormen dieses Tarifvertrages kraft § 1 der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 zwangsläufig Bestandteile der Einzelarbeitsverträge der Tarifvertragsparteien werden. Eine Abweichung von diesen Zwangsnormen ist nur insoweit zulässig, als dem Arbeitnehmer dadurch nicht Nachteile erwachsen. Vgl. u. a. Urteil des Reichsgerichtes vom 27. November 1925 (III. Zivilsenat, Aktenzeichen III 621/24), abgedruckt in: Kartenauskuftei des Arbeitsrechtes, herausgegeben von Gewerberichter Dr. K a l l e e, Stuttgart, Heft 196 vom 30. Januar 1926.

⁴ S i t z l e r: Tarifvertragsrecht. F. Vahlen, Berlin 1921. S. 8.

⁵ Arbeitsrecht, Das Ringen um werdendes Recht. Mauritiusverlag Berlin 1928. S. 47.

⁶ Anders die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vom 22. Januar 1929 in Sachen des Eisenkonfliktes im Rheinruhrgebiet.

wirtschaftlichen Bedeutung hätte erwarten können, kollegialisch, sondern bürokratisch, und zwar in Ausübung der Befugnisse eines Verwaltungsbeamten⁷ getroffen wird und weder der Schlichter noch der Reichsarbeitsminister irgendeiner Behörde verantwortlich ist. Sowohl der Schlichter wie der Reichsarbeitsminister entscheiden über umfassende und grundlegende wirtschaftliche Beziehungen nach freiem Ermessen. An ihnen, und nur an ihnen, liegt es, festzustellen, was „bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht“ und was die „Durchführung (der Regelung) aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich“ macht (§ 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923).

Es ist selbstverständlich, daß ein solches völlig neues Recht, das das Wirtschaftsleben, soweit es die Entlohnung des Faktors Arbeit betraf, dem freien Spiel der Kräfte völlig entzog und zum Gegenstand behördlicher Verwaltungsmaßnahmen machte, auf die Wirtschaft einen ungeheuren Einfluß ausüben mußte, der zudem zeitlich nicht begrenzt war, sondern periodisch immer wieder durch Ablauf vorhandener und Abschluß neuer Tarifverträge aufs neue gestärkt wurde.

Die Annahme lag nahe, daß nach Erlaß dieser beiden Verordnungen nunmehr eine Fülle von exakten Untersuchungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser neuen Rechtsordnung vorgenommen werden würden. Soweit sich diese Annahme auf die Landwirtschaft bezog, beschränkte sie sich auf Untersuchungen über das Lohn- und Arbeitskonto im Rahmen der gesamten Betriebsführung. Zwar wurden auch die Landarbeiterverhältnisse in zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten behandelt, doch konnten z. B. die grundlegenden Arbeiten von v. Dietze⁸ und Huch⁹ ihrer Anlage nach nur deskriptiven Charakter tragen. Eine Untersuchung an Hand von statistischem Material darüber zu führen, welche Reflexe draußen in der Praxis die Rechtsnormen, die auf Grund des staatlichen Tarifvertragszwanges geschaffen worden waren, gefunden hatten, war mit den Mitteln, die ihnen als Forscher zur Verfügung standen, nicht möglich.

Eine systematische und exakte Untersuchung über die Einwirkung des Tarifvertragsrechtes auf die bestehenden landwirtschaftlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse liegt überhaupt noch nicht vor.

Der Gesetzgeber aber hat selber das Bedürfnis empfunden, sich über die Wirkungen seiner Maßnahmen zu unterrichten. Am 27. Juli 1922

⁷ Vergleiche Dersch: Die neue Schlichtungsverordnung nebst arbeitsgerichtlichem Verfahren. Verlag von J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1924. S. 217.

⁸ Die ostdeutschen Landarbeiterverhältnisse seit der Revolution. Verlag von Paul Parey, Berlin 1922.

⁹ Die Naturalentlohnung in der deutschen Landwirtschaft. Verlag von Paul Parey, Berlin 1925.

erging ein „Gesetz betreffend Lohnstatistik“, nach dem die Reichsregierung „mit Zustimmung des Reichsrats und des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstages Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten anordnen kann“ (§ 1). Dieses Gesetz blieb fünf Jahre lang vergessen. Erst 1927 erging eine Ausführungsverordnung¹⁰, die indessen auf die Landwirtschaft bisher keine Anwendung gefunden hat. Amtliche Lohnerhebungen auf Grund dieser Ausführungsverordnung sind bis zur Niederschrift dieses Aufsatzes lediglich in der Textilindustrie und im Holzgewerbe durchgeführt worden¹¹.

Es mag dahingestellt bleiben, ob man in absehbarer Zeit diese Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse auch auf die Landwirtschaft übertragen wird, vor allem, ob es überhaupt möglich sein wird, so wie bei der Textilindustrie und dem Holzgewerbe, Unterlagen aus dem ganzen Reiche einheitlich zu verwerten. Die gegenwärtigen Verknüpfungen zwischen Recht und Wirtschaft bei der Entlohnung des Faktors Arbeit gebieten aber vom privatwirtschaftlichen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt eine ständige Prüfung ihrer Auswirkungen im Einzelfalle und weiterhin eine ständige Prüfung, ob und inwieweit es gelungen ist, das durch V e r w a l t u n g s m a ß n a h m e n angestrebte Ziel, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft zu beeinflussen, zu erreichen oder ihm näher zu kommen. Daß hierbei die Lohnfrage im Vordergrund steht, versteht sich aus der wirtschaftlichen Bedeutung des Lohnes von selber, geht im übrigen auch aus jenem Gesetz vom 27. Februar 1922 hervor, das nicht von Lohn- und Arbeitsverhältnissen, sondern nur von Lohn- und Gehaltsverhältnissen spricht, die Arbeitsbedingungen allgemeiner Art wie Arbeitszeit, Urlaub, Zahlung des Lohnes in Krankheitsfällen und anderes mehr, also erst in zweiter Linie berücksichtigt wissen will. Diese Hervorhebung der Lohnfrage erscheint auch deswegen natürlich, da diese im Laufe der letzten Jahre tiefergehenden Änderungen unterworfen war, als die übrigen sogenannten Rahmentarifbestimmungen.

Die schlesische Landwirtschaft wurde durch die neuen Rechtsanschauungen besonders tief berührt, da die Lohn- und Arbeitsverhältnisse wie die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse in Schlesien schon immer eine ganz andere Entwicklung genommen hatten, als in den übrigen deutschen Landesteilen. Schlesien weist gegenüber anderen Provinzen Preußens, aber auch anderen Ländern des Reiches, eine ganz

¹⁰ Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik. Vom 14. Juli 1927. RGBL. I. Nr. 31. S. 185.

¹¹ Wirtschaft und Statistik 1928, Nr. 5 bzw. 15.

verschiedene Betriebsgrößenverteilung¹², daher auch eine verschiedene Arbeitsverfassung auf. Die Bodenqualität wie das Klima wechseln stärker, die wirtschaftsgeographischen wie die ethnographischen Verhältnisse sind anders gelagert und erfordern daher eine ganz andere Anpassung der Rechtsnormen an die vorhandenen Wirtschaftsmöglichkeiten als im Norden, Westen oder Süden des Reiches.

Die seit jeher in Schlesien besonders intensive Hackkultur in allen Betriebsgrößenklassen, die fremde entlohnte Arbeitskräfte beschäftigen, sowie die kurzen Vegetationszeiten in den im Gebirge, Vorgebirge und an der langen Ostgrenze gelegenen Betrieben, forderten und förderten innerhalb des gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisses die Entlohnung nach der Leistung, die sich aus natürlichen Gründen einer schematischen, tariflichen Regelung im Einzelfalle stets entzog und die Einkommensverhältnisse der Landarbeiter der Leistungsfähigkeit und der Leistungswilligkeit des einzelnen mehr als anderswo anpaßte.

Die Entlohnung nach der Leistung beschränkt sich aber in Schlesien seit Jahren schon keineswegs nur auf den Akkord- oder Prämienlohn im Sinne der modernen Arbeits- und Lohntechnik. Die neuzeitlichen strengen Kalkulationsmethoden dieser Lohnsysteme, die auf eine gerechtere Abwägung zwischen Lohn und Leistung als bisher abzielen, haben in erster Linie und vorwiegend in den allerdings zahlreich vorhandenen hochintensiven, mit allen Mitteln der Neuzeit arbeitenden Mittel- und Großbetrieben Eingang gefunden. Die bäuerlichen Betriebe, für die die Berechnungsmethoden der intensiven Großbetriebe nicht passen, sowie die extensiveren Mittel- und Großbetriebe beschränken sich aber keineswegs nur auf den Zeitlohn, sondern bevorzugen seit Jahrzehnten die sogenannten „Zulagen“, eine Art Prämien, die, nur generell auf die Leistung abgestimmt, für besondere Arbeiten pauschal gewährt werden.

¹² Bemerkenswert ist eine Gegenüberstellung annähernd gleich großer Wirtschaftsgebiete Deutschlands bezüglich ihrer Betriebsgrößenverteilung gemäß der Volks-, Berufs- und Betriebszählung von 1925 (Wirtschaft und Statistik, 7. Jahrgang, Nr. 9, S. 396/97):

| Gebiet | Fläche in qkm | Zahl der Betriebe in Größe von | | | |
|-------------------------------|---------------|--------------------------------|-------------|----------------|-------------|
| | | 5 bis 50 ha | vom Hundert | 200 bis 500 ha | vom Hundert |
| Ostpreußen | 37 047 | 69 748 | 98,0 | 1 464 | 2,0 |
| Ober- und Niederschlesien . . | 36 318 | 105 483 | 98,6 | 1 603 | 1,4 |
| Hannover | 38 584 | 97 645 | 99,3 | 671 | 0,7 |
| Nordbayern | 33 210 | 131 120 | 99,7 | 316 | 0,3 |
| Südbayern | 37 283 | 142 480 | 99,8 | 305 | 0,2 |
| Baden und Württemberg . . . | 38 579 | 108 336 | 99,1 | 708 | 0,9 |

Ober- und Niederschlesien zusammen haben also etwa die gleiche Anzahl von Betrieben von 5 bis 50 ha wie Baden und Württemberg, stehen aber bezüglich der Zahl der Betriebe von 200 bis 500 ha an der Spitze. Somit erweist sich, daß in Schlesien der Großbetrieb mit dem Kleinbetrieb am ausgeprägtesten vermischt ist.

Zu den genannten Einkommensquellen treten in zahlreichen schlesischen Betrieben aber auch heute immer noch solche hinzu, die sich weder in die Begriffe Zeitlohn noch Leistungslohn einordnen lassen, vielmehr in der Überlieferung aus früheren Zeiten und in einer anderen, persönlicheren, Rechtsauffassung über die Beziehungen zwischen Arbeiter und Betriebsleiter begründet sind. Sie stehen tarifrechtlich wie psychologisch außerhalb des Systems des unpersönlichen Kollektivvertrages und umfassen die besonderen Vergütungen wie Festgeschenke, Erntegeschenke, Prämien für langjährige Dienstzeit und anderes mehr.

Wir sehen somit, daß das Lohn- und Arbeitsverhältnis in der schlesischen Landwirtschaft eine Entwicklung aufzuweisen hat, die zwar keineswegs die Einführung des Kollektivvertragssystems gehindert hat, die aber über die schematische Grundtendenz dieses Systems hinaus sich stets eine umfangreiche Selbständigkeit in der Gestaltung der Einkommensverhältnisse bewahrt hat, ohne daß gleichzeitig die Beziehungen zum Tarifvertragssystem gestört wurden.

Aber es war bisher nicht möglich, in dieses Verhältnis zwischen starrer Rechtsnorm und lebendigem Wirtschaftsablauf einen tieferen Einblick zu gewinnen. Die Kritik beschränkte sich auf allgemeine, d. h. in Wirklichkeit nur vereinzelte, mehr oder minder zufällige Beobachtungen. Diese unterlagen daher meist der Gefahr, überschätzt oder nicht genügend gewürdigt zu werden. Erst im Jahre 1926 gelang es in Schlesien, eine Erhebung durchzuführen, die sich diesen Fragen zum ersten Male widmete, ohne jedoch die Problemstellung, die wir in der vorliegenden Arbeit gewählt haben, hinreichend hervortreten zu lassen. Unsere Untersuchungen über „Arbeitseinkommen und Arbeitsverbrauch auf 168 ober- und niederschlesischen landwirtschaftlichen Betrieben im Jahre 1926“ betonten in erster Linie das Einkommen, erst in zweiter Hinsicht die Beziehungen zwischen Rechtsnorm und Wirtschaftsphänomen¹³.

Die vorliegende Arbeit aber geht grundsätzlich in allen ihren Untersuchungen von der Rechtsnorm als Grundlage aus und beobachtet das Spiel der einzelnen wirtschaftlichen Phänomene um diese Rechtsnorm mit dem Ziele, die Einwirkung dieser Norm auf das Wirtschaftsleben in den uns gezogenen engen Grenzen festzustellen.

Eine solche Beobachtung ist, wie wir bereits oben darauf hinwiesen, notwendig. Denn nicht nur theoretisch ist die Möglichkeit gegeben, daß die Durchführung gesetzten Rechtes durch zentralistische, bürokratische, ja, sogar nach politischen Gesichtspunkten entscheidende Reglementierung merkantilistisch-absolutistischer Prägung zum Schaden

¹³ Heft 5 der Schriftenreihe des betriebswirtschaftlichen Ausschusses beim land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schlesien e. V. Breslau 1927.

der Wirtschaft erfolgt und daher unerträglich wird, sondern auch praktisch. Wir geben uns seit den Zeiten A d a m S m i t h s vergeblich Mühe, die organischen Zusammenhänge in der Volkswirtschaft zu erkennen, um auch heute noch einsehen zu müssen, daß uns diese Erkenntnis nicht einmal in einem kleinen landwirtschaftlichen Betriebe, der Urzelle jedes großen Volkswirtschaftskörpers, beschieden ist!

Ja, wenn er uns beschieden wäre, wenn wir auf einem hohen Berge stünden und das Gewimmel aller Verknüpfungen im Webstuhl der Wirtschaft mit seinen unzähligen und nach allen Richtungen hin schießenden Weberschiffchen übersehen könnten, wenn wir in der Lage wären, diesen Webstuhl an einem Faden, um unseren Finger gewickelt, ablaufen zu lassen, dann könnten wir uns anmaßen, unfehlbare Gesetze der menschlichen Verwaltung anheim zu geben und sie in jeden Einschub überzuleiten.

Diese Übersicht fehlt uns aber. Weil sie uns fehlt, müssen wir in mühsamer Arbeit immer wieder nachprüfen, wie die Normen, die dem Wirtschaftsleben nach moderner Rechtsanschauung durch Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen aufzuerlegen sind, sich auswirken.

Dieser Aufgabe ist die vorliegende Arbeit gewidmet. Sie liegt auf einem Gebiete, das die zünftige Wissenschaft heute nicht gerne bearbeitet, weil sie Angriffe der Interessenparteien fürchtet. Diese Zurückhaltung der Wissenschaft muß aufhören. Ist es ihre Aufgabe, die Wirtschaftsvorgänge mit der einen Hand zu analysieren, um sie mit der anderen Hand wieder in große Systeme zu anschaulichen Gebilden zusammenzufassen und zu ordnen, dann muß auch die Einwirkung moderner Verwaltungsmaßnahmen auf dem Wege über eine Lohnzwangswirtschaft in diesem Sinne dargestellt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Interessen der einen oder der anderen Partei dadurch berührt werden.

II. Methodische Vorbemerkung.

Unsere Darstellung des Tariflohnsystems im Spiegel von 200 ober- und niederschlesischen landwirtschaftlichen Betrieben baut auf eine Erhebung auf, die sich bezüglich der Methodik unserer vorjährigen Untersuchung über „Arbeitseinkommen und Arbeitsverbrauch auf 168 ober- und niederschlesischen landwirtschaftlichen Betrieben“ stark nähert¹⁴. Die günstigen Erfahrungen, die wir mit unserer Enquête 1926 gemacht hatten, berechtigten uns zu der Hoffnung, daß uns im Jahre 1927 die Unterlagen noch reichlicher und besser zufließen würden als 1926.

¹⁴ Der betriebswirtschaftliche Ausschuß beim land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinzen Ober- und Niederschlesien, der sich aus Vertretern der landwirtschaftlichen Praxis und Wissenschaft zusammensetzt, hat die im nachstehenden angedeutete Methodik der Erhebung und Verarbeitung in einer Reihe von Sitzungen erörtert und gutgeheißen.

Diese Hoffnung bestätigte sich. Während es 1926 nur möglich war, Unterlagen aus 168 ober- und niederschlesischen Betrieben zu verwenden, gelang es im Jahre 1927, diese Zahl auf 200 zu erhöhen. Die Ergebnisse unserer Untersuchung im Jahre 1927 gestatten uns also einen tieferen und zuverlässigeren Einblick in die Zusammenhänge zwischen Rechtsnorm und Wirtschaftsphänomen und in die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit der Verhältnisse auf diesem Gebiete als die Ergebnisse unserer Untersuchung von 1926. Sie gewinnen aber noch dadurch an Bedeutung, daß, obwohl die Zielpunkte 1927 auf anderem, wenn auch verwandtem Gebiete lagen, beide Erhebungen, auf annähernd den gleichen Methoden aufgebaut, eine Vorstellung von den *W a n d l u n g e n* im Lohn- und Arbeitsverhältnis der beiden schlesischen Provinzen im Laufe eines Jahres gestatten, uns also die Dinge im *F l u ß* zeigen. Und schließlich werden uns Vergleiche zwischen den Ergebnissen von 1926 und 1927 neben der Wandlung als solche auch eine Vorstellung vom Umfange dieser *W a n d l u n g* innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ermöglichen und so unsere Kenntnisse über die Einwirkung des Tariflohnsystems auf die landwirtschaftliche Praxis erheblich erweitern.

Wir können uns daher in der Darstellung der Methodik unserer Erhebung im Jahre 1927 auf einen Hinweis, inwieweit Abweichungen gegenüber 1926 vorliegen, beschränken¹⁵.

Wie im Vorjahre 1926 wurden auch im Jahre 1927 Fragebogenblocks an einige hundert Betriebe hinausgesandt, von denen jeder dreizehn Fragebogen mit je zwei Durchschlägen enthielt. Zwölf dieser dreizehn Fragebogen waren den Barlohnzahlungen der einzelnen Monate im Jahre gewidmet; der dreizehnte erfragte die Deputatbezüge der einzelnen Arbeiterkategorien. Ein besonderer vierzehnter Fragebogen sollte Aufschluß über die Größen- und Anbauverhältnisse geben. Der Wortlaut der Fragebogen war auf Grund der Erfahrungen im Jahre 1926 verschiedentlich umgeändert worden¹⁶.

Eine grundlegende Neuerung war die Messung der geleisteten Arbeitszeit — die wie im Vorjahre in Beziehung zum tatsächlich gezahlten Lohn gebracht wurde — nach *A r b e i t s t u n d e n*. Im Jahre 1926 hatten wir die geleistete Arbeitszeit noch nach Arbeitstagen gemessen. Wir sahen uns zu der Wahl dieser Maßeinheit durch die damaligen Erfahrungen veranlaßt, daß in vielen, besonders in oberschlesischen Betrieben, die verheirateten Landarbeiter, die mit dem Betriebe in der Regel einen Jahresvertrag abgeschlossen hatten und die gerade für unsere Erhebungen von Bedeutung waren, das ganze Jahr hindurch, unabhängig

¹⁵ Näheres aus der Erhebung von 1926 siehe Anlage Nr. 1.

¹⁶ Vgl. Anlage Nr. 2.

von der jeweiligen Zahl der Arbeitsstunden am Tage, den gleichen Tage- oder Wochenlohn bekamen.

Unsere Erfahrungen im Verlaufe der Erhebungen von 1926 wiesen uns aber darauf hin, daß sich unter dem Einflusse des Tarifsystems, das immer mehr die Entlohnung nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden anstrebte, die Lohnbemessung nach Arbeitstagen nur noch in wenigen Betrieben und nur bei einigen Arbeiterkategorien erhalten hatte, die Mehrzahl der Betriebe aber in jedem Falle bei den weiblichen und unverheirateten männlichen Arbeitern, meist aber auch bei den verheirateten männlichen Arbeitern den Löhnen bereits die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zugrunde legte.

Eine Ausnahme hiervon bildeten fast durchweg die Arbeiter in gehobenen Stellungen, ferner das bäuerliche Gesinde. Erstere werden fast überall auch heute noch nur nach Arbeitstagen entlohnt, während bei den ledigen Arbeitern in bäuerlichen Betrieben tariflich sogar noch der Monatslohn vorgesehen ist. Die Arbeitsleistung der Arbeiter in gehobenen Stellungen ist daher auch im Jahre 1927 nach Arbeitstagen gemessen worden, während die Arbeiter in bäuerlichen Betrieben aus verschiedenen Gründen, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen werden, ganz herausgelassen werden mußten.

Der Schaffer¹⁷ in Schlesien ist in erster Linie Aufsichtsperson, unterscheidet sich also schon durch die Art seiner Tätigkeit von den anderen Arbeitern. Dies hat bewirkt, daß die schematische Berechnung des Arbeitslohnes nach den geleisteten Arbeitsstunden am Ende der Woche sich nicht als angängig erwies. Die Stellung des Gutshandwerkers ähnelt der des Schaffers. Zwar ist er nicht Aufsichtsperson, aber seine systematische Vorbildung während seiner Lehrlings- und Gesellenzeit sichert ihm eine bevorzugte und selbständigere Stellung unter den anderen

¹⁷ Die Hauptgruppen der schlesischen Landarbeiter sind:

- die Lohngärtner, in der Regel verheiratete auf Deputat und Barlohn gestellte Landarbeiter, die überwiegend Handarbeit verrichten,
 - die Ackerkutscher, in der Regel verheiratete, auf Deputat und Barlohn gestellte Landarbeiter, die überwiegend Gespannarbeiten verrichten,
 - die Landarbeiter in gehobener Stellung, Schaffer, Vögte, Futtersleute, teilweise auch Wächter u. ä. Sie erhalten ebenfalls Deputat und Barlohn.
 - Die Gutshandwerker, Schmiede, Stellmacher, Dampfpflugführer, Sattler u. ä. Auch sie erhalten in der Regel Deputat und Barlohn.
 - Die Freiarbeiter, unständige, auf Barlohn gestellte Landarbeiter, die alle vor kommenden Arbeiten verrichten,
 - die Frauen, weibliche Hilfskräfte, zum Teil Angehörige der Deputatarbeiter, zum Teil aus dem Dorfe stammend. Die verheirateten Frauen kommen im Jahre nur etwa 2000 Stunden zur Arbeit.
- Das bäuerliche Gesinde, ledige männliche und weibliche Arbeitskräfte, die in der Regel auf Jahresvertrag verpflichtet sind.

Arbeitskräften, die auch in der Höhe des Lohnes zum Ausdruck kommt. Daher konnte sich auch bei den Gutshandwerkern eine Entlohnung nach Arbeitsstunden nur in wenigen Betrieben einbürgern.

III. Die Ergebnisse.

Wir haben im vorliegenden Aufsätze im Gegensatz zu den Erhebungen des Jahres 1926 das Kapitel über die Methodik der Verarbeitung des Materials und der Gewinnung der einzelnen Ergebnisse mit dem, das die Gesamtergebnisse behandelte, dergestalt miteinander verschmolzen, daß die Ergebnisse an erste Stelle rückten und die Methodik, wie diese Ergebnisse gewonnen wurden, nur angedeutet wurde.

Dadurch war es möglich, den inneren Aufbau des Gruppenergebnisses besser zu würdigen und die Fäden, die vom Gesamtergebnis (das ja immer eine Anschauung, eine Quasi-Tatsache bleibt) zur originären Einzelercheinung führten, leichter zu verfolgen.

Wir sind uns selbstverständlich ebenso wie im Vorjahre des begrenzten Wertes unserer Untersuchungsergebnisse bewußt. Aber es ist andererseits auch gelungen, manche Fehlerquelle, die uns im vergangenen Jahre noch störte, auszuschalten oder erheblich abzuschwächen. Unsere Schlüsse, die wir aus den diesjährigen Erhebungen ziehen konnten, waren daher erheblich sicherer und berechtigten uns zu jener schärferen Zuspitzung des Problems, die in dem Titel des vorliegenden Aufsatzes zum Ausdruck kam.

Zudem ergab sich, da wir die Methodik unserer Erhebung, wie bereits erwähnt, nicht wesentlich gegenüber 1926 änderten, manche Kontrollmöglichkeit, die wir stets ausgenutzt haben. Schon bei der Ausarbeitung der Einzelergebnisse konnten wir bemerkenswerte Übereinstimmungen mit den vorjährigen Resultaten feststellen, die uns die Gewißheit gaben, daß, wenn auch das Optimum technischer wie methodischer Exaktheit gewiß noch nicht erreicht wurde, doch Grundirrtümer im gesamten Aufbau der Enquête, weder in der Erfragung als solche noch in der Verarbeitung der Antworten, liegen konnten.

A. Allgemeine Übersicht.

Unsere 200 Betriebe, die im Jahre 1927 brauchbare Unterlagen zur Verfügung stellten, verteilten sich auf 34 Kreise (1926: 27). Davon entfielen auf Oberschlesien 6 Kreise oder 17,6% aller Kreise (1926: 14,8%).

Gemessen an der Zahl der Betriebe entfallen auf Niederschlesien 156 Betriebe gleich 78% (1926: 136 Betriebe gleich 81%), auf Oberschlesien 44 Betriebe gleich 22% (1926: 32 Betriebe gleich 19%) aller Betriebe. Der Umfang der Angaben verhält sich in Oberschlesien zu Niederschlesien also wie ein Viertel zu drei Viertel.

Auf die einzelnen Kreise entfallen an Betrieben:

Tabelle Nr. 1.
Verteilung der Betriebe auf die Kreise.

| Name des Kreises | 1927 | 1926 | Name des Kreises | 1927 | 1926 |
|--------------------------------|------|------|-------------------------|------|------|
| Schweidnitz | 16 | 3 | Nimptsch | 4 | 1 |
| Goldberg-Haynau | 13 | 12 | Rothenburg | 4 | 8 |
| Jauer | 13 | 11 | Glogau | 3 | 2 |
| Leobschütz | 13 | 13 | Reichenbach | 3 | 3 |
| Ohlau | 13 | 11 | Rosenberg | 3 | — |
| Münsterberg | 12 | 12 | Brieg | 2 | — |
| Cosel | 10 | 9 | Neurode | 2 | — |
| Militsch-Trachenberg | 10 | 9 | Striegau | 2 | 2 |
| Breslau | 9 | 11 | Frankenstein | 1 | — |
| Freystadt | 9 | 11 | Grottkau | 1 | — |
| Glatz | 9 | 2 | Grünberg | 1 | — |
| Neustadt | 9 | 9 | Habelschwerdt | 1 | 1 |
| Kreuzburg | 7 | — | Lauban | 1 | — |
| Sprottau | 7 | 7 | Lüben | 1 | — |
| Steinau | 7 | 6 | Namslau | 1 | — |
| Neumarkt | 6 | 5 | Ratibor | 1 | — |
| Strehlen | 5 | 6 | Trebnitz | 1 | 3 |

Diese Statistik hat indessen nicht nur die Aufgabe, die Verteilung der Betriebe auf die einzelnen Kreise darzustellen, sondern ist auch in psychologischer Hinsicht für künftige ähnliche Erhebungen von Interesse. Als der Betriebswirtschaftliche Ausschuß die Enquête von 1926 beschloß, wurden aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Praxis lebhaftere Befürchtungen laut, daß eine regelmäßige Berichterstattung der Betriebe, die ja nur freiwilliger Natur sein könne, kaum zu erwarten sei. Die Trennung der Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien untereinander auf der einen Seite, die Zusammenfassung gewisser Gruppen auf der anderen Seite, vor allem aber die Verknüpfung der Arbeitszeit mit dem Arbeitslohn belaste, so äußerte man sich wiederholt, die Buchführung der Betriebe in einem Maße, daß selbst das lebhafteste persönliche Interesse an solchen Erhebungen in kürzester Zeit erlahmen müsse, zumal diese Statistik nicht auf einmal erledigt werden könne, sondern an den Befragten ein ganzes Jahr hindurch hohe Anforderungen stelle.

Es mag hier unentschieden bleiben, ob die Erfassung von 168 Betrieben in Ober- und Niederschlesien im Jahre 1926 als ein befriedigendes Resultat angesehen werden kann oder nicht. Hätte indessen die betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit dieser Erhebung auch vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus die verursachte, fraglos erhebliche Mühe und Arbeit in den einzelnen Betrieben nicht doch wieder lohnend gemacht, dann wären die Erhebungen von 1927 nicht so ertragreich gewesen wie sie es tatsächlich sind.

Ein Vergleich der Mitarbeit in den einzelnen Kreisen zeigt, daß der Wert vergleichender Lohn- und Arbeitsstatistiken in zunehmendem Maße erkannt wird. Diese Erkenntnis ist um so wichtiger, als Lohn- und Arbeitsstatistiken nur selten privatwirtschaftlichen Wert haben, in ihrer Mehrzahl vielmehr volkswirtschaftlichen Interessen dienen. Sie führt uns dazu, auch der Lohnbuchführung im Rahmen der gesamten Buchführung eine größere Aufmerksamkeit zu schenken und dem Betriebsleiter einen tieferen Einblick in die Zusammensetzung des Lohnkontos zu gewähren als bisher. Es sei in diesem Zusammenhange auf die Bestrebungen der Buchführungsstelle der Landwirtschaftskammer Niederschlesien hingewiesen, die diesem Bedürfnis nach Spezifizierung des gesamten Lohn- und Arbeitskontos bereits seit zwei Jahren, wenn auch nur in geringem Umfange Rechnung trägt, indem sie sich in ihren Veröffentlichungen nicht nur auf die Aufteilung des Lohnkontos in *Barlöhne* und *Naturallöhne* beschränkt, sondern auch den Arbeitsaufwand andeutet. Es wäre zu begrüßen, wenn die Buchführungsstelle der Landwirtschaftskammer Niederschlesien und mit ihr alle anderen Buchführungsstellen in Schlesien den Ausbau dieses Gebietes ihrer ja vorwiegend privatwirtschaftlichen Zwecken dienenden Statistik vermehrte Aufmerksamkeit widmen würden.

An der Erhebung des Jahres 1927 haben sich von denjenigen Kreisen, die im Jahre 1926 Unterlagen einsandten, vier Kreise nicht mehr beteiligt. Sieben Kreise haben in den genannten Jahren die gleiche Anzahl von Betrieben zur Verfügung gestellt. Dreizehn Kreise weisen 1927 eine größere Anzahl von Betrieben als 1926 auf, zehn weitere Kreise sind in diesem Jahre überhaupt neu hinzugekommen. Unter den Kreisen, die 1927 mehr Betriebe als 1926 aufweisen, treten Glatz und Schweidnitz hervor, die einen Zuwachs um das $4\frac{1}{2}$ - bzw. 5fache aufweisen.

Durch den Hinzutritt von zehn neuen Kreisen ist naturgemäß auch die lokale Grundlage unserer Erhebung erheblich erweitert worden, da gerade die Randgebiete unserer Provinzen, und unter ihnen wiederum die Gebirgskreise, uns neues wertvolles Material zur Verfügung gestellt haben. Es sind dies die Kreise Lauban, Neurode, Frankenstein, Grottkau, Ratibor, Rosenberg, Brieg, Namslau, Lüben und Grünberg.

Die Kreise Bolkenhain, Bunzlau, Falkenberg, Görlitz, Guhrau, Hirschberg, Hoyerswerda, Landeshut, Liegnitz, Löwenberg, Neiße, Oels, Oppeln, Sagan, Schönau, Tost-Gleiwitz, Waldenburg, Groß-Wartenberg und Wohlau mußten unberücksichtigt bleiben, da Unterlagen nicht vorlagen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche sämtlicher Betriebe umfaßte 201 917 preußische Morgen (1 Morgen gleich $\frac{1}{4}$ ha). In dieser Summe sind 184 009 Morgen Ackerland enthalten. Der Anteil des Ackerlandes beträgt somit 91,13% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Um die Bedeutung dieser Zahl zu unterstreichen, sei hier ein Vergleich eingefügt:

Nach der Anbauflächenerhebung des Deutschen Reiches Ende Mai 1926 entfielen im Durchschnitt des gesamten Deutschen Reiches auf 100 Morgen landwirtschaftliche Nutzfläche 71,83 Morgen Ackerfläche, im Durchschnitt des Landes Preußen 74,31 Morgen, im Durchschnitt der Provinz Niederschlesien 82,41 Morgen, im Durchschnitt der Provinz Oberschlesien 87,02 Morgen¹⁸. Demnach hat unsere Erhebung vorwiegend Ackerbaubetriebe erfaßt.

Die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche unserer Erhebung von 1927 ist um 20 966 Morgen größer als 1926. Die durchschnittliche Größe aller Betriebe belief sich auf 1009,59 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. 920,04 Morgen Ackerfläche. Der Umfang des Durchschnittsbetriebes ist gegenüber 1926 also gesunken, und zwar in Anbetracht der hohen absoluten Zahl aller Betriebe nicht unerheblich. Die durchschnittliche Größe eines Betriebes unserer Erhebung von 1926 war 1077 Morgen landwirtschaftlich genutzte Fläche, also rund 68 Morgen höher.

Auch die Zusammensetzung der Gesamtfläche im einzelnen ist in bezug auf die Betriebsgröße im Jahre 1927 gegenüber dem Jahre 1926 erheblich verschoben.

Tabelle Nr. 2.
Die Verteilung auf die Größenklassen.

| Gruppe Morgen | 1927 | | 1926 | |
|---------------------|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| | Zahl der Betriebe | % der Gesamtzahl | Zahl der Betriebe | % der Gesamtzahl |
| bis 500 | 35 | 17,5 | 23 | 13,7 |
| 500—1000 | 79 | 39,5 | 68 | 40,4 |
| über 1000 | 86 | 43,0 | 77 | 45,9 |

In der Gruppe bis 500 Morgen Betriebsgröße wurden 12 322 Morgen landwirtschaftlich genutzte Fläche erfaßt. Die mittlere Betriebsgröße war 352 Morgen. Der kleinste Betrieb war 147 Morgen groß (1926: 258 Morgen). Die Gruppe bis 500 Morgen beteiligte sich an der Gesamtfläche mit 6,1%.

In der Gruppe von 500 bis 1000 Morgen wurden 57 340 Morgen landwirtschaftlich genutzte Fläche erfaßt. Die mittlere Betriebsgröße in dieser Gruppe war 778 Morgen. Die Beteiligung an der Gesamtfläche war 28,4%.

In der Gruppe 1000 und mehr Morgen wurden 132 464 Morgen landwirtschaftlich genutzte Fläche erfaßt, die mittlere Betriebsgröße in

¹⁸ Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches 1927. S. 54/55.

dieser Gruppe war 1540 Morgen. Die Beteiligung an der Gesamtfläche belief sich auf 65,6%.

Es ist demnach im Jahre 1927 gelungen, die kleineren Betriebe stärker als im Vorjahre zu berücksichtigen.

Gleichwohl haben die Ergebnisse unserer Untersuchungen immer noch überwiegende Bedeutung für mittlere und größere Betriebe, also für Betriebe von ungefähr 500 bis 1500 Morgen. Es wäre jedoch sehr wünschenswert, wenn man gerade in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse derjenigen bäuerlichen Betriebe, die nur ein oder zwei fremde entlohnte Arbeitskräfte beschäftigen, einen tieferen Einblick gewinnen könnte, als dies bisher und auch durch diese Arbeit möglich war. Es sind Anzeichen genug vorhanden, daß auch die Provinzen Ober- und Niederschlesien von den allgemeinen Auflösungserscheinungen des bäuerlichen Gesindeverhältnisses in Deutschland überhaupt nicht unberührt geblieben sind.

Die Schwierigkeiten einer Erhebung in bäuerlichen Betrieben, die nur wenige entlohnte Arbeitskräfte beschäftigen, sind aber weit größer als in Mittel- und Großbetrieben, da sich die Arbeitsleistung der Familienmitglieder vielfach nicht von der der Lohnarbeiter unterscheiden läßt. Unsere Untersuchungen in den Jahren 1926 und 1927 bauen zudem auf Umfragen auf, die, einschließlich der Angaben der Größen- und Anbauverhältnisse, je 14 Fragebogen enthielten. Man kann dem schlesischen Bauer angesichts seiner wirtschaftlichen Lage wie seiner, durch den Arbeitermangel verursachten, mehr als achtstündigen täglichen körperlichen Arbeit schwerlich zumuten, eine sorgfältige und mit nicht unbedeutender Arbeit verbundene Lohnbuchführung durchzuführen, die ihn ähnlich wie die Großbetriebe befähigt, ohne ungebührlichen Aufwand die geforderten, bei einer Enquête leider unerläßlichen Fragebogen auszufüllen.

Demnach würde die technische Durchführung einer brauchbaren Erhebung, die den Dingen mit der wünschenswerten Genauigkeit nachgeht, persönliche Untersuchungen an Ort und Stelle unerläßlich machen. Erhebungen solcher Art sind indessen sehr kostspielig. Auch müßte man eine Statistik bäuerlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf einer ganz anderen Grundidee aufbauen, als derjenigen, die wir für die beiden vorliegenden Enquêtes gewählt haben. Die tarifarische Regelung der Löhne wie der sonstigen Arbeitsbedingungen, besonders der Arbeitszeit, haben das bäuerliche Gesindeverhältnis tatsächlich weniger berührt. Die Rechtsnormen des Tarifvertrages haben angesichts der zahlreichen anderen Beziehungen zwischen Bauer und Landarbeiter bei weitem nicht die Bedeutung wie im Großbetriebe. Unseren den vorliegenden Untersuchungen zugrunde gelegten Leitgedanken, die tarifliche Norm als Maßstab an alle tatsächlich verdienten Löhne anzulegen, diese aber

wiederum in Beziehung zur geleisteten Arbeitszeit zu setzen, könnte man daher auf Untersuchungen in bäuerlichen Betrieben kaum übertragen. Andere Methoden der Erhebung wie der Bearbeitung müßten im gegebenen Falle gesucht und gefunden werden.

B. Die Deputate.

Der Standpunkt der wirtschaftspolitisch daran interessierten Kreise über die Bedeutung und die Zweckmäßigkeit der Deputatentlohnung liegt, soweit die Unternehmer- und Arbeitnehmerverbände in Frage kommen, bereits seit einigen Jahren fest. Gleichwohl diskutiert die Privatwirtschaft dieses Problem noch heute. Huch¹⁹ hatte schon 1925 in seiner ausführlichen Arbeit die Stellungnahme der einzelnen Interessenparteien gekennzeichnet und unter anderem die Ausführungen des damaligen und noch heutigen zweiten Vorsitzenden des Reichsverbandes deutscher land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgebervereinigungen, Grafen R. Keyserlingk, in der Vorstandssitzung vom 14. Dezember 1920 wörtlich zitiert²⁰. In Anbetracht der Ergebnisse unserer Erhebung, die sieben Jahre, nachdem dieses Programm veröffentlicht worden war, gewonnen wurden, wiederholen wir hier den genauen Wortlaut jener Ausführungen:

„Erstrebenswert ist, daß wir überall zu einem, den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen angepaßten Normaldeputat (d. i. einem zur Ernährung einer sechsköpfigen Arbeiterfamilie erforderlichen Naturallohn), das die Ernährung des Landarbeiters sicher stellt, kommen . . . Für beide Teile liegt die Bedeutung des Normaldeputats aber darin, daß es sich um Entgelte handelt, die mit steigender oder fallender Preiskonjunktur steigen oder fallen. In den Naturalbezügen haben wir eine natürliche, gleitende Lohnskala, die sich bei freier Preisbildung den Erzeugungskosten anpaßt, ohne den Wert für den Arbeiter zu verlieren. Je reichlicher die Deputate aber bemessen werden, um so größer ist auch das Interesse des Landarbeiters an angemessenen Preisen. Jeder Arbeitgeber, der das natürliche Band, das ihn mit seinem Arbeitnehmer verbindet, festigen will, muß die Naturalentlohnung fördern, die den Landarbeiter über den industriellen Arbeiter stellt, wie es recht und billig ist . . . Das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis wird nicht von der Maschine, sondern von der Natur beherrscht. Auf ihren Ertragnissen aber müssen wir auch die Entlohnung in erster Linie aufbauen. Auch aus diesem Grunde muß der Naturallohn die Basis und den Hauptbestand der

¹⁹ Die Naturalentlohnung in der deutschen Landwirtschaft. Paul Parey, Berlin 1925. Sonderabdruck aus: Berichte über Landwirtschaft. Band II, Heft 4.

²⁰ Nachrichtenblatt des Reichsverbandes 1921. Nr. 2.

Lohnbezüge in der Landwirtschaft bilden. Die Umwandlung des Naturallohnes in Barlohn an vielen Stellen war ein verhängnisvoller Fehler, den wir in ganz Deutschland wieder gutmachen sollten . . . Selbstverständlich darf das Normaldeputat unter den heutigen Verhältnissen nicht übermäßig hoch bemessen werden. Es gilt, das Verhältnis von Natural- und Barlohn im Hinblick auf die allgemeine Ernährungslage, auf die Betriebsverhältnisse und auf die Bedürfnisse der Landarbeiter richtig abzuwägen.“

Die Auffassung des Deutschen Landarbeiterverbandes sprach der Verbandsvorsitzende G e o r g S c h m i d t bereits 1913 aus²¹:

„Die Entlohnung in Deputat liegt nicht im Interesse der Arbeiter, sondern ist als Fessel für die Landarbeiter zu betrachten . . . Diese rückständige Entlohnungsform ist im Zurückgehen begriffen . . . Sobald die Landarbeiter Bedürfnis nach Land haben, werden sie dieses im freien Pachtverhältnis erfüllen . . . Dieses Ziel, die vollkommene Beseitigung der Naturalentlohnung, ist auch zu erstreben.“

Diese Auffassung hatte der Deutsche Landarbeiterverband während der Inflation aus naheliegenden Gründen vorübergehend fallen lassen. Mit der Stabilisierung der Währung jedoch kehrte man zu der alten Linie von 1913 wieder zurück.

Der Zentralverband der Landarbeiter hat sich mehrfach für die Beibehaltung der Naturalentlohnung ausgesprochen und dies auch durch Forderungen auf Erhöhung der Deputatmengen bekräftigt.

Es ist nicht unsere Aufgabe, wirtschaftspolitisch zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Wir haben lediglich zu untersuchen, in welchem Umfange eine Entlohnung in Naturalien unter Berücksichtigung der tariflichen Norm im Jahre 1927 in den Provinzen Ober- und Niederschlesien erfolgte. Indessen lag es nahe, sich nicht wie im Vorjahre auf die Feststellung zu beschränken, wieviel die Deputate im einzelnen wert waren und in welchem Sinne ein Wertvergleich mit dem Normaldeputat ausfiel. Wir mußten vielmehr, um unsere Kenntnisse der Deputatverhältnisse zu erweitern und damit zugleich der wirtschaftspolitischen Diskussion Rahmen und Richtung zu geben, auch danach streben, Einblick in die Quantitäten im einzelnen zu erlangen, da wir aus der Beliebtheit oder der Unbeliebtheit der einen oder der anderen Deputatart ersehen konnten, wie die landwirtschaftliche Praxis die Zusammensetzung des Normaldeputates beurteilte. Die Deputatberichte unserer 200 Betriebe boten hierfür reichlich Material.

²¹ Zitiert bei H u c h o a. a. O. S. 12.

a) Quantitative Untersuchungen.

Die Lohntarifverträge für die schlesische Landwirtschaft gestatten seit 1924 in ihrem § 12, daß „die in diesen Verträgen festgesetzten Naturalbezüge durch Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Barlöhne und die tarifmäßigen Barlöhne in Naturalbezüge umgewandelt werden“. Bei der Festsetzung des Normaldeputates in Schlesien waren die vertragsschließenden Parteien von dem Gedanken ausgegangen, daß der Naturallohn die wichtigsten Bedürfnisse einer etwa fünf Köpfe umfassenden Landarbeiterfamilie befriedigen müsse. Da der verheiratete Landarbeiter nicht in jedem Falle eine fünfköpfige Familie zu erhalten hatte, vielmehr die meisten Arbeiterfamilien, sei es infolge einer an sich geringeren Kinderzahl, sei es auch infolge vorgeschrittenen Alters, weniger unterhaltsberechtigter Angehörige aufwiesen²², verfolgte diese Bestimmung den Zweck, die starre Umgrenzung des Normaldeputates zu lockern und die Naturalentlohnung speziell den Wünschen der Arbeitnehmer und den Bedürfnissen der Betriebe anzupassen.

Um das vorliegende Material übersichtlich zu gestalten, haben wir zunächst die einzelnen Bezüge in Gruppen zusammengefaßt. Wir glaubten dadurch den Vergleich mit dem Normaldeputat zu erleichtern. Alle Getreidedeputate, gleichgültig ob Roggen, Weizen, Gerste oder Futtergerste, wurden in die Gruppe „Getreide und Getreideprodukte“ eingeordnet und nach Zentnern gezählt. Unter der Gruppe „Kartoffeln“ sind neben den verbrauchsfertig gelieferten auch die Erträge des Kartoffellandes mit einbegriffen. Der Reinertrag eines Morgens Kartoffellandes im Sinne des Lohntarifes (gedüngt und in üblicher Weise bearbeitet, vergleiche z. B. § 13 des Landarbeitertarifvertrages für 1927) wurde mit 60 Zentnern angenommen. In die Gruppe „Milchprodukte“ gehörte die Milch und die Butter, wobei etwa gegebene Magermilch mit 50% der Vollmilch in Anrechnung gebracht wurde. Freie Kuhhaltung wurde in keinem Falle gemeldet, konnte daher unberücksichtigt bleiben. Eine weitere Gruppe bildeten die „Brennstoffe“, die Einsicht in diese sehr wichtigen Deputatbezüge gewähren sollte. Soweit zugänglich und nötig, wurde die Kohle vom Holz getrennt. Die letzte Gruppe trug den Titel „Sonstiges“ und enthielt neben den übrigen Bezügen auch die Gewährung des freien Brotbackens.

Diese Zusammenfassung ist natürlich im einzelnen ungenau und gibt vor allem keine Antwort auf die Frage, ob das Normaldeputat in seiner Gesamtheit erreicht oder überschritten wurde. Das war aber nicht Aufgabe unserer quantitativen Untersuchungen, sondern mußte den Unter-

²² Vgl. Feige: Die Einkommensverhältnisse der schlesischen Landarbeiter im Jahre 1921. Breslau 1923. S. 23.

suchungen über die Wertvergleiche überlassen bleiben, denen wir wie im Vorjahre auch in dieser Arbeit einen besonderen Abschnitt gewidmet haben.

Ein quantitativer Vergleich aber soll ein anschauliches Bild davon geben, welche Bezüge im einzelnen beliebt sind, bei welchen eine Tendenz zur Überschreitung der normalen Sätze festzustellen ist oder welche gern in Geld oder in andere Naturalien umgewandelt werden. Diese drei Gruppen lassen sich, wie wir sehen werden, oft sehr deutlich unterscheiden, denn quantitativ gewährten nur 60 von 200 Betrieben das Normaldeputat des Tarifes, die übrigen 140 wichen mehr oder weniger von ihm ab.

Wir treten nunmehr in die Untersuchung der einzelnen Deputatgruppen ein.

1. Wohnung und Gartenland. Wenden wir uns zunächst der Wohnung zu, so finden wir, daß sämtliche verheiratete, auf Jahresvertrag gemietete Landarbeiter der gesamten 200 Betriebe in Werkswohnungen des Betriebes wohnen und daß in 199 von 200 Betrieben zu dieser Wohnung ein Stück Gartenland gehörte. Nur in einem Falle wurde das Gartenland aus einem nicht ersichtlichen Grunde durch andere Naturalien abgelöst. Kein im Vertragsverhältnis zum Betriebe stehender Schaffer, Ackerkutscher oder Lohngärtner mußte auf eigene Rechnung und Gefahr für seine Unterkunft sorgen. In etwa 30% aller Betriebe, die verheiratete Freiarbeiter ohne Arbeitsleistung der Frau beschäftigten, erhielten auch diese freie Wohnung, obwohl sie tariflich keinen Anspruch darauf haben. Ebenso erhielten Stallmägde und Gutswitwen durchweg im Betriebe Unterkunft.

2. Getreide und Getreideprodukte. Das Getreide, wohl der wichtigste Bestandteil unserer schlesischen Naturalentlohnung, wies naturgemäß erheblich höhere Schwankungen als die Regelung der Unterbringung auf.

In 127 Betrieben (63,5%) wurde die tarifliche Menge von 25 Zentnern gegeben.

In 46 Betrieben (23,0%) wurde die im Tarif vorgesehene Zahl der Getreidezentner überschritten.

In 27 Betrieben (13,5%) wurde eine geringere Zahl an Getreidezentnern, als im Tarif vorgesehen ist, gewährt.

Unter diesen 27 Betrieben sind aber 16 Betriebe, die nur wenig oder gar kein Getreide, dafür aber Brot oder Mehl, bzw. Brot und Mehl gegeben haben. Diese 16 Betriebe sind streng genommen aus unserem Vergleich auszuschneiden. Es verbleiben somit nur 11 Betriebe, in denen für die fehlenden Getreidezentner durch Erhöhung der übrigen Naturalbezüge oder der Barbezüge ein Ausgleich geschaffen wurde.

3. Kartoffeln. Es läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob die Tatsache, daß die Kartoffeldeputate ebenfalls in 127 Betrieben (63,5%) genau den tariflichen Bestimmungen entsprach, lediglich auf einen Zufall zurückzuführen ist. Wir möchten es nicht annehmen, da die Kartoffel, obwohl sie eines der wichtigsten Nahrungsmittel des schlesischen Landarbeiters ist, doch mit 51 Zentnern (einschließlich des Kartoffellandes) so hoch bemessen ist, daß hiervon noch ein Schwein gefuttert werden kann. Die Ernährung unseres Landarbeiters baut sich in der Hauptsache auf Brot und Kartoffeln auf und unterscheidet sich hierbei bezüglich der Nährwerte keineswegs von der Ernährung der Landarbeiter anderer Länder. Es sei in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß das Preußische statistische Amt als Normalverbrauch einer fünfköpfigen städtischen Familie monatlich 50 000 Gramm Kartoffeln, also einen Zentner annimmt. Der Landarbeiter erhält, auf das Jahr umgerechnet, einschließlich des Kartoffellandes noch drei Zentner über das V i e r fache des städtischen Normalbedarfs hinaus.

In 39 Betrieben (19,5%) wurden mehr Kartoffeln geliefert als der Tarif vorsieht. Von diesen Betrieben liegen vierzehn in Oberschlesien. Unter den Kreisen, in denen mehrfach auffällig hohe Kartoffeldeputate gegeben werden, sind Militsch-Trachenberg, Kreuzburg und Rosenberg hervorzuheben. In Militsch erreicht das größte Kartoffeldeputat eine Höhe von 75 Zentnern, in Kreuzburg von 76 Zentnern, in Rosenberg sogar von 95 Zentnern. Die Kreisdurchschnitte betragen in Militsch 58,1 Zentner (10 Betriebe), in Kreuzburg 64,4 Zentner (7 Betriebe), in Rosenberg 80 Zentner (3 Betriebe).

In 34 Betrieben (17%) wurden weniger Kartoffeln geliefert, als der Tarif vorsieht. Diese Betriebe liegen einzeln in zahlreichen Kreisen verstreut. Lediglich im Kreise Leobschütz fällt eine gewisse Regelmäßigkeit auf, da hier von 13 Betrieben 8 Betriebe unter den Normalsätzen bleiben.

4. Milchprodukte. In der Gruppe „Milchprodukte“ tritt erkennbar das Streben zutage, die Butter, sei es durch Milch, sei es durch Geld abzulösen. Diese Ablösung ist in 69 Betrieben (34,5%) durchgeführt. In 40 Betrieben wird an Stelle des tariflichen halben Pfundes Butter je Woche täglich ein Liter Vollmilch gewährt. Diese Ablösung entspricht auch dem tatsächlichen Wertverhältnis, da man zur Herstellung eines Pfundes Butter unter Berücksichtigung des in Schlesien üblichen prozentischen Fettgehaltes der Milch rund 14 Liter Vollmilch benötigt. In den übrigen 29 Betrieben wurde die Butter anderweitig abgelöst, in 131 Betrieben (65,5%) wurde genau die tarifliche Milch- und Buttermenge gewährt. Bezieht man diejenigen Betriebe, die die fehlende Butter durch täglich einen Liter Milch ablösen, ein, so wird in 160 Betrieben (80%) die tarifliche Menge an Milchprodukten gewährt.

Unter den restlichen 40 Betrieben wurde in nur 5 Betrieben eine höhere, in 35 Betrieben eine niedrigere Menge an Milchprodukten gewährt. Die Überdeputate überstiegen nach Anrechnung der abgelösten Butter in keinem Falle einen Liter Milch täglich.

5. Brennstoffe. Die Gruppe „Brennstoffe“ ist durch nicht unbedeutende Überdeputate gekennzeichnet. Solche wurden in 71 Betrieben (35,5%) beobachtet. Nur in fünf Fällen konnte mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Brennstoffmengen unter den normalen Sätzen blieben.

In 124 Betrieben (62%) konnte ein Überdeputat an Brennstoffen nicht nachgewiesen werden. Es ist indessen anzunehmen, daß Abweichungen vom Normalsatze doch vorhanden sind. Sowohl die Qualität wie auch die Maßeinheit für Holzdeputate sind örtlich so verschieden, daß eine in jedem Falle sichere Bewertung nicht erreicht werden konnte. Überdeputate an Kohlen konnten zuverlässiger festgestellt werden, da die üblichen Sorten sowohl im Preise wie auch im Gebrauchswerte nicht in dem Maße schwanken, wie Holz. Wo Überschreitungen der Normalmenge an Kohlen festgestellt wurden, erreichten sie meist 48 Zentner jährlich. In 4 Betrieben wurden bis zu 60 Zentner neben den normalen tariflichen Holzmengen gegeben.

6. Sonstiges. In 159 Betrieben (79,5%) wurde den verheirateten Arbeitern freies Brotbacken gewährt. In 41 Betrieben (20,5%) war das freie Brotbacken teils durch erhöhte Holz- und Kohledeputate, teils durch Getreide, in einigen Betrieben auch durch eine pauschale Geldsumme abgelöst.

Sonstige Deputatarten, die das Normaldeputat des Tarifes nicht vorsieht, wurden nur selten festgestellt. In 5 Betrieben wurde nebenher Salz gewährt, in einem Betriebe Gries, in 2 Betrieben Kraut, in 1 Betriebe Graupe.

Man wird in der vorstehenden Aufzählung die Gruppe „Schweine- und Kleintierhaltung“ vermissen. Wie im Vorjahre haben wir auch 1927 aus technischen Gründen von einer diesbezüglichen Erhebung absehen müssen. Die Zahl der im Durchschnitt je Familie gehaltenen Schweine, Kaninchen und Hühner, auch die zuweilen noch erlaubte, oder auch nicht erlaubte aber doch vorhandene Gänsehaltung, entzieht sich sowohl ihres Umfanges, wie ihres Wertes jeder brauchbaren Feststellung vermittels Fragebogen.

Allein schon die Beantwortung der Frage, wieviel Schweine je Haushalt gehalten worden sind, ist wegen des unterschiedlichen Beginns und der Dauer der Aufzucht, die zudem in unserem Falle in der Regel auch noch in ein anderes Kalenderjahr hineinreicht, für den Befragten recht schwierig, der Wert einer etwa erteilten Antwort für Statistiken, die sich auf exakte Unterlagen stützen, nicht ausreichend.

Die vorstehenden Darlegungen tragen indes noch keinen abschließenden Charakter. Es ist notwendig, Einblick auch in die einzelnen Kreisverhältnisse zu gewinnen. Wir fügen daher eine Übersicht über die Naturalentlohnung in den einzelnen Kreisen bei, die uns zeigen soll, wie verschieden die persönlichen Bedürfnisse der Landarbeiter liegen. Erst nachdem wir auf diese Weise Einblick in die Zellen unserer Erhebung gewonnen haben, können wir dazu übergehen, die Wertvergleiche der Deputate — die sorgfältigste Messung der Abweichungen vom Normaldeputat — durchzuführen.

7. Charakteristik der Deputatverhältnisse in den einzelnen Kreisen.

Um die Ergebnisse unserer Untersuchungen über die quantitativen Unterschiede übersichtlicher zu gestalten, haben wir uns darauf beschränkt, die Verhältnisse in den Kreisen durch Stichworte zu kennzeichnen. Weiterhin haben wir uns damit begnügt, nur die Deputate der Typen verheirateter, auf Jahresvertrag gemieteter Landarbeiter, also der Lohngärtner und Ackerkutscher anzugeben, da diese gegenüber den Landarbeitern in gehobener Stellung weitaus die Mehrheit bilden und von einer Reform der Naturalentlohnung daher in erster Linie berührt werden würden.

Breslau. 9 Betriebe.

Getreide: 8 Betriebe normal, 1 Betrieb 5,2 Zentner Überdeputat.
Kartoffeln: 7 Betriebe normal, 2 Betriebe je 6 Zentner weniger.
Milch: sämtliche Betriebe normal.
Butter: nur in 3 Betrieben.
Kohle: 4 Betriebe normal, 5 Betriebe bis zu 18 Zentnern Überdeputat.
Holz: 4 Betriebe normal, 4 Betriebe unter Tarif, 1 Betrieb über Tarif.
Brotbacken: frei.

Brieg. 2 Betriebe.

Getreide: 1 Betrieb normal, 1 Betrieb 3 Zentner Überdeputat.
Kartoffeln und Milch: normal:
Butter: 1 Betrieb normal, der andere Betrieb hat anscheinend die Butter mit dem Überdeputat an Getreide verrechnet.
Brennstoffe: normal.
Brotbacken: 1 Betrieb frei, 1 Betrieb abgelöst.

Cosel. 10 Betriebe.

Getreide: sämtlich normal.
Kartoffeln: 7 Betriebe normal, 2 Betriebe 5 Zentner mehr, 1 Betrieb 5 Zentner weniger.
Milch: durchweg 1 Liter je Tag Überdeputat, jedoch keine Butter.
Brennstoffe: durchweg über Tarif, 1 Betrieb 24 Zentner Kohle mehr, kein Betrieb weniger als 12 Zentner über normal.
Brotbacken: durchweg durch Überdeputate an Kohle und Holz abgelöst.

Frankenstein. 1 Betrieb.

Alles normal, jedoch an Stelle der Butter 1 Liter Milch über Tarif, außerdem 12 Zentner Holz mehr.

Freystadt. 9 Betriebe.

Getreide: 7 Betriebe normal, 1 Betrieb 2 Zentner Überdeputat, 1 Betrieb gibt 16,12 Zentner Getreide und 11,70 Zentner Brot.
Kartoffeln: normal.
Milch: 8 Betriebe normal, 1 Betrieb 1 Liter Überdeputat je Tag.

Butter: sämtliche Betriebe normal, auch derjenige, der 730 Liter Milch jährlich gewährt.
Brennstoffe: 5 Betriebe geben den normalen Satz des Tarifes, 4 Betriebe lösen das Kohledeputat durch Holz ab.
Brotbacken: 8 Betriebe frei, 1 Betrieb durch Holzdeputat abgelöst.

G l a t z. 9 Betriebe.

Getreide: 6 Betriebe normal, 1 Betrieb 2 Zentner Überdeputat. 2 Betriebe gewähren neben 9 bzw. 6 Zentnern Getreide 10,92 bzw. 11,70 Zentner Brot. Der letztere Betrieb gibt außerdem 3,36 Zentner Mehl.
Kartoffeln: 8 Betriebe normal, 1 Betrieb 3 Zentner weniger.
Milch u. Butter: durchweg normal. 1 Betrieb gibt 3 Pfund Butter je Jahr mehr.
Brennstoffe: 5 Betriebe geben das normale Kohledeputat. 4 Betriebe geben bis zu 16 Zentner mehr. Holz annähernd normal.
Brotbacken: teilweise durch Holz und Kohle abgelöst.

G l o g a u. 3 Betriebe.

Getreide: 2 Betriebe normal, 1 Betrieb 2 Zentner weniger, dafür Mehl.
Kartoffeln: 2 Betriebe normal, 1 Betrieb 9 Zentner Überdeputat.
Milchprodukte: normal.
Brennstoffe: normal, 1 Betrieb hat die Kohlen durch Holz abgelöst.
Brotbacken: nach Tarif.

G o l d b e r g - H a y n a u. 11 Betriebe.

Getreide: 7 Betriebe normal, 4 Betriebe weniger, jedoch wird an Stelle des Getreides Brot und Mehl gewährt.
Kartoffeln: durchweg normal.
Milchprodukte: im allgemeinen normal, 1 Betrieb gibt $\frac{1}{2}$ Liter je Tag mehr, 1 anderer keine Butter, die aber anscheinend durch Überdeputate an Getreide ausgeglichen wird.
Brennstoffe: durchweg normal.
Brotbacken: frei.

G r o t t k a u. 1 Betrieb.

Getreide: 3 Zentner Überdeputat und etwas Mehl.
Kartoffeln und Milch: normal.
Butter: fehlt.
Brennstoffe u. Brotbacken: normal.

G r ü n b e r g. 1 Betrieb.

Getreide: 1 Zentner unter Tarif.
Kartoffeln: 29 Zentner über Tarif.
Milchprodukte: normal.
Brennstoffe u. Brotbacken: normal.

H a b e l s c h w e r d t. 1 Betrieb.

Getreide: normal.
Kartoffeln: normal.
Milchprodukte: normal.
Brennstoffe: unter Tarif.
Brotbacken: frei.

J a u e r. 13 Betriebe.

Getreide: 8 Betriebe normal, 1 Betrieb 4 Zentner unter Tarif, 1 Betrieb 10 Zentner unter Tarif, letzterer dafür 8,32 Zentner Brot und 3,20 Zentner Mehl. 2 Betriebe geben nur 15,50 Zentner Mehl.
Kartoffeln: 10 Betriebe normal, 1 Betrieb 6 Zentner weniger, 2 Betriebe bis 11 Zentner mehr.
Milchprodukte: normal. 1 Betrieb gibt 26 Pfund Butter Überdeputat.
Brennstoffe: 5 Betriebe normal, 7 Betriebe bis 16 Zentner Überdeputat. Holz durchweg normal.
Brotbacken: 11 Betriebe frei, 2 Betriebe abgelöst.

K r e u z b u r g. 7 Betriebe.

- Getreide: kein Betrieb gibt das Normaldeputat! 1 Betrieb gibt 1 Zentner weniger, 6 Betriebe geben bis zu 6 Zentner mehr.
Kartoffeln: kein Betrieb gibt das Normaldeputat! Durchweg höher! Überdeputate bis zu 25 Zentner.
Milchprodukte: 2 Betriebe normal, 1 Betrieb gibt jährlich 157 Liter weniger, 4 Betriebe bis zu je 365 Liter mehr. Nur in 1 Betriebe wird Butter gegeben, jedoch auch nur die Hälfte der tariflichen Menge.
Brennstoffe: durchweg über Tarif, bis zu 16 Zentner mehr.
Brotbacken: teilweise durch Holzdeputat abgelöst.

L a u b a n. 1 Betrieb.

- Kartoffeln 4 Zentner Überdeputat. An Kohlen werden Braunkohlen gegeben. Sonst durchweg normal.

L e o b s c h ü t z. 13 Betriebe.

- Getreide: 8 Betriebe normal, 1 Betrieb 3 Zentner weniger, 4 Betriebe bis 3 Zentner mehr.
Kartoffeln: 4 Betriebe normal, 8 Betriebe geben weniger (bis zu 21 Zentner!), nur 1 Betrieb gibt Überdeputat (4 Zentner).
Milchprodukte: 11 Betriebe haben die Butter durch 1 Liter Überdeputat abgelöst. 1 Betrieb gibt genau nach Tarif, 1 Betrieb gibt 365 Liter Milch, jedoch keine Butter.
Brennstoffe: durchweg über normal. Gewöhnlich werden 48 Zentner Kohle, dafür etwas weniger Holz gegeben.
Brotbacken: teilweise durch Überdeputate an Brennstoffen abgelöst.

L ü b e n. 1 Betrieb.

- Gibt 3 Zentner Getreide unter Normaldeputat und hat die Kohle durch Holz abgelöst. Sonst normal.

M i l i t s c h. 10 Betriebe.

- Getreide: 7 Betriebe normal, 3 Betriebe bis zu 4 Zentner Überdeputat.
Kartoffeln: 4 Betriebe normal, 1 Betrieb 6 Zentner weniger, 5 Betriebe bis zu 24 Zentner mehr.
Milchprodukte: Nur 3 Betriebe Milch und Butter nach Tarif. 1 Betrieb gibt $\frac{1}{2}$ Liter pro Tag weniger, 4 Betriebe $\frac{1}{2}$ Liter pro Tag mehr, jedoch gibt kein Betrieb Butter. 1 Betrieb gibt keine Butter, dafür jedoch 2 Liter Milch je Tag, einschließlich des normalen Milchdeputats.
Brennstoffe: in 5 Betrieben ist die Kohle ganz oder teilweise durch Holz abgelöst. Sonst normal.
Brotbacken: nach Tarif.

M ü n s t e r b e r g. 12 Betriebe.

- Getreide: 7 Betriebe normal, 5 Betriebe bis zu 6 Zentner Überdeputat.
Kartoffeln: 11 Betriebe normal, 1 Betrieb 3 Zentner weniger.
Milchprodukte: durchweg genau nach Tarif.
Brennstoffe: 8 Betriebe normal, 4 Betriebe bis zu 16 Zentner Überdeputat.
Brotbacken: nach Tarif.

N a m s l a u. 1 Betrieb.

- Getreide: normal.
Kartoffeln: 21 Zentner unter normal.
Butter: durch 1 Liter Überdeputat an Milch abgelöst.
Brennstoffe
u. Brotbacken: nach Tarif.

N e u m a r k t. 6 Betriebe.

- Getreide: alle Betriebe geben Überdeputat! 1 Betrieb gibt 3 Zentner, 1 Betrieb 5 Zentner, 4 Betriebe 7 Zentner mehr!
Kartoffeln: 3 Betriebe unter Tarif, 3 Betriebe bis zu 14 Zentner über Tarif.
Milchprodukte: kein Betrieb gibt Butter, 4 Betriebe nur $\frac{1}{2}$ Liter Milch pro Tag, 1 Betrieb 1 Liter, 1 Betrieb 2 Liter pro Tag.
Brennstoffe: Kohle durchweg über Tarif, teilweise durch etwas geringeres Holzdeputat ausgeglichen.
Brotbacken: nach Tarif.

Neurode. 2 Betriebe.

Ein Betrieb genau nach Tarif, der zweite gibt 2 Zentner Getreide weniger, dafür aber 24 Zentner Kohle mehr. Sonst normal.

Neustadt. 9 Betriebe.

Getreide: 6 Betriebe normal, 1 Betrieb 1 Zentner mehr, 1 Betrieb 1 Zentner weniger. 1 Betrieb gibt Getreide und Brot je zur Hälfte.
Kartoffeln: 6 Betriebe normal, 2 Betriebe weniger, 1 Betrieb mehr, Abweichungen nur unwesentlich.
Milchprodukte: die Butter ist durchweg durch 1 Liter Überdeputat an Milch abgegolten worden, sonst nach Tarif.
Brennstoffe: 7 Betriebe über Tarif, 2 Betriebe normal.
Brotbacken: teilweise durch Überdeputat an Kohle und Holz abgelöst.

Nimptsch. 4 Betriebe.

Getreide: alle Betriebe geben Überdeputat, bis zu je 3 Zentner.
Kartoffeln: 2 Betriebe nach Tarif, 2 Betriebe bis zu 21 Zentner weniger.
Milchprodukte: durchweg genau nach Tarif.
Brennstoffe: durchweg über Tarif, bis zu 16 Zentner.
Brotbacken: nur in einem Betriebe durch Überdeputat an Feuerung abgelöst.

Ohlau. 13 Betriebe.

Getreide: 8 Betriebe normal, 4 Betriebe kürzen das Getreide, gewähren jedoch dafür Brot und Mehl. 1 Betrieb gibt 2 Zentner mehr.
Kartoffeln: 5 Betriebe nach Tarif, 1 Betrieb weniger, 7 Betriebe bis 17 Zentner mehr.
Milchprodukte: 7 Betriebe geben Milch und Butter nach Tarif, 5 Betriebe geben nur 1 Liter Milch pro Tag, 1 Betrieb $1\frac{3}{4}$ Liter pro Tag.
Brennstoffe: 7 Betriebe nach Tarif, 6 Betriebe über Tarif.
Brotbacken: teilweise durch Überdeputate an Feuerung abgelöst.

Ratibor. 1 Betrieb.

Butter durch Milch abgelöst, 12 Zentner Kohle über Tarif, sonst normal.

Reichenbach. 3 Betriebe.

Getreide: 2 Betriebe normal, 1 Betrieb 3 Zentner unter Tarif.
Kartoffeln: normal.
Milchprodukte: normal.
Brennstoffe
u. Brotbacken: normal.

Rosenberg. 3 Betriebe.

Getreide: durchweg über Tarif, bis zu 4 Zentner.
Kartoffeln: durchweg über Tarif, bis zu insgesamt je 95 Zentner!
Milchprodukte: kein Betrieb gewährt Butter. 1 Betrieb löst sie durch 1 Liter Milch Überdeputat ab, der zweite Betrieb durch $\frac{1}{2}$ Liter Milch, der dritte löst sie anders ab.
Brennstoffe: durchweg über Tarif, bis zu 12 Zentner.
Brotbacken: in einem Falle durch Überdeputat bei der Feuerung abgelöst, sonst frei.

Rothenburg. 4 Betriebe.

Getreide: normal.
Kartoffeln: 3 Betriebe normal, 1 Betrieb 3 Zentner weniger.
Milchprodukte: 3 Betriebe normal, 1 Betrieb weniger (gewährt die Milch anscheinend nur Sonntags).
Brennstoffe: in 3 Betrieben wird Braunkohle gegeben, in 1 Betriebe nur Holz.
Brotbacken: frei.

Schweidnitz. 16 Betriebe.

Getreide: 12 Betriebe normal, 3 Betriebe unter Tarif, 1 Betrieb über Tarif.
Kartoffeln: 11 Betriebe normal, 3 Betriebe unter Tarif, 2 Betriebe über Tarif.
Milchprodukte: 2 Betriebe geben statt 26 Pfund Butter 52 Pfund Butter jährlich, sonst genau nach Tarif.
Brennstoffe: 8 Betriebe normal, 8 Betriebe über Tarif.
Brotbacken: mit einer Ausnahme frei.

Sprottau. 7 Betriebe.

Getreide: 5 Betriebe normal, 2 Betriebe bis 3 Zentner mehr.
Kartoffeln: 3 Betriebe normal, 3 Betriebe unter Tarif, 1 Betrieb 12 Zentner über Tarif.
Milchprodukte: 1 Betrieb gibt 1 Liter Überdeputat, sonst genau nach Tarif.
Brennstoffe: 4 Betriebe haben die Kohle durch Holz abgelöst, sonst annähernd normal.
Brotbacken: mit einer Ausnahme frei.

Steinau. 7 Betriebe.

Getreide: 6 Betriebe normal, 1 Betrieb 2 Zentner Überdeputat.
Kartoffeln: normal.
Milchprodukte: normal.
Brennstoffe: nach Tarif, 1 Betrieb gewährt freie Feuerung.
Brotbacken: frei.

Strehlen. 5 Betriebe.

Getreide, Kartoffeln und Milchprodukte nach Tarif. 1 Betrieb gibt 4 Zentner Kartoffeln mehr.
Brennstoffe: 3 Betriebe normal, 2 Betriebe Überdeputat.
Brotbacken: frei.

Striegau. 2 Betriebe.

Getreide: 1 Betrieb normal, 1 Betrieb 2 Zentner Überdeputat.
Kartoffeln: 1 Betrieb unter, 1 Betrieb über Tarif.
Milchprodukte: nach Tarif.
Brennstoffe: Kohle 16 Zentner Überdeputat, 1 Betrieb gibt Holz etwas unter Tarif.
Brotbacken: frei.

Trebnitz. 1 Betrieb.

Genau nach Tarif.

b) Qualitative Untersuchungen.

Unsere quantitativen Untersuchungen bedürfen der Ergänzung durch solche qualitativer Natur, da, wie bereits angedeutet, der Wertvergleich der feinste Maßstab für die Abweichungen der Effektivdeputate von der Norm des Landarbeitertarifes ist.

1. Die Bewertung der Naturalbezüge. Die Bewertung der Naturalbezüge bereitete auch im Jahre 1927, vom methodischen wie vom technischen Standpunkte aus betrachtet, die weitaus größten Schwierigkeiten, die uns in unserer Erhebung überhaupt entgegentraten. Im vergangenen Jahre hatten wir uns dazu entschlossen, die Methode der Stichtagsbewertung anzuwenden und hatten die Wahl dieser Methode auch eingehend begründet²³. Die Stichtagsbewertung ist indessen von verschiedenen Seiten als nicht zweckmäßig bezeichnet worden, da sie nur einen mehr oder minder willkürlichen Querschnitt zu einem Zeitpunkt darstelle, der die Bedürfnisse nach einer Übersicht über die Verhältnisse in einem Zeitraum, besonders in einem so langen Zeitraume, wie ihn ein Kalenderjahr darstellt, nicht befriedige. Wir hatten diesen Einwand bereits damals in Erwägung gezogen und ihn in gewissem Sinne als berechtigt bezeichnet.

Um der Auffassung, daß Durchschnittswerte zweckmäßiger seien als Stichtagswerte, Rechnung zu tragen, hat sich die Sonderkommission des

²³ a. a. O. S. 10 ff.

betriebswirtschaftlichen Ausschusses auf Antrag des Verfassers entschlossen, gewissermaßen in Ergänzung zu unserer vorjährigen Untersuchung, in diesem Jahre die Durchschnittswerte für alle Bezüge innerhalb des Kalenderjahres der Bewertung der Deputate zugrunde zu legen.

Der Verfasser sah sich zu diesem Antrage nicht durch die Überzeugung veranlaßt, daß die Durchschnittsbewertung methodisch besser und daher der Stichtagsbewertung vorzuziehen sei, sondern glaubte vielmehr eine Klärung des gesamten Bewertungsproblem, dem man im Jahre 1927 auch im Rahmen des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in Verbindung mit dem Statistischen Reichsamte besondere Aufmerksamkeit geschenkt hatte, dadurch herbeizuführen, daß beide Methoden in den Erhebungen erprobt, an Hand der gemachten praktischen Erfahrungen verglichen und dann kritisch gewürdigt werden konnten.

Es sei dem Verfasser bereits hier die Bemerkung vorweg erlaubt, daß die Erfahrungen mit Durchschnittswerten bei der diesjährigen Erhebung ihn von der Zweckmäßigkeit dieser Methode nicht überzeugen konnten. Die Nachteile wiegen, wie wir darlegen werden, die Vorteile wieder auf. Gleichwohl erscheint auch im Sinne einer exakten Forschungsweise es durchaus gerechtfertigt, wenn unter gleichen Verhältnissen verschiedene Methoden gewählt werden, um an Hand der Vorzüge und Mängel dieser Methoden künftige Untersuchungen richtunggebend zu beeinflussen.

Die ersten Schwierigkeiten zeigten sich bereits bei der Entscheidung über die Frage, ob der Bewertung der Naturalien Erzeuger- oder Verbraucherpreise zugrunde zu legen seien. Ein Teil der im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Ausschusses zu diesem Zwecke eingesetzten Sonderkommission entschied sich für die Verbraucher-, ein anderer für die Erzeuger-, d. h. für die vom Betriebe im Verkauf jeweils erzielten Preise. Gegen die Verbraucherpreise sprach grundsätzlich die Erwägung, daß diese nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn Landarbeiter-einkommen mit Arbeitereinkommen in gewerblichen und industriellen Betrieben verglichen werden sollen²⁴. Ein solcher Vergleich kam hier nicht in Frage, da wir eingangs darauf hingewiesen hatten²⁵, daß wir nur die Abweichungen von der Norm des Tarifvertrages zur Grundlage unserer Untersuchungen erhoben hatten. Gegen die Verwendung der Erzeugerpreise bei einer Durchschnittsbewertung sprach weiterhin die erhebliche technische Schwierigkeit, alle oder zumindest den größten Teil der erzielten Preise der für unsere Berechnungen unterschiedlich be-

²⁴ Vergleiche den pseudonymen Artikel in der Schlesischen Zeitung Nr. 0000 vom 11. Juli 1928: Die Naturalentlohnung in der schlesischen Landwirtschaft.

²⁵ Vergleiche S. 13.

nötigten Produkte zuverlässig festzustellen. Weiterhin mußten wir auch die Preise von Waren festlegen, die nicht oder nicht immer im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe erzeugt wurden, so für Steinkohle, Braunkohle, Holz, Petroleum, elektrisches Licht, alle Mehlsorten, Brot, Zucker, Schmalz und anderes mehr. Hier kamen nicht Produzentenpreise, sondern im besten Falle nur Großhandelspreise in Frage. Weiterhin bereitete die Beantwortung der Frage Schwierigkeiten, mit welchen technischen Hilfsmitteln die einzelnen Preise, nachdem man sich auf ein bestimmtes Prinzip oder notgedrungen auf eine Kombination mehrerer Prinzipien geeinigt hatte, festgestellt werden sollten. Eine besondere Rundfrage hierfür zu erlassen, erschien nicht angängig, da die Zuverlässigkeit dieser Angaben aus erhebungspsychologischen Gründen von vornherein in Zweifel gezogen werden mußte.

Die Kommission einigte sich schließlich auf den aus ihrer Mitte eingebrachten Vorschlag, die der Buchführungsstelle der Landwirtschaftskammer Niederschlesien zur Verfügung stehenden durchschnittlichen Angaben über die in den ihr angeschlossenen Betrieben erzielten Preise zu verwenden, und für diejenigen Deputate, die nicht im Betriebe erzeugt wurden, den für die Beschaffung dieser Deputate vom Betriebe durchschnittlich aufgewandten Preis einzusetzen. Die Kommission brachte jedoch einstimmig zum Ausdruck, daß aus dieser Methode weder auf den Kostenwert des Lohnes, noch auf den Verbrauchswert für den Arbeitnehmer Schlüsse gezogen werden könnten, da die zur Verfügung stehenden Unterlagen hierfür nicht ausreichten. Unsere Aufgabe sei vielmehr, ein nach möglichst einheitlichen Grundsätzen gewonnenes Preisniveau zu schaffen, auf dem unsere Wertvergleiche durchgeführt werden konnten, ohne daß in der Relation der Preise untereinander eine das Gesamtbild beeinflussende Veränderung zu befürchten sei.

Auf dieser Grundlage wurde das Normaldeputat gemäß § 13 des Tarifvertrages von 1927, sowie sämtliche Deputate in allen 200 Betrieben wie folgt bewertet:

Tabelle Nr. 3.

Preistabelle zur Bewertung der Deputate.

| | | |
|--|-------|-----------|
| Wohnung und Gartenland jährlich | 120,— | <i>RM</i> |
| Gartenland allein | 15,— | " |
| 1 Morgen Kartoffelland | 195,— | " |
| freie Beleuchtung gleich 24 Kwh zu 0,40 <i>RM</i> | 9,60 | " |
| Grünfütter und Gräseränder zur Heugewinnung für eine Kuh | 75,— | " |
| Gräserrei | 3,— | " |
| 1 Zentner Steinkohle | 1,12 | " |
| 1 „ Braunkohle | 0,50 | " |
| 1 „ Steinkohlenbriketts | 1,25 | " |
| 1 „ Braunkohlenbriketts | 0,87 | " |
| 1 rm Kiefern Brenn Scheite (8,75 Zentner) | 7,02 | " |
| 1 „ Brennreisig (5 Zentner) | 2,26 | " |
| 1 „ Stockholz (6 Zentner) | 3,99 | " |
| 1 Liter Petroleum | 0,33 | " |

| | |
|---|-----------------|
| freies Brotbacken gleich 18 Zentner Kohle | 20,16 <i>RM</i> |
| 1 Zentner Roggen | 12,90 „ |
| 1 „ Weizen | 13,52 „ |
| 1 „ Gerste | 10,08 „ |
| 1 „ Futtergerste | 9,08 „ |
| 1 „ Weizenmehl | 20,50 „ |
| 1 „ Roggenmehl | 18,75 „ |
| 1 „ Gerstenmehl | 16,34 „ |
| 1 „ Graupe | 26,— „ |
| 1 „ Gries | 33,— „ |
| 1 „ Brot | 20,— „ |
| 1 „ Erbsen | 15,77 „ |
| 1 „ Kartoffeln | 3,25 „ |
| 1 „ Kraut | 10,— „ |
| 1 Liter Vollmilch | 0,173 „ |
| 1 „ Magermilch | 0,056 „ |
| 1 „ Buttermilch | 0,063 „ |
| 1 Pfund Butter | 1,83 „ |
| 1 Ferkel | 17,40 „ |
| 1 Pfund Schweinefleisch (Bauch) | 0,96 „ |
| 1 „ Salz | 0,05 „ |
| 1 Zentner Zucker | 30,68 „ |
| 1 Pfund Schmalz | 1,34 „ |

Tabelle Nr. 4.

Wert des Normaldeputats 1927.

| | | |
|---|-------------------|------------------|
| 18 Zentner Roggen | à 12,90 <i>RM</i> | 232,20 <i>RM</i> |
| 4 „ Weizen | à 13,52 „ | 54,08 „ |
| 365 Liter Vollmilch | à 0,173 „ | 63,145 „ |
| 26 Pfund Butter | à 1,83 „ | 47,58 „ |
| 36 Zentner Kartoffeln | à 3,25 „ | 117,— „ |
| 36 „ Steinkohle | à 1,12 „ | 40,32 „ |
| 4 rm Holz | à 7,02 „ | 28,08 „ |
| 3 Zentner Futtergetreide | à 9,08 „ | 27,24 „ |
| Wohnung und Gartenland | | 120,— „ |
| Freies Brotbacken gleich 18 Zentner Kohle | | 20,16 „ |
| ¼ Morgen Kartoffelland | | 48,75 „ |

zusammen: 798,555 *RM*

2. Die Hauptergebnisse. Wir haben wie im Vorjahre davon abgesehen, die Deputatwerte, die wir errechneten, im einzelnen anzuführen, da wir bemüht sein mußten, die tabellarischen Übersichten in diesem Aufsätze nach Möglichkeit zu begrenzen. Es erschien ausreichend, die Einzelergebnisse nach Kreisen zusammenzufassen und zu ordnen, nachdem sich das Gesamtergebnis zu einigen wenigen Zahlengruppen verdichtet hatte. Diese geben die Tabellen Nr. 5 bis 7 wieder.

Tabelle Nr. 5.

Durchschnittswerte der Deputate verheirateter Landarbeiter.♦

| Kategorie | Durchschnitt aus Betrieben | Wert gemäß Tab. 3 | % zum Normaldeputat |
|--------------------------|----------------------------|-------------------|---------------------|
| Gutshandwerker | 134 | 956,37 <i>RM</i> | + 19,75 |
| Schaffer | 178 | 867,39 „ | + 8,61 |
| Ackerkutscher | 198 | 814,47 „ | + 1,99 |
| Lothgärtner | 170 | 796,65 „ | — 0,24 |

Tabelle Nr. 6.
Höchste Einzeldeputate.

| Kategorie | Wert | % zum Normaldeputat | Betrieb liegt im Kreise |
|--------------------------|---------------------|---------------------|-------------------------|
| Gutshandwerker | 1227,97 <i>R.M.</i> | + 53,75 | Cosel |
| Schaffer | 1430,06 " | + 79,04 | Freystadt |
| Ackerkutscher | 1056,26 " | + 32,25 | Rosenberg |
| Lohngärtner | 1076,54 " | + 34,79 | Kreuzburg |

Über die Wertverhältnisse der Deputate speziell in Oberschlesien gibt die folgende Tabelle Nr. 7 Aufschluß:

Tabelle Nr. 7.
Oberschlesische Deputate
im Verhältnis zur Provinz Niederschlesien und zum Gesamtdurchschnitt.

| Kategorie | Oberschlesien | | | Niederschlesien | | | beide Provinzen | |
|-------------------------|---------------|---------|------------|-----------------|--------|------------|-----------------|------------|
| | Zahl d. Betr. | Wert | % z. N. D. | Zahl d. Betr. | Wert | % z. N. D. | Wert | % z. N. D. |
| Gutshandwerker | 32 | 977,33 | + 22,37 | 102 | 949,73 | + 18,92 | 956,37 | + 19,75 |
| Schaffer | 39 | 1017,62 | + 27,42 | 139 | 825,24 | + 3,34 | 867,39 | + 8,61 |
| Ackerkutscher | 43 | 825,64 | + 3,39 | 155 | 811,31 | + 1,59 | 814,47 | + 1,99 |
| Lohngärtner | 25 | 769,26 | - 3,69 | 145 | 801,39 | + 0,35 | 796,65 | - 0,24 |

Unter den vorstehenden Hauptergebnissen unserer qualitativen Untersuchungen fällt zunächst auf, daß die höchsten Deputate im Gegensatz zum Vorjahre vorwiegend in Oberschlesien liegen und ihr extremer Charakter noch schärfer als im Jahre 1926 hervortritt. Dies mag zum Teil durch eine veränderte Bewertung der Naturalbezüge, zum Teil daran liegen, daß die Spitzendeputate der Ackerkutscher und Lohngärtner in Betrieben liegen, die im vergangenen Jahre Unterlagen uns nicht zur Verfügung gestellt hatten.

Das Wesentlichste an den vorstehenden Ergebnissen aber ist die starke Annäherung an die tarifliche Norm. Im Jahre 1926 lag das durchschnittliche Effektivdeputat der Schaffer noch 14,55% über dem Werte des Normaldeputats; im Jahre 1927 ist es um 5,94 auf 8,61% im Durchschnitte der beiden Provinzen gesunken. 1926 lag das Ackerkutscherdeputat noch 2,74% über dem Normaldeputat, im Jahre 1927 nur noch 1,99%. Das Lohngärtnerdeputat ist im ganzen ziemlich unverändert geblieben. Die Abweichung von 0,09% ist unwesentlich und wohl auf die veränderte Bewertungsgrundlage zurückzuführen.

Wesentlich ist weiterhin, daß in Niederschlesien der Schaffer, der Ackerkutscher und der Lohngärtner, wenn man von kleinen Unterschieden absieht, auf dem Normaldeputat unserer schlesischen landwirtschaftlichen Tarifverträge angelangt ist. Damit ist für die wichtigsten und im engeren Sinne landwirtschaftlichen Arbeiterkategorien das Ziel

nach achtjähriger Arbeit in Schlesien erreicht worden, das der Reichsverband deutscher land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgebervereinigungen und damit die deutsche Landwirtschaft in den erwähnten Ausführungen seines Vorsitzenden am 14. Dezember 1920 sich gesteckt hat.

Aber auch in Oberschlesien ist die Tendenz, das Normaldeputat zu erreichen, bei der Gruppe der Ackerkutscher und Lohngärtner, die ja zahlenmäßig die Gruppe der Schaffer erheblich übersteigt, unverkennbar. Abweichungen von $3\frac{1}{2}\%$ nach oben oder unten können wir in Anbetracht der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Verhältnisse wie auch der Bedürfnisse der Landarbeiter nicht als wesentlich bezeichnen. Die Schaffer dagegen erhalten in Oberschlesien nach wie vor die hohen Deputate, die, legt man die Preise unserer Tabelle Nr. 3 zugrunde, in der Regel 1000 *RM* überschreiten.

Die in Tabelle Nr. 7 auffallend niedrigen Lohngärtnerdeputate in Oberschlesien sind damit zu erklären, daß der Lohngärtner seit je in Oberschlesien nicht die Bedeutung gehabt hat wie in Niederschlesien. Oberschlesien war bis vor kurzem noch Überschußgebiet an landwirtschaftlichen Arbeitskräften; es standen daher genügend ledige und billigere Arbeitskräfte für die Lohngärtnerarbeiten zur Verfügung.

Nachdem wir die Gesamtergebnisse beider Provinzen kritisch gewürdigt haben, gibt uns die folgende Tabelle Nr. 8 Einblick in die Deputatverhältnisse innerhalb der einzelnen Kreise.

In 17 der nachstehenden 34 Kreise, also der Hälfte aller Kreise, ist das Deputat der Ackerkutscher und Lohngärtner, wenn man von Abweichungen in Höhe von Pfennigbeträgen absieht, im Durchschnitt gleich. Gehen wir auf die einzelnen Betriebe zurück, so stellen wir fest, daß in 47 unter 148 vergleichsfähigen Betrieben, d. h. in 26,4%, Schaffer, Ackerkutscher und Lohngärtner das gleiche Deputat erhalten.

Von diesen 47 Betrieben liegt keiner in Oberschlesien. Alle ober-schlesischen Betriebe weisen noch eine zum Teil starke Differenzierung auf. Sie dürfte darin begründet sein, daß das kulturelle Niveau des ober-schlesischen Landarbeiters sein Gepräge nicht zuletzt durch seinen Konsum an Lebensmitteln empfängt und der Landarbeiter in gehobener Stellung bewußt auch hierin vom Ackerkutscher und Lohngärtner unterschieden werden soll. Die Barentlohnung dient vielfach nur der Befriedigung des Bedarfs an Kleidung, Genuß- und Luxusgütern.

In Niederschlesien fällt besonders die Grafschaft Glatz durch ihre zielbewußt durchgeführte Vereinheitlichung der Deputate auf. In den Kreisen Glatz und Habelschwerdt ist in 7 unter 9 Vergleichsbetrieben ein von Betrieb zu Betrieb zwar verschiedenes, innerhalb des Betriebes aber für alle Arbeiter einheitliches Deputat eingeführt worden. Auch die beiden im Kreise Glogau gelegenen Betriebe haben ein in sich für alle Arbeiterkategorien einheitliches Naturallohn.

Tabelle Nr. 8.

Deputate der verheirateten Landarbeiter.

Durchschnitte nach Kreisen.

| Kreis | Handwerker | | | Schaffer | | | Ackerkutscher | | | Lohngärtner | | |
|---------------------------------------|------------|----------------|--------------------|----------|----------------|--------------------|---------------|----------------|--------------------|-------------|----------------|--------------------|
| | Wert RM. | in % des N.-D. | Durchsch. a. Betr. | Wert RM. | in % des N.-D. | Durchsch. a. Betr. | Wert RM. | in % des N.-D. | Durchsch. a. Betr. | Wert RM. | in % des N.-N. | Durchsch. a. Betr. |
| Normaldeputat RM. 798,56 (§ 13 Nr. 1) | | | | | | | | | | | | |
| Breslau | 864,39 | + 8,2 | 7 | 892,26 | +11,7 | 9 | 791,45 | - 0,9 | 9 | 791,45 | - 0,9 | 9 |
| Brieg | 821,55 | + 2,9 | 2 | 845,15 | + 5,8 | 2 | 771,42 | - 3,4 | 2 | 769,70 | - 3,6 | 1 |
| Cosel | 1093,71 | +36,9 | 10 | 1053,66 | +31,9 | 10 | 823,72 | + 3,1 | 10 | 809,82 | + 1,4 | 7 |
| Frankenstein | 862,72 | + 8,0 | 6 | 862,72 | + 8,0 | 1 | 813,97 | + 1,9 | 1 | 812,97 | + 1,9 | 1 |
| Freystadt | 612,75 | -23,3 | 6 | 857,22 | + 7,3 | 8 | 807,13 | + 1,1 | 9 | 812,19 | + 1,7 | 8 |
| Glatz | 794,54 | - 0,5 | 2 | 798,88 | + 0,8 | 8 | 780,50 | - 2,3 | 9 | 780,10 | - 2,3 | 9 |
| Glogau | 824,81 | + 3,3 | 2 | 821,34 | + 2,9 | 3 | 821,34 | + 2,9 | 3 | 821,34 | + 2,9 | 2 |
| Goldberg-Haynau | 752,46 | - 5,8 | 8 | 857,95 | + 7,3 | 10 | 826,79 | + 4,0 | 13 | 825,17 | + 3,3 | 13 |
| Grottkau | 835,52 | + 4,6 | 1 | 835,52 | + 4,6 | 1 | 784,48 | - 1,7 | 1 | 761,56 | - 4,6 | 1 |
| Grünberg | 1012,00 | +26,7 | 1 | 1012,00 | +26,7 | 1 | 841,44 | + 5,4 | 1 | — | — | — |
| Habelschwerdt | 1043,62 | +30,7 | 1 | 762,74 | - 4,5 | 1 | 762,74 | - 4,5 | 1 | 762,74 | - 4,5 | 1 |
| Jauer | 889,06 | +11,4 | 7 | 948,12 | +18,1 | 9 | 811,24 | + 1,5 | 13 | 806,82 | + 0,9 | 12 |
| Kreuzburg | 884,47 | +10,8 | 6 | 1040,35 | +30,3 | 7 | 868,63 | + 8,6 | 7 | 853,31 | + 6,8 | 6 |
| Lauban | — | — | — | — | — | — | 824,10 | + 3,2 | 1 | 824,10 | + 3,2 | 1 |
| Leobschütz | 930,95 | +16,4 | 6 | 949,49 | +18,8 | 10 | 781,63 | - 2,0 | 13 | 528,65 | -33,4 | 4 |
| Lüben | 923,54 | +15,6 | 1 | 798,56 | + 0,0 | 1 | 731,00 | - 8,4 | 1 | 731,00 | - 8,4 | 1 |
| Militz | 930,79 | +16,6 | 5 | 869,57 | + 8,8 | 10 | 804,22 | + 0,7 | 10 | 774,20 | - 3,1 | 9 |
| Münsterberg | 841,36 | + 5,3 | 10 | 822,04 | + 2,9 | 10 | 814,14 | + 2,0 | 12 | 816,04 | + 2,2 | 10 |
| Namslau | 908,96 | +13,8 | 1 | 870,63 | + 9,0 | 1 | 593,00 | -25,7 | 1 | — | — | — |
| Neumarkt | 992,12 | +24,2 | 6 | 1000,10 | +25,2 | 5 | 806,83 | + 1,1 | 6 | 820,47 | + 2,7 | 6 |
| Neurode | — | — | — | 812,23 | + 1,7 | 1 | 788,61 | - 1,2 | 2 | 788,61 | - 1,2 | 2 |
| Neustadt | 1035,52 | +29,6 | 7 | 1041,01 | +30,4 | 9 | 817,82 | + 2,4 | 9 | 738,20 | - 7,5 | 6 |
| Nimptsch | 937,99 | +18,7 | 3 | 922,63 | +15,5 | 3 | 806,13 | + 0,9 | 4 | 822,97 | + 3,1 | 3 |
| Ohlau | 963,56 | +20,7 | 9 | 906,51 | +13,5 | 13 | 831,12 | + 4,7 | 13 | 834,49 | + 4,8 | 12 |
| Ratibor | 1095,17 | +37,1 | 1 | 1095,17 | +37,1 | 1 | 942,97 | +18,1 | 1 | — | — | — |
| Reichenbach | 588,48 | -26,2 | 3 | 833,33 | + 4,4 | 3 | 787,13 | - 1,4 | 3 | 787,13 | - 1,4 | 3 |
| Rosenberg | 1043,37 | +30,6 | 3 | 1070,06 | +33,9 | 3 | 924,49 | +15,8 | 3 | 1056,26 | +32,2 | 3 |
| Rothenburg | 793,33 | - 0,6 | 4 | 806,16 | + 0,9 | 4 | 761,83 | - 4,6 | 4 | 761,83 | - 4,6 | 4 |
| Schweidnitz | 826,68 | + 3,5 | 8 | 871,64 | + 9,1 | 16 | 788,63 | - 1,2 | 16 | 798,96 | + 0,1 | 16 |
| Sprottau | 962,34 | +20,5 | 2 | 893,03 | +11,8 | 5 | 802,25 | + 0,5 | 7 | 784,06 | - 1,8 | 5 |
| Steinau | 916,01 | +14,8 | 6 | 938,33 | +17,5 | 7 | 796,23 | - 0,3 | 7 | 796,23 | - 0,3 | 7 |
| Strehlen | 720,07 | +15,2 | 5 | 908,54 | +13,8 | 5 | 844,36 | + 5,7 | 5 | 801,66 | + 0,4 | 5 |
| Striegau | 913,48 | +14,4 | 2 | 913,48 | +14,4 | 2 | 818,96 | + 2,5 | 2 | 818,96 | + 2,5 | 2 |
| Trebnitz | 816,82 | + 2,3 | 1 | — | — | — | 790,43 | - 1,0 | 1 | 790,43 | - 1,0 | 1 |
| gewog. Durchschn. | 956,37 | +19,75 | 134 | 867,39 | + 8,61 | 178 | 814,47 | +1,99 | 198 | 796,65 | -0,24 | 170 |
| Oberschles. allein. | 977,33 | +22,37 | 32 | 1017,62 | +27,42 | 39 | 825,64 | +3,39 | 43 | 769,26 | -3,69 | 25 |
| Niederschles. allein | 919,33 | +18,92 | 102 | 825,24 | + 3,34 | 139 | 811,31 | +1,59 | 155 | 801,39 | +0,35 | 145 |

In diesem Zusammenhange seien auch die Deputatbezüge der Handwerker erwähnt, die auch innerhalb der Kreise erhebliche Unregelmäßigkeiten aufweisen. Dies liegt daran, daß zahlreiche Handwerker nicht in dem sonst üblichen Dienstvertragsverhältnis zum Betriebe stehen, sondern zuweilen eine Art Pachtvertrag abgeschlossen haben, die Deputatgewährung vorsieht, im übrigen aber die Pachtzahlung mit der Leistung des Dienstverpflichteten an den Betrieb in unterschiedlichster Weise verrechnet. Wir haben daher davon abgesehen, weitere Schlüsse sowohl aus der Naturalentlohnung wie auch weiter unten aus der Barentlohnung der Gutshandwerker zu ziehen.

3. Die Streuungen der Deputatwerte. Berechtigten uns unsere Unterlagen zu der Feststellung, daß in großen Durchschnittten eine Anpassung der Deputatgewährung an die Werte des Normaldeputates nicht zu verkennen sei, so sind doch noch starke Extreme innerhalb einiger Kreise vorhanden. Ihrer Darstellung ist die Tabelle Nr. 9 gewidmet. Sie zeigt uns die größten und kleinsten Abweichungen vom Normaldeputat an, die in jedem Kreise beobachtet wurden; Mehrdeputate haben wir hierbei von den Minderdeputaten aus prinzipiellen Gründen nicht geschieden.

Tabelle Nr. 9.
Abweichungen der Deputate vom Normaldeputat,
ausgedrückt in % zum Normaldeputat.

| Kreis | Zahl der Betriebe | Handwerker | | Schaffer | | Ackerkutscher | | Lohngärtner | | Spannung der | | | |
|---------------------------|-------------------|------------|----------|----------|----------|---------------|----------|-------------|----------|--------------|----------|---------|-----------|
| | | größte | kleinste | größte | kleinste | größte | kleinste | größte | kleinste | Handw. | Schaffer | Ackerk. | Lohngärt. |
| Breslau . . . | 9 | +25,3 | - 0,5 | +25,3 | + 2,2 | - 6,8 | - 0,1 | - 6,8 | - 0,1 | 27,6 | 27,6 | 9,7 | 9,7 |
| Brieg . . . | 2 | + 9,3 | - 3,6 | +15,3 | - 3,6 | - 3,1 | - 3,6 | - 3,6 | - 3,6 | 12,9 | 18,9 | 0,5 | 3,6 |
| Cosel . . . | 10 | +48,3 | +26,4 | +41,3 | +21,6 | + 8,3 | - 0,4 | + 5,6 | - 4,1 | 14,8 | 17,2 | 9,9 | 9,7 |
| Freystadt . . | 9 | -91,0 | - 3,0 | +78,9 | - 1,8 | +26,6 | + 0,0 | +28,8 | + 0,0 | 106,2 | 81,9 | 35,4 | 36,3 |
| Glatz . . . | 9 | - 1,0 | + 0,0 | + 7,2 | + 0,0 | -10,4 | + 0,0 | -10,4 | + 0,0 | 1,0 | 10,5 | 11,1 | 11,1 |
| Glogau . . . | 2 | + 6,6 | - 0,1 | + 6,6 | - 0,1 | + 6,6 | - 0,1 | + 6,6 | - 0,1 | 6,7 | 6,7 | 6,7 | 6,7 |
| Goldberg- Haynau . . . | 13 | -80,4 | + 0,0 | +27,0 | + 0,0 | + 9,1 | + 0,0 | + 9,1 | + 0,0 | 107,4 | 17,4 | 12,0 | — |
| Jauer . . . | 13 | +27,7 | - 1,0 | +46,7 | + 2,4 | + 7,6 | + 0,0 | +16,7 | + 0,0 | 28,7 | 44,3 | 11,2 | 20,5 |
| Kreuzburg . . | 7 | -48,8 | -18,1 | +52,1 | -20,6 | +20,9 | + 4,4 | +34,7 | + 4,8 | 136,2 | 52,7 | 17,7 | 41,4 |
| Leobschütz . . | 13 | +27,2 | + 1,3 | +30,4 | + 1,4 | -24,3 | + 0,4 | -78,7 | + 1,7 | 25,8 | 29,0 | 18,3 | — |
| Militisch- Trachenberg | 10 | +32,0 | + 1,2 | +20,5 | + 1,3 | +14,5 | + 0,0 | -33,6 | - 0,7 | 30,7 | 15,8 | 40,3 | — |
| Münsterberg . | 13 | +14,3 | + 0,0 | +20,3 | + 0,0 | + 9,5 | + 0,0 | + 9,5 | + 0,0 | 14,3 | 40,0 | 12,6 | 12,6 |
| Neumarkt . . . | 6 | +33,3 | +10,9 | +33,3 | + 8,5 | +11,9 | - 1,0 | +11,9 | + 4,2 | 22,7 | 24,8 | 19,7 | 19,4 |
| Neurode . . . | 2 | — | — | — | — | - 4,2 | + 1,7 | - 4,2 | + 1,7 | — | — | 6,0 | 6,0 |
| Neustadt . . . | 9 | +35,9 | +22,4 | +40,6 | +22,4 | + 8,5 | + 0,1 | -50,3 | + 0,1 | 13,5 | 18,2 | 10,2 | 58,7 |
| Nimptsch . . . | 4 | +26,8 | + 7,2 | +26,8 | + 5,4 | + 7,3 | - 0,4 | + 7,3 | - 0,4 | 19,6 | 20,2 | 12,7 | 7,7 |
| Ohlau . . . | 13 | +40,3 | + 0,0 | +40,3 | + 0,0 | +16,1 | + 0,0 | +16,1 | + 0,0 | 40,3 | 40,5 | 30,7 | 30,7 |
| Reichenbach . | 3 | -84,8 | + 0,7 | + 7,0 | + 0,7 | - 6,4 | + 0,7 | - 6,4 | + 0,7 | 90,1 | 6,3 | 7,8 | 7,8 |
| Rosenberg . . | 3 | +39,4 | +24,2 | +39,4 | +26,4 | +32,2 | +12,0 | — | — | 27,7 | 12,8 | 20,2 | — |
| Rothenburg . . | 4 | - 9,2 | - 1,0 | +13,5 | - 1,1 | - 9,2 | - 1,1 | - 9,2 | - 1,1 | 13,1 | 18,4 | 8,0 | 8,0 |
| Schweidnitz . | 16 | -26,5 | + 0,0 | +36,3 | + 0,0 | -14,8 | + 0,0 | + 6,2 | + 0,0 | 62,8 | 46,3 | 20,7 | 11,1 |
| Sprottau . . . | 7 | +37,1 | + 3,8 | +29,2 | - 0,7 | +12,7 | - 0,7 | - 7,7 | + 1,7 | 33,3 | 33,9 | 20,4 | 11,5 |
| Steinau . . . | 7 | +32,2 | - 0,5 | +32,2 | - 0,5 | + 4,2 | + 0,2 | + 4,2 | + 0,2 | 32,9 | 32,9 | 5,1 | 5,1 |
| Strehlen . . . | 5 | +25,5 | + 7,6 | +21,8 | + 0,3 | +14,5 | - 0,7 | + 1,5 | - 0,1 | 17,9 | 21,6 | 15,2 | 1,6 |
| Striegau . . . | 2 | +15,5 | +13,2 | +15,5 | +13,2 | + 7,3 | - 2,2 | + 7,3 | - 2,2 | 2,2 | 2,2 | 9,5 | 9,5 |

Diese Darstellung der Streuungen der Deputatwerte liegt in der Richtung des gesamten Aufbaues unserer Untersuchung. Wir können die Idee dieser Zusammenstellung vielleicht am besten dadurch verbildlichen, daß wir uns die Norm als eine im Raum freischwebende Kugel vorstellen, um die herum, sei es nach der positiven, sei es nach der negativen Seite, die Einzelercheinungen oszillieren, indem sie sich der Norm nähern oder sich von ihr entfernen. In der Tat ist diese räumliche Anschauung prak-

tischer landwirtschaftlicher Verhältnisse nötig, um Einsicht in die tiefsten Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft auf dem Gebiete des Lohn- und Arbeitsverhältnisses in der Landwirtschaft überhaupt zu gewinnen. Selten treten diese Beziehungen plastischer, anschaulicher zutage als hier: auf der einen Seite die Rechtsnorm, in ihrer Grundidee starr, in ihrer Formulierung wie in der beabsichtigten Handhabung beweglich, in ihrer Einzelercheinung daher von verwirrender Mannigfaltigkeit — alles das gibt uns auf diesem begrenzten Gebiete eine Vorstellung, inwieweit Recht und Wirtschaft überhaupt in Einklang gebracht werden können.

Aber es kann uns nicht daran liegen, die Mannigfaltigkeit der Abweichungen vom Normaldeputat zu demonstrieren, ohne zugleich den Versuch zu unternehmen, den zeitlichen Wandel in dieser Variabilität zu erfassen und ihn zu einer Vorstellung zu verdichten. Diesem Versuch dient die Tabelle Nr. 10.

Tabelle Nr. 10.

Durchschnittliche Abweichungen der Deputate vom Normaldeputat
1926 gegenüber 1927.

Prozentische Zahlen!

| K r e i s | Schaffer | | Ackerkutscher | | Lohngärtner | |
|--------------------------------|----------|-------|---------------|-------|-------------|-------|
| | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 |
| Breslau | +12,1 | +11,7 | — 1,1 | — 0,9 | — 1,1 | — 0,9 |
| Cosel | +30,3 | +31,9 | + 5,0 | + 3,1 | — 0,1 | + 1,4 |
| Freystadt | +16,9 | + 7,3 | — 0,1 | + 1,1 | + 0,4 | + 1,7 |
| Glatz | — 8,7 | + 0,0 | —12,1 | — 2,3 | —12,1 | — 2,3 |
| Glogau | + 4,3 | + 2,9 | + 2,3 | + 2,9 | + 2,3 | + 2,9 |
| Goldberg-Haynau | + 5,2 | + 7,3 | — 2,3 | — 4,0 | — 1,9 | + 3,3 |
| Habelschwerdt | — 7,6 | — 4,5 | — 7,6 | — 4,5 | — 7,6 | — 4,5 |
| Jauer | +16,0 | +18,1 | — 1,5 | + 1,5 | — 1,4 | + 0,9 |
| Leobschütz | +22,0 | +18,8 | + 2,2 | — 2,0 | —24,6 | —33,4 |
| Militsch-Trachenberg | + 8,1 | + 8,8 | + 0,4 | + 0,7 | — 3,2 | — 3,1 |
| Münsterberg | + 5,5 | + 2,9 | + 1,0 | + 2,0 | + 2,0 | + 2,2 |
| Neumarkt | +13,2 | +25,2 | + 1,7 | + 1,1 | + 3,2 | + 2,7 |
| Neustadt | +37,0 | +30,4 | + 6,8 | + 2,4 | — 5,8 | — 7,5 |
| Nimptsch | +12,8 | +15,5 | + 6,3 | + 0,9 | + 6,3 | + 3,1 |
| Ohlau | +17,8 | +13,5 | + 5,2 | + 4,7 | + 4,0 | + 4,8 |
| Reichenbach | — 4,6 | + 4,4 | — 4,4 | — 1,4 | — 4,4 | — 1,4 |
| Rothenburg | — 2,6 | + 0,9 | — 2,0 | — 4,6 | — 1,5 | — 4,6 |
| Schweidnitz | +12,0 | + 9,1 | — 0,5 | — 1,2 | — 2,3 | + 0,1 |
| Sprottau | +20,4 | +11,8 | + 9,2 | + 0,5 | + 8,2 | — 1,8 |
| Steinau | +11,6 | +17,5 | — 1,9 | — 0,3 | — 1,7 | — 0,3 |
| Strehlen | +23,7 | +13,8 | + 4,5 | + 5,7 | + 2,5 | + 0,4 |
| Striegau | +19,0 | +14,4 | + 5,4 | + 2,5 | + 5,4 | + 2,5 |

In der Tabelle Nr. 10 treten noch einmal die Konzentrationsbestrebungen zum Normaldeputat deutlich hervor. Breslau, Cosel und Freystadt zeigen Abbautendenzen der Schafferdeputate, bezüglich der Ackerkutscher und Lohngärtner sind sie auf dem Normaldeputat angelangt. Glatz und Habelschwerdt regulieren sichtbar ihre Deputatverhältnisse, Glogau, Goldberg-Haynau, Militsch-Trachenberg, Münsterberg,

Reichenbach und Rothenburg sind im Durchschnitt bei allen Arbeiterkategorien auf dem Normaldeputat angelangt. Jauer, Neumarkt, Neustadt, Nimpsch, Ohlau, Schweidnitz, Sprottau, Steinau, Strehlen und Striegau kennen noch die hohen Schafferdeputate, sind aber im Durchschnitt sichtlich bemüht, auch bezüglich der Arbeiter in gehobenen Stellungen das Normaldeputat einzuführen. In einzelnen Kreisen sind 1927 höhere Werte errechnet worden als 1926. Es sind dies jedoch vorwiegend Kreise, die Unterlagen von nur wenigen Betrieben eingesandt haben. Abweichungen im einzelnen (vergleiche Tabelle Nr. 9) kommen freilich überall vor.

4. Außertarifliche Deputate. Nachdem wir uns mit der Deputatentlohnung der verheirateten ständigen, auf Jahresvertrag gemieteten Landarbeiter beschäftigt haben, wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit denjenigen Arbeiterkategorien zu, die außer den genannten Gruppen Naturallöhne erhalten. Der Landarbeitertarif 1927 sieht ebensowenig wie der von 1926 Verpflichtungen zur Gewährung von Naturallöhnen an diese Arbeitergruppen vor. Eine Ausnahme bilden die Wanderarbeiter, auf die wir jedoch noch zu sprechen kommen. Wir haben gleichwohl auch im Jahre 1927 eine erhebliche Anzahl von Betrieben festgestellt, die, ohne vom Tarifvertrag dazu gezwungen zu werden, freiwillig die Naturalentlohnung der Inflationszeit beibehalten haben.

79 Betriebe (38,5%) gewähren Frauen oder Freiarbeitern Deputate, deren Wert zwischen 15 und 493 *RM* jährlich schwankt. Hierbei haben wir die in Oberschlesien sehr häufige Arbeiterkategorie der ledigen Ackerkutscher nicht mit einbezogen, da dieser Begriff dem Tarif unbekannt ist und diese Arbeitergruppe als eine Spielart der verheirateten Ackerkutscher angesehen werden kann.

Der durchschnittliche Wert der Deputate betrug

| | | |
|---|------------------|---------------|
| für verheiratete Freiarbeiter | 160,51 <i>RM</i> | (39 Betriebe) |
| für ledige männliche Freiarbeiter | 261,20 „ | (16 Betriebe) |
| für weibliche Arbeiter | 125,40 „ | (47 Betriebe) |

Die Deputatberichte einiger Betriebe enthielten Bemerkungen über an Frauen und Freiarbeiter gewährte Naturalien, ohne diese Naturalien nach Art und Umfang näher zu bezeichnen. Diese Betriebe konnten in der vorstehenden Übersicht nicht berücksichtigt werden. Es zeigt sich somit, daß in der schlesischen Landwirtschaft auch unter den nicht ständigen Landarbeitern das Bedürfnis nach Deputat vorhanden ist und daß diesbezügliche Bestimmungen, die im Tarif nicht vorhanden sind, durch freie Vereinbarungen ersetzt werden.

5. Wanderarbeiterdeputate. Bei den Wanderarbeitern liegt es anders. Hier beobachten wir, daß das im Tarif genau umrissene Wander-

arbeiterdeputat²⁶ im Durchschnitt von 78 Betrieben, die Wanderarbeiter oder Wanderarbeiterinnen beschäftigten, um 9,6% hinter dem tariflichen Deputat zurückblieb. Setzen wir für die im Tarif vorgesehenen Naturalbezüge die Preise unserer Tabelle Nr. 3 ein, dann erhalten wir einen Wert von 5,26 *RM* je Woche. Die effektiven Deputate erreichen im Durchschnitt jedoch nur einen Wert von 4,75 *RM* je Woche.

Die Erklärung für diese auffällige Erscheinung dürfte darin zu suchen sein, daß die Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts, die sich während etwa acht Monate im Jahre zur Saisonarbeit verpflichtet haben, besonderen Wert darauf legen, in dieser Zeit möglichst viel Bargeld zu verdienen, von dem sie die restlichen vier Monate in der Heimat leben können. Berichte über Geldbeträge, die Wanderarbeiter deutscher und ausländischer Herkunft bei der Rückkehr von der Arbeitsstelle bei sich führen, liegen in größerer Zahl vor. Diese Arbeiter legen daher zugunsten des Barlohnes auf die Verpflegung nicht den hohen Wert, den dieser die ortsansässigen Arbeitskräfte, die zudem fast durchweg eine höhere Lebenshaltung als die Ausländer und die Oberschlesier gewöhnt sind, zumessen.

6. Naturalbezüge und Bezüge besonderer Art. Im Rahmen der Deputatentlohnung in Schlesien haben wir uns im Jahre 1927 auch mit den außertariflichen Naturalvergütungen wie Festgeschenken, Erntepremien in Natura und ähnlichem mehr beschäftigt, um den Umfang dieser Bezüge festzustellen. Sie lassen jegliche Einheitlichkeit vermissen, da sie ganz in das Belieben des Betriebes gestellt sind und in der Hauptsache wohl von dem guten Einvernehmen des Betriebsleiters mit der Arbeiterschaft abhängen. Wir begnügen uns daher, die vorgefundenen Verhältnisse in Stichworten kurz zu kennzeichnen.

Die Kreise Breslau, Brieg, Cosel, Frankenstein, Freystadt, Glogau, Grottkau, Grünberg, Habelschwerdt, Lauban, Lüben, Namslau, Reichenbach, Rosenberg, Rothenburg, Striegau und Trebnitz melden überhaupt keine außertariflichen Sondervergütungen in Natura.

Aus den übrigen Kreisen liegen folgende Mitteilungen vor:

Glatz: 1 Betrieb gibt zu Weihnachten an Zucker: je verheirateter Arbeiter 5 Pfund, je Frau 3 Pfund, je Kind 1 Pfund.

Goldberg-Haynau: 1 Betrieb meldet nur „Weihnachtsgeschenke“, in einem anderen erhält jede Person, die in der Getreideernte mitarbeitet, 25 Pfund Weizen, jede Kartoffelbesitzerin 2 Zentner Lesekartoffeln, zu Weihnachten erhält jede Familie 1 Zentner Kohle, der Schaffer und der Schweinewärter erhalten je 3 Zentner Mastschwein. In einem weiteren Betriebe dieses Kreises erhält jeder ständige verheiratete Arbeiter in der Ernte 0,5 Zentner Weizen. Ein weiterer Betrieb gibt Weihnachtsgeschenke im Werte von 10 *RM* je Kopf. Ein letzter Betrieb gibt Weihnachtsgeschenke an Landarbeiter in gehobenen Stellungen in bar, und zwar 10 *RM* je Kopf, Ackerkutscher und Lohngärtner erhalten 3 *RM*, Frauen 2 *RM* je Kopf.

²⁶ § 16 Nr. 12.

- Jauer:** 1 Betrieb meldet nur „Weihnachtsgeschenke“, ein zweiter „Feiertagsmehl“ für Wanderarbeiter von je 20 Pfund, am Schlusse der Saison je volle Arbeitswoche je 3 Pfund Weizen, außerdem allgemein 1,50 Zentner Weizen und 3 Zentner Kartoffeln. Ein dritter Betrieb gewährt je Familie $1\frac{1}{2}$ Zentner Ernteweizen, jeder Frau je Erntetag 3 Pfund Weizen außerdem.
- Kreuzburg:** 1 Betrieb gibt „ein kleines Weihnachtsgeschenk“, ein anderer gibt seinen Wanderarbeitern nach der Saison je 6 Zentner Kartoffeln, 1 Zentner Roggen, 1 Zentner Weizen, außerdem Festmehl je Mann 20 Pfund, je Frau 12 Pfund, je Kind 4 Pfund im Jahre.
- Leobschütz:** 1 Betrieb gibt 1 Zentner Roggen als Erntegeschenk, 1 zweiter meldet nur „Weihnachtsgeschenke und Erntegeschenke“, 1 dritter gewährt den Ackerkutschern je 1 Zentner Roggen, den ledigen Ackerkutschern je 10 *RM*. Ein vierter Betrieb gibt jedem Ackerkutscher 6 *RM*, jeder Stallfrau 5 *RM* Weihnachtsgeschenk, ein fünfter Betrieb gibt Weihnachtsgeschenke von je 20 *RM* an seine Deputatisten, ein letzter Betrieb $\frac{1}{2}$ Zentner Weizen je Kopf als Erntegeschenk.
- Militsch-Trachenberg:** 1 Betrieb meldet „Weihnachtsgeschenke“, 1 anderer gibt 5 Pfund Zucker je Kopf als Weihnachtsgeschenk.
- Münsterberg:** 2 Betriebe melden „Erntefest- und Weihnachtsgeschenke“, 1 dritter außerdem $\frac{1}{2}$ Zentner Ernteweizen je Kopf, 1 vierter gibt zu Weihnachten je Kopf 1 Zentner Weizen.
- Neumarkt:** in 1 Betriebe erhalten ständige verheiratete Arbeiter 5 *RM*, Freiarbeiter und Stallfrauen 3 *RM* als Weihnachtsgeschenk, Frauen als Erntegeschenk 1,50 *RM*. Ein anderer Betrieb meldet Erntegeschenke je Mann 1 Zentner Roggen und 1 Zentner Weizen, je Frau von $\frac{1}{2}$ Zentner Weizen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden je Kopf 5 Pfund Weizenmehl, zu Weihnachten außerdem je Kopf 5 Pfund Zucker, Apfel und Nüsse, sowie Pfefferkuchen und Zigarren gegeben.
- Neurode:** 1 Betrieb gibt zu Weihnachten je Kopf 3 Pfund Zucker, je Kind außerdem 1 Pfund Zucker.
- Neustadt:** 2 Betriebe melden Weihnachtsgeschenke, 1 Betrieb bezeichnet sie näher mit 20 Pfund Weizenmehl und 5 Pfund Zucker je Deputatistenfamilie, 1 dritter Betrieb gibt 5 *RM* Erntegeld und 5 *RM* Weihnachtsgeschenke je Kopf.
- Nimptsch:** 1 Betrieb meldet „Weihnachtsgeschenke“.
- Ohlau:** 1 Betrieb gibt an Erntegeschenken: je Familie 10 Pfund Weizenmehl, je Einzelperson 5 Pfund Weizenmehl; Männer erhalten außerdem 3 *RM*, Frauen 2 *RM*. außer tariflicher Erntezulage. Ferner werden folgende Dienstalterszulagen für Männer gewährt: bei einer Dienstzeit von 3 bis 6 Jahren 6 *RM* je Jahr, bei einer Dienstzeit von 6 bis 9 Jahren 9 *RM* je Jahr, darüber 15 *RM* je Jahr. Ein zweiter Betrieb meldet das gleiche. Beide Betriebe haben den gleichen Eigentümer.
- Ratibor:** 1 Betrieb gibt den Arbeitern in gehobener Stellung 15 *RM*, den Ackerkutschern und Mägden je 10 *RM* zu Weihnachten.
- Schweidnitz:** 1 Betrieb gewährt je Mann 1 Zentner Ernteroggen, 1 anderer Betrieb gibt je Erntetag und Kopf 2 Pfund Roggen; zu Weihnachten, Ostern und nach der Zuckerrübenenernte je Kopf 3 Pfund Zucker. 1 dritter Betrieb meldet nur „Weihnachtsgeschenke“.
- Sprottau:** 2 Betriebe melden „Weihnachtsgeschenke“ bzw. „Erntegeschenke“.
- Steinau:** 2 Betriebe melden „Weihnachtsgeschenke“.
- Strehlen:** 1 Betrieb gibt Weihnachtsgeschenke an die Kinder der Ackerkutscher und Lohngärtner.

Insgesamt geben also Sondervergütungen in vorgenannter Form 41 Betriebe oder 20,5% aller Betriebe. Von diesen Sondervergütungen sind streng die sogenannten „Zulagen“ für besondere Arbeiten zu trennen, die eine Art Prämie darstellen, die jedoch in keinem unmittelbaren Verhältnis zum Umfange der Arbeitsleistung bzw. zu ihrer Qualität steht.

7. Rückblick auf die Bedeutung der Naturalbezüge. Wir wollen hiermit unsere Untersuchungen über die Naturalentlohnung in Ober- und Niederschlesien sowie ihre Beziehungen zum Tariflohnsystem abschließen. Blicken wir auf die Ergebnisse zurück, so stehen wir zunächst vor der Feststellung, daß die Deputatgewährung an sich heute wie im Jahre 1926 eine ungeminderte Bedeutung für die Einkommensbildung unseres schlesischen Landarbeiters besitzt. Der schlesische verheiratete Landarbeiter wünscht zweifellos die Deputatentlohnung, der Barlohn ist ihm nur Ergänzung seiner wirtschaftlichen Existenz, nicht aber Grundlage. Wir sind zu diesem Schlusse berechtigt, da ein absoluter Zwang zur Entgegennahme von Naturalien tarifvertraglich nicht vorhanden ist, gleichwohl Naturalien stets bevorzugt werden. Von dem im § 12 des Tarifvertrages vorgesehenen Rechte der Ablösung in Geld ist zwar gelegentlich, jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht worden. Ein allgemeines Bestreben, vom Naturallohn zum Barlohn überzugehen, ist 1927 ebenso wenig nachweisbar wie 1926. Im Gegenteil, 1926 und 1927 zeigen beide gleich deutlich, daß die Naturallöhne sich bei allen, also auch den ledigen Arbeitskräften großer Beliebtheit erfreuen und daß eher die Neigung besteht, die Deputatentlohnung aus- statt abzubauen.

Weiter hat sich gezeigt, daß sich die Festsetzung eines Normaldeputats bewährt hat, da dieses heute tatsächlich als eine Rechtsnorm bezeichnet werden kann, nach der sich die Praxis sowohl in der Zusammensetzung wie im Gesamtwerte richtet, ohne sich indessen im Einzelfalle starr an das gegebene Schema zu binden. So dürften die tariflichen Bestimmungen über unsere schlesische Deputatentlohnung einschließlich aller weiteren Bestimmungen, die ihre Handhabung wie ihre Ablösbarkeit regeln, ein Anhalt dafür sein, wie Rechtsnormen auszugestalten sind, um über den Schematismus der Tarifvertragsgesetzgebung hinwegzukommen. Jede starre, unbewegliche Bindung an ein Schema bedeutet, daß die betreffende Bestimmung unwirksam wird. Sie wird immer umgangen werden, immer Quelle von Streitigkeiten bleiben, weil sie nie dem Einzelfalle gerecht werden kann, der Einzelfall aber immer sein Recht suchen wird. Aber gerade weil der Einzelfall immer sein Recht finden muß, dürfen allgemein verbindliche Bestimmungen nie auf den Einzelfall abgestellt sein, sondern müssen so beweglich abgefaßt sein, daß sie dem Einzel- wie dem allgemeinen Bedürfnis dienen. Um diesem Dualismus wirtschaftlicher Rechtsbestimmungen gerecht zu werden, ist aber Kenntnis des Einzelfalles und Kenntnis der ungeheuren Mannigfaltigkeit wirtschaftlicher Erscheinungen nötig, die in beschränktem Maße und auf begrenztem Gebiete zu vermitteln, die ausführlichen Tabellen im Vorstehenden sich zur Aufgabe gesetzt haben.

C. Die Gesamtlöhne.

Wir haben die Deputatentlohnung in Schlesien deswegen so eingehend behandelt, weil sich an dieser, in anderen Berufen in solchem Maße ungewöhnlichen Lohnform die engen Verbindungen zwischen Recht und Wirtschaft besonders klar erkennen ließen. Es hatte sich gezeigt, daß weder das Recht noch die Wirtschaft für sich allein Schöpfer der bestehenden Verhältnisse ist. Der Gestalter der Dinge ist die harmonische Verbindung beider nach der wirtschaftlichen wie nach der rechtlichen Seite hin.

Bezüglich der Gesamtentlohnung schlesischer Landarbeiter aber lassen sich die Verknüpfungen zwischen Recht und Wirtschaft im modernen ökonomischen Denken nicht so klar aufdecken wie beim Deputatlohn allein. Obwohl, wie wir sahen, auch das Normaldeputat wirtschaftlich nur eine Idee verkörperte (die Idee, die Grundlagen der Ernährung unserer schlesischen Landarbeiterfamilien sicher zu stellen), praktisch aber in den verschiedensten Varianten auftrat, die jedoch alle sichtlich wieder auf die ursprüngliche Idee hinstrebten, so war diese Idee, vergleichen wir sie mit den Unterschieden, die uns die Gesamtentlohnung im Verhältnis zum Tariflohn zeigen, auch noch in Einzelheiten als scharf umrissen zu bezeichnen. Die Effektivlöhne im Verhältnis zum tariflichen Lohne weisen eine noch größere Mannigfaltigkeit als die Deputate auf.

Diese Mannigfaltigkeit zeigt uns, daß der Glaube, von den Rechtsnormen auf die wirtschaftlichen Tatsachen im einzelnen mit einiger Sicherheit schließen zu können oder gar dadurch die Gewißheit zu erlangen, daß die in der Rechtsnorm verkörperten ideellen Ziele sich automatisch in der von ihr erfaßten subjektiven Einzelzelle verwirklichen, trügerisch ist. Er wäre nur berechtigt, wenn es gelänge, den ganzen organischen Wirtschaftsablauf in feste, eindeutige Begriffe zu fassen. Dies ist dem modernen soziologischen und ökonomischen Denken noch nicht gelungen; daher ist auch die Gesetzgebung noch weit davon entfernt, Rechtsnormen finden zu können, die die Garantie geben, daß sie samt und sonders im Einzelfalle diejenige Anwendbarkeit finden, die den Gesetzgebern vorgeschwebt hat. Darum ist es uns auch nicht möglich, ohne grobe Irrtümer Schlüsse von den Rechtsnormen unseres Landarbeitertarifvertrages auf die privatwirtschaftliche Einzelzelle, das Landarbeitereinkommen, zu ziehen, wenn wir nicht den oft mühsamen Weg zu dieser Einzelzelle zurückfinden. Wie notwendig die Vertiefung in den Einzelfall ist, zeigt uns beispielsweise folgende kurze Überlegung: die Rechtsnorm, der Tarifvertrag, nennt uns den Lohn, bezogen auf die Zeiteinheit, sie nennt uns ferner die Höchstarbeitszeit, jedoch ohne Überstunden und Sonntagsarbeit; es besteht aber weder für den Arbeitgeber die Pflicht, die tariflichen 2856 Arbeitsstunden arbeiten zu lassen, noch

für den Arbeitnehmer ein Recht, Zahlungen für diese Zeit zu fordern. Die Entlohnungsnormen für die Akkordarbeit sind nur ganz lose umrissen, da die Höhe der Akkordsätze von der vollen und tüchtigen Arbeitsleistung des einzelnen beteiligten Arbeiters abhängt. So treten uns also bei einem Versuche, sowohl die Einkommensverhältnisse wie den Lebensstandard unserer schlesischen Landarbeiter aus dem Tarif allein zu erkennen, eine ganze Reihe von Unbekannten entgegen, die uns brauchbare Schlüsse auf den Umfang der Einkommensbildung im einzelnen verbieten.

Wir können daher die Bedeutung einer Rechtsnorm für die wirtschaftliche Praxis nur dann erkennen, wenn wir, wie im vorliegenden Falle, versuchen, den tatsächlichen Verhältnissen nahe zu kommen, hier also das gesamte Einkommen, einschließlich der Deputate, im Einzelfalle zu messen, und zwar an einer großen Zahl von Arbeitern zu messen, damit alle Abweichungen und Ergänzungen, die der Tarif zuläßt, hinreichend Ausdruck finden können.

In unserer Erhebung 1927 haben wir die Einkommensverhältnisse von schätzungsweise 13 000 landwirtschaftlichen Arbeitskräften erfaßt. Diese 13 000 Arbeiter und Arbeiterinnen zerfielen in 17 Gruppen, so daß auf jede Gruppe im Durchschnitt immer noch rund 750 Einzeleinkommen entfallen. Auf Grund dieser Zahlen vermögen wir deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß nicht nur alle örtlichen sondern auch persönlichen Voraussetzungen, die die Effektivinkommen schlesischer Landarbeiter beeinflussen können, Berücksichtigung gefunden haben.

Zur Gewinnung dieses Zahlenmaterials sind dieselben Methoden gewählt worden, wie bei der Erhebung von 1926. Wir haben zunächst die Arbeitszeit festgestellt, die die genannten 17 Gruppen im einzelnen geleistet haben, und im Anschluß daran die dafür zur Berechnung gelangten Lohnbeträge, jedoch vor Abzug der Steuern und der gesetzlichen Versicherungsbeiträge zu erfassen gesucht, da anders ein Vergleich mit der tariflichen Norm nicht möglich war. Wir haben also den durchschnittlichen Verdienst der Gruppe gemessen. Zwar wurde unsere Erhebung dadurch vom Individuum losgelöst, zugleich aber auch von dessen Zufälligkeiten wie Krankheit, Unterbrechung oder Auflösung des Dienstverhältnisses, die den Überblick über die Gesamtergebnisse so sehr zu erschweren drohen.

Jedoch erlitt die Zuverlässigkeit unserer Untersuchungen dadurch keine Einbuße. Unser Ziel war, festzustellen, in welchem Maße die Effektivlöhne von den tariflichen errechenbaren Löhnen abwichen. Hierbei schwebt uns in der Regel als Maßeinheit entweder der Stundenlohn oder der Jahresverdienst vor Augen. Wir haben den Jahresverdienst vorgezogen, da die tägliche Arbeitszeit in der Landwirtschaft schwankt und eine Vorstellung von dem Umfange des gesamten Lohnes dadurch erschwert wird. Gelingt es uns, durch eine Berechnungsmethode alle er-

wählten Zufälligkeiten auszuschalten, so ist dies der Erreichung unseres Zieles nur förderlich.

Überblicken wir nun die Einzelergebnisse in ihrer Gesamtheit, so bietet sich uns wieder ein unermesslich buntes Bild dar, obschon auch in ihm bereits eine gewisse Einheitlichkeit obwaltet, denn wir haben nur die *A b w e i c h u n g e n* von der tariflichen Norm gemessen, die ihren Ausdruck in prozentischen Zahlen fanden, sich in der Regel also innerhalb der Zahlenreihe 1 bis 100 bewegten. Hiervon machten allerdings alle diejenigen Arbeiterkategorien eine Ausnahme, die neben ihrem Barlohn noch Deputate erhielten, obwohl sie tariflich keinen Anspruch darauf hatten. Diese Deputate, nach unserem in Tabelle Nr. 3 angeführten Schlüssel bewertet, konnten, da eine prozentische Beziehung zu einer tariflichen Norm unmöglich war, nur in ihrer absoluten Höhe Berücksichtigung finden.

Wir haben im Gegensatz zu unserer Erhebung im Jahre 1926 in diesem Aufsatz darauf verzichtet, die Einzelergebnisse in einer großen, etwa vier Bogen umfassenden Tabelle wiederzugeben. Wir hatten die Erfahrung gemacht, daß solche Zahlenansammlungen dem Leser in der Tat die praktische Auswertung von Statistiken erschweren und ihm das verwehren, worauf jede Statistik ganz besonderen Wert legen muß: eine plastische Vorstellung der einzelnen Größen. Umfangreiche Tabellen stehen dem stets hinderlich gegenüber, ganz besonders aber im vorliegenden Falle, denn bunt wechseln die negativen und positiven Vorzeichen der Prozentsätze miteinander ab. Die Größe „Null“ ist nur sehr selten zu finden. Das ist bezeichnend, denn hieraus ersehen wir, wie die Wirtschaft jene einheitlichen Ideen der Gesetzgeber, in einigen zwanzig Paragraphen des Tarifvertrages niedergelegt, zerpfückt und sich für ihre Bedürfnisse zurechtschneidet — in einem Maße, daß die Grundlage oft kaum noch erkennbar ist.

Unser Vorstellungsvermögen wird durch eine Zusammenfassung des Deputat- und des Barlohns nicht in einem solchen Umfange in Anspruch genommen. Diese Zusammenfassung bringt die Tabelle Nr. 11.

Wir sind, da die Tabelle Nr. 11 bereits eine starke Zusammenfassung weit komplizierterer Übersichten darstellt, verpflichtet, auf das Verfahren, das bei der Umrechnung auf die Werte der Tabelle angewandt wurde, hinzuweisen und wollen es an einem Beispiel erläutern.

Das Deputat der Schaffer aus 9 Betrieben des Kreises Breslau lag durchschnittlich 11,7% über dem Normaldeputat, der Barlohn durchschnittlich 30,9% über dem tariflich errechenbaren Satz.

Der Gesamtlohn wurde nun wie folgt errechnet: Der Überschuß von 11,7% über das Normaldeputat, berechnet nach Tabelle Nr. 3, beträgt 93,70 *ℛ℥*, der Gesamtwert des Deputates also durchschnittlich 892,26 *ℛ℥*. Der tarifliche Barlohn von 1927 beträgt unter gewogener Berücksichtigung der am 8. März und 1. September erfolgten Lohnänderungen

Tabelle Nr. 11.
Die Effektivverdienste der schlesischen Landarbeiter in % zum Gesamtтарiflohn.
Durchschnitte nach Kreisen.

| Kreis | Schaffer | | Acker- kutscher | | Lohn- träger | | Freiarbeiter im Alter von (in Jahren) | | | | | | | | | | Frauen | | | Wander- arbeiter | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------|----------|---|--------------------|---|-----------------|---|---------------------------------------|---|----|----|----|----|----|----|----|----|--------|----|----|---------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 | 79 | 80 | 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | 87 | 88 | 89 | 90 | 91 | 92 | 93 | 94 | 95 | 96 | 97 | 98 | 99 | 100 | 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 | 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 | 127 | 128 | 129 | 130 | 131 | 132 | 133 | 134 | 135 | 136 | 137 | 138 | 139 | 140 | 141 | 142 | 143 | 144 | 145 | 146 | 147 | 148 | 149 | 150 | 151 | 152 | 153 | 154 | 155 | 156 | 157 | 158 | 159 | 160 | 161 | 162 | 163 | 164 | 165 | 166 | 167 | 168 | 169 | 170 | 171 | 172 | 173 | 174 | 175 | 176 | 177 | 178 | 179 | 180 | 181 | 182 | 183 | 184 | 185 | 186 | 187 | 188 | 189 | 190 | 191 | 192 | 193 | 194 | 195 | 196 | 197 | 198 | 199 | 200 | 201 | 202 | 203 | 204 | 205 | 206 | 207 | 208 | 209 | 210 | 211 | 212 | 213 | 214 | 215 | 216 | 217 | 218 | 219 | 220 | 221 | 222 | 223 | 224 | 225 | 226 | 227 | 228 | 229 | 230 | 231 | 232 | 233 | 234 | 235 | 236 | 237 | 238 | 239 | 240 | 241 | 242 | 243 | 244 | 245 | 246 | 247 | 248 | 249 | 250 | 251 | 252 | 253 | 254 | 255 | 256 | 257 | 258 | 259 | 260 | 261 | 262 | 263 | 264 | 265 | 266 | 267 | 268 | 269 | 270 | 271 | 272 | 273 | 274 | 275 | 276 | 277 | 278 | 279 | 280 | 281 | 282 | 283 | 284 | 285 | 286 | 287 | 288 | 289 | 290 | 291 | 292 | 293 | 294 | 295 | 296 | 297 | 298 | 299 | 300 | 301 | 302 | 303 | 304 | 305 | 306 | 307 | 308 | 309 | 310 | 311 | 312 | 313 | 314 | 315 | 316 | 317 | 318 | 319 | 320 | 321 | 322 | 323 | 324 | 325 | 326 | 327 | 328 | 329 | 330 | 331 | 332 | 333 | 334 | 335 | 336 | 337 | 338 | 339 | 340 | 341 | 342 | 343 | 344 | 345 | 346 | 347 | 348 | 349 | 350 | 351 | 352 | 353 | 354 | 355 | 356 | 357 | 358 | 359 | 360 | 361 | 362 | 363 | 364 | 365 | 366 | 367 | 368 | 369 | 370 | 371 | 372 | 373 | 374 | 375 | 376 | 377 | 378 | 379 | 380 | 381 | 382 | 383 | 384 | 385 | 386 | 387 | 388 | 389 | 390 | 391 | 392 | 393 | 394 | 395 | 396 | 397 | 398 | 399 | 400 | 401 | 402 | 403 | 404 | 405 | 406 | 407 | 408 | 409 | 410 | 411 | 412 | 413 | 414 | 415 | 416 | 417 | 418 | 419 | 420 | 421 | 422 | 423 | 424 | 425 | 426 | 427 | 428 | 429 | 430 | 431 | 432 | 433 | 434 | 435 | 436 | 437 | 438 | 439 | 440 | 441 | 442 | 443 | 444 | 445 | 446 | 447 | 448 | 449 | 450 | 451 | 452 | 453 | 454 | 455 | 456 | 457 | 458 | 459 | 460 | 461 | 462 | 463 | 464 | 465 | 466 | 467 | 468 | 469 | 470 | 471 | 472 | 473 | 474 | 475 | 476 | 477 | 478 | 479 | 480 | 481 | 482 | 483 | 484 | 485 | 486 | 487 | 488 | 489 | 490 | 491 | 492 | 493 | 494 | 495 | 496 | 497 | 498 | 499 | 500 | 501 | 502 | 503 | 504 | 505 | 506 | 507 | 508 | 509 | 510 | 511 | 512 | 513 | 514 | 515 | 516 | 517 | 518 | 519 | 520 | 521 | 522 | 523 | 524 | 525 | 526 | 527 | 528 | 529 | 530 | 531 | 532 | 533 | 534 | 535 | 536 | 537 | 538 | 539 | 540 | 541 | 542 | 543 | 544 | 545 | 546 | 547 | 548 | 549 | 550 | 551 | 552 | 553 | 554 | 555 | 556 | 557 | 558 | 559 | 560 | 561 | 562 | 563 | 564 | 565 | 566 | 567 | 568 | 569 | 570 | 571 | 572 | 573 | 574 | 575 | 576 | 577 | 578 | 579 | 580 | 581 | 582 | 583 | 584 | 585 | 586 | 587 | 588 | 589 | 590 | 591 | 592 | 593 | 594 | 595 | 596 | 597 | 598 | 599 | 600 | 601 | 602 | 603 | 604 | 605 | 606 | 607 | 608 | 609 | 610 | 611 | 612 | 613 | 614 | 615 | 616 | 617 | 618 | 619 | 620 | 621 | 622 | 623 | 624 | 625 | 626 | 627 | 628 | 629 | 630 | 631 | 632 | 633 | 634 | 635 | 636 | 637 | 638 | 639 | 640 | 641 | 642 | 643 | 644 | 645 | 646 | 647 | 648 | 649 | 650 | 651 | 652 | 653 | 654 | 655 | 656 | 657 | 658 | 659 | 660 | 661 | 662 | 663 | 664 | 665 | 666 | 667 | 668 | 669 | 670 | 671 | 672 | 673 | 674 | 675 | 676 | 677 | 678 | 679 | 680 | 681 | 682 | 683 | 684 | 685 | 686 | 687 | 688 | 689 | 690 | 691 | 692 | 693 | 694 | 695 | 696 | 697 | 698 | 699 | 700 | 701 | 702 | 703 | 704 | 705 | 706 | 707 | 708 | 709 | 710 | 711 | 712 | 713 | 714 | 715 | 716 | 717 | 718 | 719 | 720 | 721 | 722 | 723 | 724 | 725 | 726 | 727 | 728 | 729 | 730 | 731 | 732 | 733 | 734 | 735 | 736 | 737 | 738 | 739 | 740 | 741 | 742 | 743 | 744 | 745 | 746 | 747 | 748 | 749 | 750 | 751 | 752 | 753 | 754 | 755 | 756 | 757 | 758 | 759 | 760 | 761 | 762 | 763 | 764 | 765 | 766 | 767 | 768 | 769 | 770 | 771 | 772 | 773 | 774 | 775 | 776 | 777 | 778 | 779 | 780 | 781 | 782 | 783 | 784 | 785 | 786 | 787 | 788 | 789 | 790 | 791 | 792 | 793 | 794 | 795 | 796 | 797 | 798 | 799 | 800 | 801 | 802 | 803 | 804 | 805 | 806 | 807 | 808 | 809 | 810 | 811 | 812 | 813 | 814 | 815 | 816 | 817 | 818 | 819 | 820 | 821 | 822 | 823 | 824 | 825 | 826 | 827 | 828 | 829 | 830 | 831 | 832 | 833 | 834 | 835 | 836 | 837 | 838 | 839 | 840 | 841 | 842 | 843 | 844 | 845 | 846 | 847 | 848 | 849 | 850 | 851 | 852 | 853 | 854 | 855 | 856 | 857 | 858 | 859 | 860 | 861 | 862 | 863 | 864 | 865 | 866 | 867 | 868 | 869 | 870 | 871 | 872 | 873 | 874 | 875 | 876 | 877 | 878 | 879 | 880 | 881 | 882 | 883 | 884 | 885 | 886 | 887 | 888 | 889 | 890 | 891 | 892 | 893 | 894 | 895 | 896 | 897 | 898 | 899 | 900 | 901 | 902 | 903 | 904 | 905 | 906 | 907 | 908 | 909 | 910 | 911 | 912 | 913 | 914 | 915 | 916 | 917 | 918 | 919 | 920 | 921 | 922 | 923 | 924 | 925 | 926 | 927 | 928 | 929 | 930 | 931 | 932 | 933 | 934 | 935 | 936 | 937 | 938 | 939 | 940 | 941 | 942 | 943 | 944 | 945 | 946 | 947 | 948 | 949 | 950 | 951 | 952 | 953 | 954 | 955 | 956 | 957 | 958 | 959 | 960 | 961 | 962 | 963 | 964 | 965 | 966 | 967 | 968 | 969 | 970 | 971 | 972 | 973 | 974 | 975 | 976 | 977 | 978 | 979 | 980 | 981 | 982 | 983 | 984 | 985 | 986 | 987 | 988 | 989 | 990 | 991 | 992 | 993 | 994 | 995 | 996 | 997 | 998 | 999 | 1000 | 1001 | 1002 | 1003 | 1004 | 1005 | 1006 | 1007 | 1008 | 1009 | 1010 | 1011 | 1012 | 1013 | 1014 | 1015 | 1016 | 1017 | 1018</ |

427,35 *RM*. Da der Barlohn um 30,9% überschritten wurde, belief er sich im Durchschnitt tatsächlich auf 559,40 *RM*, der Gesamtlohn daher auf 892,26 plus 559,40 gleich 1451,86 *RM*. Addiert man den Wert des Normaldeputates zu dem Wert des Jahresbarlohnes gemäß Tarif hinzu, dann ergibt sich ein Jahreswert von 1225,91 *RM*. Dieser tarifliche Lohn ist somit um 1451,86 minus 1225,91 gleich 225,95 *RM* oder 18,4% überschritten worden. Die Verdienste der übrigen Arbeiterkategorien sind sinngemäß errechnet worden.

Um zu den Ergebnissen unserer Untersuchungen kritisch Stellung zu nehmen, haben wir im nachstehenden jede Arbeiterkategorie besonders gewürdigt.

1. Der Schaffer. Der schlesische Schaffer hat 1927 durchschnittlich 13,87% über den gesamten tariflich errechenbaren Lohn verdient. (Durchschnitt aus 178 Betrieben.) Sein Einkommen bleibt nirgends unter den tariflichen Sätzen, weist aber auch in sich keine erheblichen Schwankungen auf. Diese Regelmäßigkeit ist in den höheren Deputaten der Schaffer begründet. Wir wiesen bereits auf Seite 35 ff. darauf hin.

2. Der Ackerkutscher. Da der Ackerkutscher bezüglich seiner Deputate die tarifliche Norm im Durchschnitt erreicht, aber auch nicht wesentlich überschritten hat und als Gespannführer nicht in dem gleichen Maße Gelegenheit hat, seine Verdienste durch Arbeiten im Akkord oder Prämienlohn zu verbessern, wie der Lohngärtner, überschreitet sein Einkommen den Tariflohn nur um 5,87% (Durchschnitt aus 200 Betrieben). Die Schwankungen sind im einzelnen ähnlich denen des Schaffers. In einigen Betrieben erreichten die Einkommen die tarifliche Höhe n i c h t.

3. Der Lohngärtner. Der verheiratete Lohngärtner in Schlesien ist neben der Landarbeiterin der typische Leistungslohnarbeiter. Sein Gesamteinkommen überschreitet daher die tarifliche Norm um 11,49% (Durchschnitt aus 171 Betrieben). Hier sind auch die Schwankungen größer. Das Einzeleinkommen steigt bis zu 32, 38, ja bis zu 42,1% über den tariflichen G e s a m t l o h n.

Trennen wir das Deputat vom Barlohn (so wie es die Methodik unserer Erhebung ursprünglich erforderlich machte), so werden die Prozentsätze oft zu dreistelligen Zahlen. Ein Blick auf die Barlöhne der Lohngärtner im Kreise Breslau bestätigt das. Das Deputat gleicht in diesem Kreise seinem Werte nach dem Normaldeputat. Der Barlohn übersteigt die tarifliche Norm um 28, 31, 32, 54, 64, 81, 104 und schließlich um 156%.

Diese hohen Zahlen, das Normaldeputat vorausgesetzt, sind indes keineswegs selten. Wir finden sie in folgenden Kreisen:

| | | | | | |
|---------------------------|--------|------|------|-------|--------|
| Freystadt | 107,2% | | | | |
| Goldberg-Haynau | 75,6% | | | | |
| Jauer | 70,0 | 71,8 | 76,9 | 153,1 | 214,5% |

| | | | | | | | | | |
|------------------------|--------|--------|-------|-------|--------|--------|------|------|--------|
| Kreuzburg | 121,9% | | | | | | | | |
| Münsterberg | 54,1 | 54,5% | | | | | | | |
| Neumarkt | 40,6 | 62,3 | 66,6 | 71,3 | 90,6 | 108,3% | | | |
| Ohlau | 48,2 | 61,1 | 68,5 | 69,4 | 69,7 | 70,0 | 90,8 | 92,9 | 155,8% |
| Reichenbach | 51,3 | 54,3 | 67,9% | | | | | | |
| Rosenberg | 71,1% | | | | | | | | |
| Rothenburg | 44,2% | | | | | | | | |
| Schweidnitz, | 48,7 | 52,2 | 94,5 | 142,5 | 197,6% | | | | |
| Sprottau | 56,7 | 80,6% | | | | | | | |
| Steinau | 40,1 | 45,1 | 55,5 | 64,8 | 97,9 | 98,7% | | | |
| Strehlen | 75,6 | 142,6% | | | | | | | |
| Striegau | 111,3 | 173,2% | | | | | | | |

4. Die vollwertige Arbeiterin. Unter diesen Begriff fallen in Schlesien die Ehefrau des Deputatisten, die Freiarbeiterin über 17 Jahre sowie die Gutswitwe, soweit sämtliche als vollwertig bezeichnet werden können. Die schlesische Landarbeiterin bezieht ihren Verdienst überwiegend aus der Akkordarbeit; der Zeitlohn spielt bei vollwertigen Arbeitskräften eine nur ergänzende Rolle.

Das jährliche Einkommen einer solchen Arbeitskraft lag daher 1927 durchschnittlich 26,02% über dem tariflichen Lohn (Durchschnitt aus 200 Betrieben). Die Schwankungen der einzelnen Kreisdurchschnitte sind nicht unbedeutend. Besonders tritt dies bei einem Vergleich zwischen Ober- und Niederschlesien zutage.

Die Verdienste der einheimischen vollwertigen Frau lagen im Durchschnitt

| | |
|------------------------------|--------------------|
| in Niederschlesien | 30,02% über Tarif, |
| in Oberschlesien | 4,76% über Tarif. |

In Oberschlesien ist die Anwendung des Akkordlohnes, besonders in den Betrieben, die wir in unserer Erhebung erfaßten, kaum weniger verbreitet als in den niederschlesischen Kreisen. Man wird jedoch die Leistungsfähigkeit, vielleicht auch die Leistungswilligkeit der Oberschlesierin mit der der niederschlesischen einheimischen Arbeitskraft nicht vergleichen können. Die oberschlesische Frau ist zufrieden, wenn sie den gewohnten Lohn erhält. Steigt dieser im Laufe der Jahre, so sieht sich auch die ledige Arbeiterin immer weniger veranlaßt, ihre Leistungen, wenn auch nur vorübergehend während der Hauptarbeitsperioden, zu steigern, um mehr zu verdienen, da ihr Erwerbstrieb nicht so ausgeprägt ist, wie bei der niederschlesischen Landarbeiterin. Andererseits ist die oberschlesische Wanderarbeiterin, die sich während der Saison auf niederschlesische Betriebe verdingt, eine im allgemeinen geschätzte Arbeitskraft. Sie erreicht jedoch auch in Niederschlesien in der Regel nicht den Leistungsgrad und daher die Verdienste einer dortigen einheimischen Arbeiterin. Die Ergebnisse unserer Untersuchungen über die Einkommensverhältnisse der Wanderarbeiter und Wanderarbeiterinnen werden dies bestätigen.

Im nachstehenden seien besonders bemerkenswerte Daten durchschnittlicher Verdienste einheimischer Frauen angeführt.

Tabelle Nr. 12.
Durchschnittliche Mehrverdienste der einheimischen Frauen über Gesamttariflohn.

| K r e i s | Durchschnitt aus Betrieben | Mehrverdienste in % zum Gesamttariflohn |
|---------------------------|----------------------------|--|
| Breslau | 9 | 48,9 |
| Goldberg-Haynau | 13 | 39,3 |
| Münsterberg | 12 | 39,3 |
| Neumarkt | 6 | 64,4 |
| Nimptsch | 4 | 55,6 |
| Reichenbach | 3 | 31,2 |
| Schweidnitz | 16 | 43,2 |
| Striegau | 2 | 33,8 |

Die vorstehenden Gruppen 1 bis 4 umfassen die wichtigsten Arbeitskräfte in Betrieben, die hier in Frage kamen. Von diesen Gruppen waren auf allen Gütern vertreten die Ackerkutscher und die vollwertigen Frauen. Die Lohngärtner fehlten in 29 oberschlesischen Betrieben. Dort werden vielfach die in Niederschlesien typischen Lohngärtnerarbeiten, wie wir bereits erwähnten, von ledigen Arbeitskräften verrichtet. Schaffer kamen nur für größere Betriebe in Frage.

Die nächsten Gruppen umfassen die Freiarbeiter, also Arbeitskräfte, die für eine ständige Mitarbeit in der Regel nicht in Frage kommen, außerdem die Wanderarbeiter.

5. Der Freiarbeiter. Der Lohn des schlesischen Freiarbeiters stuft sich tarifmäßig nach dem Familienstande und dem Lebensalter ab. Den höchsten tariflichen Lohn erhält der verheiratete Freiarbeiter. Der Lohn des ledigen Freiarbeiters über 20 Jahre nähert sich dem des verheirateten Freiarbeiters, ist jedoch etwas gering und sinkt bei den jüngeren Altersgruppen bis auf 40% des Lohnes des ledigen Freiarbeiters über 20 Jahre herab.

Die Einkommensverhältnisse dieser Gruppe gestalteten sich 1927 wie folgt:

Tabelle Nr. 13.
Durchschnittliche Mehrverdienste der Freiarbeiter über Tariflohn.

| G r u p p e | Durchschnitt aus Betrieben | Mehrverdienste in % zum Gesamttariflohn |
|--------------------------------|----------------------------|--|
| Verheiratete | 127 | 7,14 |
| Ledige über 20 Jahre | 164 | 5,50 |
| 19—20 " | 116 | 1,13 |
| 18—19 " | 104 | 20,32 |
| 17—18 " | 100 | 11,69 |
| 16—17 " | 100 | 12,66 |
| 15—16 " | 119 | 7,78 |
| 14—15 " | 123 | 10,54 |

Unsere Ergebnisse schwanken nicht nur von Altersgruppe zu Altersgruppe, sondern auch innerhalb der einzelnen Betriebe recht erheblich. Die Fälle, in denen die Arbeitergruppen innerhalb der Betriebe den tariflich errechenbaren Gesamtlohn nicht erhalten, sind hier am häufigsten. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß viele jugendliche Arbeitskräfte den von ihnen geforderten höheren Leistungen trotz zunehmenden Lebensalters nicht immer entsprechen und bei dem Übergang in eine höhere Lohnklasse weiter nach der bisherigen Altersklasse entlohnt werden. Ähnliche Feststellungen wurden bereits im Vorjahre gemacht.

6. Die jugendliche Freiarbeiterin. Die jugendliche Freiarbeiterin im Alter von 14 bis 17 Jahren erreicht durchweg nicht die Mehrverdienste der vollwertigen Frau, obwohl bei Arbeiten im Akkord die jugendliche Freiarbeiterin denselben Akkordsatz zu erhalten pflegt wie die vollwertige Frau. Die Leistungsfähigkeit der Mädchen erreicht im Durchschnitt aber bei weitem nicht die einer erwachsenen Frau; ihre Verdienste sind daher entsprechend geringer. Das Gesamteinkommen der jugendlichen Freiarbeiterinnen belief sich im Alter von

| | | | | | | | | | |
|----------|-----|--------|-----|---------|-------------|--------------|-----|----|----------|
| 16—17 J. | auf | 10,63% | üb. | tarifl. | Gesamtlohn, | Durchschnitt | aus | 66 | Betrieb. |
| 15—16 | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ | 67 | „ |
| 14—15 | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ | 76 | „ |

7. Die Wanderarbeiter. Der tarifliche Lohn der Wanderarbeiter setzt sich aus dem sogenannten Wanderarbeiterdeputat und einem Barlohn zusammen. Letzterer betrug für Männer und starke Burschen 17,5, für Frauen und Burschen 14 Pfennig je Arbeitsstunde und blieb das ganze Jahr hindurch konstant.

Nach der von verschiedenen Seiten vertretenen Ansicht, daß die tariflichen Löhne der Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts auf dem Wege über den Einzelvertrag erheblich überschritten würden und daher die Einkommensverhältnisse dieser Kategorie zu ihren Gunsten beeinflusse, hätte man annehmen müssen, daß sich dies bei unseren Untersuchungen besonders bemerkbar machen würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Das Effektiveinkommen der Wanderarbeiter überstieg den Tariflohn um 12,42% (Durchschnitt aus 59 Betrieben), das der Wanderarbeiterinnen um 14,03% (Durchschnitt aus 81 Betrieben). Diese Zahlen fallen um so mehr auf, als, wie erwähnt, weder der Barlohn noch das Deputat der Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts im Jahre 1927 gestiegen ist und diese Kategorien nur in der Hauptarbeitszeit und überwiegend im Leistungslohn beschäftigt werden. Unsere Auffassung, daß die Leistungsfähigkeit der meist aus Oberschlesien oder den angrenzenden slawischen Ländern stammenden Wanderarbeiter im Durchschnitt nicht die der einheimischen Arbeitskräfte erreicht, findet dadurch ihre Bestätigung.

8. Vergleich zwischen 1926 und 1927. Eine engere Zusammenfassung und eine Berechnung der durchschnittlichen Mehrverdienste aller Arbeiterkategorien zusammen erschien der unregelmäßigen Verwendung halber, die die einzelnen Arbeitergruppen in den Betrieben erfahren, nicht zweckmäßig. Wohl aber ist nunmehr ein Vergleich der durchschnittlichen Mehrverdienste der Arbeiterkategorien gegenüber 1926 am Platze. Die bei den Erhebungen im allgemeinen gleiche Methode der Auswertung gestattet uns einen Einblick in die bisherigen Wandlungen und damit auch in die weiteren Entwicklungstendenzen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses, die in diesem Jahre unter dem Einfluß veränderter Rechtsnorm hervorgetreten sind.

Tabelle Nr. 14.

Vergleich der Effektivverdienste in % zum Tariflohn 1926 und 1927.

| Jahr | Schaffer | Ackerkutscher | Lohn Gärtner | Freiarbeiter | |
|------|----------|---------------|--------------|--------------|---------------|
| | | | | verheiratet | über 20 Jahre |
| 1926 | + 16,3 | + 6,4 | + 13,0 | - 4,6 | + 3,8 |
| 1927 | + 13,9 | + 5,9 | + 11,5 | + 7,4 | + 5,5 |

| Jahr | Freiarbeiter | | | | | | Frauen | | | |
|------|--------------|--------|--------|--------|-------|----------|--------|--------|--------|----------|
| | 19-20 | 18-19 | 17-18 | 16-17 | 15-16 | 14-15 J. | vollw. | 16-17 | 15-16 | 14-15 J. |
| 1926 | - 2,1 | + 0,1 | + 13,0 | + 9,4 | + 9,6 | + 23,8 | + 26,3 | + 16,1 | + 20,2 | + 30,7 |
| 1927 | + 1,1 | + 20,3 | + 11,7 | + 12,9 | + 7,8 | + 10,6 | + 26,0 | + 10,6 | + 18,7 | + 15,4 |

Zum vollen Verständnis des vorstehenden Vergleiches werden wir erst dann gelangen können, wenn wir uns vergegenwärtigt haben, daß die absolute Höhe des Barlohnes wie des Deputatwertes gestiegen ist, die Prozentzahlen von 1927 also auf einer ganz anderen absoluten Grundlage stehen wie 1926. Die tariflichen Löhne beispielsweise der vollwertigen Frauen betragen im ersten Halbjahre 1926 13 Pfennig je Stunde, im letzten Drittel von 1927 dagegen 16 Pfennige je Stunde. Zwar minderte die in unserer Erhebung angewandte Methodik die Bedeutung der absoluten Werte, schaltete sie jedoch, wie im Kapitel „Fehlerquellen“ nachzuweisen sein wird, nicht völlig aus, daß die Naturallöhne in denjenigen Betrieben, die in vieler Beziehung (z. B. bei Kohle und Holz) ein Höheres als das tarifliche Deputat aufwiesen, wertmäßig stärker stiegen, als der Wert des Normaldeputates, wenn die Preise dieser Deputatarten eine der allgemeinen Preisentwicklung entgegengesetzte Richtung einschlugen.

9. Kritik der Ergebnisse. Um so mehr muß auffallen, daß die Endergebnisse unserer diesjährigen Erhebung von denen des Vorjahres nicht wesentlich abweichen. Das ist nicht verwunderlich. Der Einfluß der Gesetzgebung auf das eigenen Gesetzen folgende Wirtschaftsleben ist

geringer als man allgemein hin annimmt. Etwaige Veränderungen gehen nur langsam vor sich. Aber Tempo wie Tendenz der Entwicklung unserer schlesischen Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist kaum zu verkennen. Der Schaffermehrverdienst ist um $2\frac{1}{2}\%$ gesunken. Die Konzentrationsbestrebungen auf das Normaldeputat geben hierfür eine Erklärung. Die Lohngärtner- und Ackerkutscher mehrverdienste sind, wenn auch nicht wesentlich, ebenfalls gesunken. Hierfür dürften mehrere Gründe vorliegen. Das auf das tarifliche Normaldeputat konzentrierte Einzeldeputat kann dazu beigetragen haben, aber auch der Einfluß der gesteigerten Löhne wie auch die schärfere Kalkulation der Leistungslöhne kommt hinzu. Die Frauenmehrverdienste sind konstant geblieben, die Differenz beträgt etwas mehr als $\frac{2}{10}\%$, ist daher unerheblich. Gleichwohl ist auch hier eine Minderung festzustellen.

Die übrigen Arbeiterkategorien weisen zum Teil erhebliche Veränderungen auf, besonders die verheirateten Freiarbeiter. Eine ansteigende Tendenz ihrer Verdienste ist unverkennbar. Anders die jugendlichen Frauen. Ihre Mehrverdienste sind geringer geworden. Wir versagen es uns indes, hierfür sichere Erklärungen geben zu wollen. Verlässliche Anhaltspunkte stehen uns nicht zur Verfügung. Eine Entscheidung über die Gründe wird sich nach den individuellen Verhältnissen richten müssen.

10. Die untariflichen Einkommen. Wir können die Kritik der Ergebnisse unserer Erhebung nicht schließen, ohne auch einen Blick auf diejenigen Gesamtverdienste zu werfen, die, entsprechend der dafür aufgewandten Arbeitszeit, die tariflichen Normen nicht erreicht haben, sondern darunter geblieben sind. Zwar überschritten die Gesamtdurchschnitte aller Arbeiterkategorien überhaupt die entsprechenden Tariflöhne durchweg. Dies schloß jedoch nicht aus, daß diese im Einzelfalle nicht erreicht wurden.

In der Tat zeigt uns die folgende Zusammenstellung, daß in 362 Fällen oder 18,9% aller Fälle die tariflichen Löhne nicht erreicht wurden. Da jedoch manche Abweichungen nur 1 oder weniger als 1% betragen, haben wir aus der Gesamtzahl der 362 Fälle alle diejenigen ausgesondert, die einen Minuswert von 5% noch nicht erreichten. Gleichwohl blieben insgesamt noch 237 Fälle oder 12,4% aller Fälle übrig, die Lohnzahlungen von mehr als 5% unter Tarif bedeuteten.

Wir haben die Aussonderung der geringen Minuswerte deshalb vorgenommen, weil die Möglichkeit bestand, daß die geringfügigeren Abweichungen durch unsere Methoden bei der Bewertung des Deputates entstanden waren. Diese Differenzen konnten jedoch nur rechnerisch kaum praktisch in Erscheinung treten, einmal, weil eine andere Bewertung nach in anderen Zeiträumen gewonnenen Sätzen diese Abweichung (ebenfalls rechnerisch) wieder wettmachen kann und andererseits Arbeitnehmer und

Arbeitgeber beim Abschluß der Vereinbarungen diese Differenzen kaum empfunden haben dürften.

Tabelle Nr. 15 zeigt uns, welchen Einfluß diese Trennung der höheren Minuswerte von den geringeren auf die Gesamtergebnisse ausgeübt hat.

Tabelle Nr. 15.
Untertarifliche Löhne.

| | Schaf- fer (%) | Acker- kutsch. (%) | Lohn- gärtner (%) |
|---|-------------------|-----------------------|----------------------|
| Zahl der erfaßten Betriebe überhaupt: | 178 (100) | 200 (100) | 171 (100) |
| Untertarifliche Löhne überhaupt: | 4 (2,2) | 15 (7,5) | 6 (3,5) |
| Untertarifliche Löhne von 5 und mehr %: | 3 (1,7) | 8 (4,0) | 2 (1,2) |

| verh. (%) | Freiarbeiter im Alter von | | | | |
|-----------|---------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | üb. 20 (%) | 19—20 (%) | 18—19 (%) | 17—18 (%) | 16—17 (%) |
| 127 (100) | 164 (100) | 116 (100) | 104 (100) | 100 (100) | 100 (100) |
| 28 (22,1) | 45 (27,4) | 42 (36,2) | 33 (31,7) | 25 (25,0) | 30 (30,0) |
| 18 (14,2) | 28 (17,1) | 27 (23,3) | 26 (25,0) | 17 (17,0) | 22 (22,0) |

| Freiarbeiter im Alter von | | Frauen im Alter von | | | |
|---------------------------|-----------|---------------------|-----------|-----------|-----------|
| 15—16 (%) | 14—15 (%) | vollw. (%) | 16—17 (%) | 15—16 (%) | 14—15 (%) |
| 119 (100) | 123 (100) | 200 (100) | 66 (100) | 67 (100) | 76 (100) |
| 33 (28,0) | 27 (22,0) | 19 (9,5) | 27 (41,0) | 17 (25,4) | 11 (14,2) |
| 22 (19,0) | 20 (16,3) | 11 (5,5) | 17 (26,0) | 10 (15,0) | 6 (7,9) |

Diese Übersicht zeigt uns, daß untertarifliche Löhne am seltensten bei den Lohngängern auftraten. Ihnen sind trotz gewisser Unterschiede die Schaffer, die Ackerkutscher und die vollwertigen Frauen gleichzuordnen. Auffallend aber sind die Abweichungen der Verdienste sämtlicher Freiarbeiter und Freiarbeiterinnen, letztere, soweit die jugendlichen in Frage kommen.

Aus dem Urmaterial, das bezüglich der Minuslöhne neben der regelmäßigen noch einer außerordentlichen Nachprüfung unterzogen wurde, ist zu vermuten, daß die gegenwärtige Differenzierung der ledigen männlichen und weiblichen Arbeitskräfte nicht genügend deren Leistungsfähigkeit berücksichtigt, daß also in fortgeschrittenem Alter eine Einordnung in eine höhere Lohnstufe vielfach unterbleibt. Die Einkommensverhältnisse der ledigen Landarbeiter und jugendlichen Landarbeiterinnen sind überhaupt von jeglicher einheitlichen Regelung weit entfernt; ja, es lassen sich nicht einmal Richtlinien für diese Arbeiterkategorien erkennen. Die Leistungsfähigkeit des Betriebes wie auch dessen betriebswirtschaftliche Bedürfnisse, ferner die Leistungsfähigkeit des Arbeiters sowie Angebot und Nachfrage scheinen im Einzelfalle entscheidend zu sein.

Die verheirateten Freiarbeiter folgen der Tendenz ihrer unverheirateten Berufsgenossen. Dies liegt daran, daß sie nur eine Ergänzung zum verheirateten Ackerkutscher und Lohngärtner bilden. Sie sind unsichere Arbeitskräfte, denn sie können heute zur Arbeit kommen und morgen von ihr fern bleiben, ohne sich eines Vertragsbruches schuldig zu machen. Vielfach werden ehemalige Lohngärtner und Ackerkutscher, nachdem sie nicht mehr als vollwertige Arbeitskräfte angesehen werden können, als verheiratete Freiarbeiter weiter beschäftigt, erhalten nur einen Teil ihres tarifmäßigen Barlohnes, dagegen aber ein Deputat, das den Bedürfnissen des alten Ehepaares (deren erwachsene Kinder selber schon im Betriebe als verheiratete ständige Arbeitskräfte mitarbeiten oder aber andere Berufe ergriffen haben) oder des Witwers angepaßt ist. In der Praxis unterscheidet sich im übrigen die Leistung des verheirateten Freiarbeiters vom Lohngärtner und Ackerkutscher kaum; der Unterschied beschränkt sich in der Regel darauf, daß die Ehefrau des verheirateten Freiarbeiters nicht zur regelmäßigen Mitarbeit verpflichtet ist oder sich verpflichten kann.

Bezüglich der jugendlichen Frauen erklären sich die beträchtlichen Minuslöhne dadurch, daß die Mehrzahl der jugendlichen Frauen, wofern sie gesund und kräftig sind, den Lohn der vollwertigen Frauen bekommen oder mit diesen zusammen im Akkord arbeiten und daher auch in dieser Statistik ihnen gleichgesetzt werden mußten. Was an jugendlichen Frauen übrig blieb, waren meist nicht volleistungsfähige Arbeitskräfte, die aus diesem Grunde den tariflichen Lohn vielfach nicht erreichten.

D. Fehlerquellen.

Im Anschluß an die Besprechung der Ergebnisse unserer Erhebung von 1926 hatten wir sieben Fehlerquellen festgestellt und diese einer Kritik im einzelnen unterworfen. Ein Teil dieser Fehlerquellen konnte 1927 abgeschwächt oder ganz vermieden werden. Die Befürchtung, daß Bruchteile der täglichen Arbeitszeit nicht erfaßt werden könnten, kam für 1927 nicht in Frage, da wir in diesem Jahre die Messung der verbrauchten Arbeitszeit nach Stunden eingeführt hatten und etwa ausgefallene oder zuviel berechnete Bruchteile von Stunden die Ergebnisse unserer Erhebung nicht fühlbar beeinflussen konnten. Durch die erhöhten Barlöhne sowie durch die methodische Änderung der Deputatbewertung, schließlich durch die Erhöhung der Deputatwerte, trat selbstverständlich eine absolute Steigerung des Gesamtwertes in Erscheinung. Es fragte sich nun, ob der Wert des Normaldeputates im gleichen Maße anstieg. Man wird dies für den gesamten Umfang unserer Erhebung annehmen können, im Einzelfalle konnten jedoch die Verhältnisse recht verschieden liegen. Nehmen wir z. B. an, die gesamte Wertsteigerung des Normaldeputates von 1927 gegenüber 1926 betrüge 10%, die Steigerung des Kartoffelpreises in der gleichen Zeit aber 20%. Diese 20% würden bei den hohen

Kartoffeldeputaten im Kreise Rosenberg naturgemäß ganz anders ins Gewicht fallen, als bei denjenigen Betrieben, die nur das tarifliche Kartoffeldeputat geben. Der Einfluß auf den Gesamtwert der Einzeldeputate kann durch schwankende Preisentwicklung der einzelnen Deputatprodukte also eine gewisse Fehlerquelle darstellen, die besonders den Vergleich zwischen 1926 und 1927 erschwert.

Irrtümer und Fahrlässigkeit der Befragten bei der Ausfüllung der Fragebogen liegen selbstverständlich auch 1927 vor, aber es darf nicht vergessen werden, daß 117 Betriebe im Jahre 1927 Unterlagen einsandten, die bereits an der Erhebung im Jahre 1926 mitgearbeitet hatten. Ihre Berechnungen und Aufzeichnungen erfolgten also aus einer etwa zweijährigen Erfahrung heraus, so daß man diese wohl als zuverlässig anerkennen kann.

Auch die Rechenfehler sind auf einen geringeren Umfang herabgedrückt worden. Jede Berechnung ist mindestens einmal nachgeprüft worden.

Auf die lokale Erweiterung unserer Erhebung haben wir bereits auf Seite 18 hingewiesen. Ebenso wurde auf Seite 20 angedeutet, daß eine Erhebung über den Einfluß gesetzlicher Normen auf das Lohn- und Arbeitsverhältnis in bäuerlichen Betrieben mit ganz anderen Mitteln durchgeführt werden müßte, als hier möglich war.

Die fehlende Berechnung der Kleintierhaltung hat ihre Begründung bereits im Vorjahre auf Seite 53 des Aufsatzes „Arbeitseinkommen und Arbeitsverbrauch auf 168 ober- und niederschlesischen landwirtschaftlichen Betrieben“ gefunden. Wir können uns daher darauf beschränken, in diesem Zusammenhange auf sie zu verweisen.

Wenn wir aus unseren Erfahrungen bei der Verarbeitung des umfangreichen Materiales heraus den Gesamteindruck von dem Umfange der Fehlerquellen wiedergeben dürfen, so muß freilich angenommen werden, daß zahlreiche Fehler, zumindest Irrtümer unterlaufen sind. Ein Teil dieser offensichtlichen Irrtümer ließ sich jedoch bald beseitigen. . . Was übrig blieb, war kaum von Bedeutung. Wäre es von Bedeutung gewesen, dann hätte sich das Gesamtbild unserer Erhebung 1927 gegenüber dem der Erhebung von 1926 erheblich ändern müssen.

Aber das ist nicht der Fall. Überblickt man unsere Tabellen nur oberflächlich und vergleicht man sie mit denen des vergangenen Jahres, dann wird man in der Tendenz unserer Resultate, besonders aber in ihrer inneren Verbundenheit untereinander eine Gewähr dafür erblicken können, daß vorhandene Fehler und Mängel nicht den Umfang erreichen konnten, der unser Vorstellungsvermögen wesentlich zu beeinflussen vermochte.

Unser Vorstellungsvermögen kann nur mit wenigen Größen arbeiten. Wenn wir auch aus Gründen, die bei einer exakten Untersuchung selbstverständlich sind, die wichtigsten Zahlen auf hundertstel Bruchteile er-

rechneten, so wird unsere Vorstellung, wenn wir erfahren, daß die Frauenmehrvendienste 1927 zu 1926 um $\frac{2}{10}$ Prozent gefallen sind, praktisch dadurch kaum bereichert werden. Zahlen bedürfen immer, besonders aber dann, wenn sie in Massen auftreten, sorgfältigster Behandlung. Aber sie sind immer nur Hilfsmittel, die die Aufgabe haben, leere Stellen unseres Wissens über Zustände und Zusammenhänge auszufüllen, jedoch nicht dergestalt, daß da, wo bisher nichts war, nunmehr lediglich eine Zahl steht. Wir brauchen über diese Zahl hinaus stets eine lebendige Vorstellung, die sich nicht in Zahlen erschöpft, ja, die sich überhaupt durch andere, als den Leser selber, nicht formen läßt. Die Vorstellung aber über Zusammenhänge, ihre organische Verbundenheit ist überhaupt etwas, was sich nicht errechnen läßt, sondern was man mehr erfühlen muß als erkennen kann. Ein Bild ist stets etwas Unzählbares.

E. Schlußbemerkungen.

Wir kehren zu unserem Ausgangspunkt zurück. Unsere Aufgabe war, die Verknüpfungen zwischen Recht und Wirtschaft auf dem Gebiete des Lohn- und Arbeitsverhältnisses in der schlesischen Landwirtschaft an Hand exakter Erhebungen darzustellen und zu untersuchen, welchen Einfluß die Rechtsnormen auf den lebendigen Wirtschaftsablauf zu gewinnen vermochten. Durch diese Zielsetzung unterschied sich unsere Erhebung grundlegend von den amtlichen Lohnerhebungen in der Textilindustrie und im Holzgewerbe, die im September 1927 und im März 1928 vorgenommen worden waren und deren Hauptergebnisse während der Niederschrift dieser Arbeit veröffentlicht wurden²⁷.

Wir hatten uns nicht vorgenommen, den Gesamtlohn des einzelnen Arbeiters zu erfassen und ihn in einer einzigen absoluten Zahl festzulegen. Damit hätten wir lediglich statistische Ziele verfolgt, deren Erreichung nur einen Meinungsaustausch über den subjektiven Wert oder die Reformbedürftigkeit der Lohnhöhe ausgelöst hätte. Ob diese statistischen Ziele zudem in der Landwirtschaft erreicht worden wären, muß bezweifelt werden.

Jede effektive Lohnstatistik in der Landwirtschaft scheidet schließlich immer an der Bewertung der Naturalien und des daraus erarbeiteten Einkommens sowie an der Vielheit der Quellen, aus denen sich das tatsächliche Einkommen des Landarbeiters zusammensetzt. Die amtlichen Erhebungen in der Textilindustrie und im Holzgewerbe standen vor diesen Schwierigkeiten nicht; dort, wie in fast allen anderen Industrien, kennt man nur den Barlohn. Die Funktion des einzelnen Arbeiters im Betriebe ist beschränkt. Der Auftragszettel, den der einzelne Arbeiter in der Regel erhält oder aber der Zähler an der Maschine gibt genauen Aufschluß

²⁷ Wirtschaft und Statistik 1928 Nr. 5 S. 163 ff. und Nr. 15 S. 545 ff. Im übrigen vergleiche S. 9 dieses Aufsatzes.

über das, was geschafft worden ist und in welcher Zeit es geschafft worden ist. In der Landwirtschaft wäre eine Erhebung nach diesem Muster unmöglich. Selbst die sorgfältigste Buchführung kann den Arbeitsprozeß in der Landwirtschaft nicht in dem Maße in Zahlen einfangen, diese gruppieren und addieren, wie die Mehrzahl der industriellen Buchführungen. Viele Störungsfaktoren in der Landwirtschaft sind unübersehbar und inkommensurabel.

Ausschlag aber gibt die Bewertung des Deputates. Es läßt eine Vergleichbarkeit der einzelnen Einkommen untereinander nie in dem Maße zu, wie die reine Barentlohnung. Jeder Versuch, irgendeine einwandfreie Durchschnittsbewertung zu finden, ist von vornherein erfolglos. Die Preisunterschiede innerhalb ganz kleiner Gebiete ließen die Deputatbewertungen, die auf diesen Durchschnitten aufgebaut wären, stets unwirklich erscheinen. Sie würden in uns die Vorstellung hervorrufen, daß sie nicht stimmten. Dieses Gefühl wäre berechtigt. Es gibt keine einheitliche Deputatbewertung für größere Gebiete. Sie wäre nur möglich, wenn es gelänge, die Preisverhältnisse in der Landwirtschaft wie auch des Konsumenten innerhalb größerer Gebiete einheitlich zu gestalten. Ob das jemals erreichbar ist, muß bezweifelt werden.

An dieser Ungleichheit werden also alle Bestrebungen in dieser Hinsicht, von welcher Seite sie auch erfolgen mögen, scheitern. Landarbeiterlöhne, wofern sie zum Teil aus Deputaten bestehen, sind mit industriellen Arbeiterlöhnen an sich ohne größere Fehlerquellenebene nicht vergleichbar.

Überhaupt führte uns der andere Blickpunkt, unter dem wir unsere Untersuchungen in der Landwirtschaft begannen, zu ganz anderen Methoden, als die amtlichen Lohnerhebungen in den beiden genannten Industrien. Wir haben, von der Basis des Tarifrechtes ausgehend, mit wenigen Ausnahmen jede einzelne Lohnposition für sich betrachtet und sie auf den Grad ihrer Abweichung von der gesetzlichen Norm hin untersucht. Die amtlichen Lohnerhebungen in der Textilindustrie beschränkten sich auf die beiden wichtigsten Berufsarten der männlichen und weiblichen Facharbeiter (Spinner, Weber oder Wirker) im Stücklohn und die über 20jährigen männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter im Zeitlohn. Auch die Erhebung im Holzgewerbe erstreckte sich nur auf die höchste tarifmäßige Altersstufe (über 22jährige Holzarbeiter und ausnahmsweise über 20jährige Musikinstrumentenarbeiter) und die wichtigsten Lohnformen (bei den Facharbeitern und den angelernten Arbeitern Zeit- und Stücklohn, bei den Hilfsarbeitern nur Zeitlohn). Diese Beschränkung ist verständlich. Die amtlichen Lohnerhebungen dienten nur der Beantwortung der Frage, was Textil- und Holzarbeiter in der Wirklichkeit verdienen.

Wir hatten uns die tiefere Frage vorgelegt, ob das schematisierende und nivellierende landwirtschaftliche Tarifrecht imstande ist, die ungeheure Mannigfaltigkeit landwirtschaftlicher Produktions- und

Arbeitsformen nach einheitlichen Gesichtspunkten umzugestalten oder ob diese letzteren es zwingen, sich ihm anzupassen.

Wir sind auf Grund unserer vorliegenden Untersuchung berechtigt, festzustellen, daß in keiner anderen Industrie so wie in der Landwirtschaft es nötig ist, auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen den gegebenen individuellen Verhältnissen anpassungsfähig zu erhalten. Unsere Untersuchung hat uns gezeigt, daß es ein Unding ist, der Wirtschaft Fesseln anzulegen, die ihre Entwicklung in eine bestimmte Richtung zwingen soll. Sie hat uns bewiesen, daß der Einzelfall, das individuelle Interesse des Arbeiters oder des Arbeitgebers diese Fesseln sprengt und sein Recht außerhalb des Gesetzes sucht, so wie er es als solches empfindet.

Unsere Untersuchung hat uns weiterhin die Gewißheit gegeben, daß veränderte Rechtsanschauungen besonders dann, wenn sie von politischen Impulsen vorgetragen werden, nur sehr langsam Eingang finden, weil die natürlichen Produktionsbedingungen, die sich vor hundert Jahren nicht erheblich von den heutigen unterscheiden, dem landwirtschaftlichen Gewerbe einen kontinuierlichen Charakter aufzwingen, der allen plötzlichen Reformen abhold ist und abhold sein muß, da nicht hundertjährige sondern tausendjährige Erfahrung dem Landwirt gezeigt hat, daß sein Wirken zwischen Saat und Ernte nur einen ergänzenden Charakter trägt, einen ergänzenden Charakter in dem immer wiederkehrenden und ewig geheimnisvollen Prozeß von Werden und Vergehen in der Natur.

Anlage 1.

Anhang.

Aus dem Aufsatz: Arbeitseinkommen und Arbeitsverbrauch auf 168 ober- und niederschlesischen landwirtschaftlichen Betrieben im Jahre 1926 (Heft 5 der Schriftenreihe) Seite 3 ff.:

1921 wurden die Einkommensverhältnisse der Landarbeiter von 38 schlesischen Betrieben durch den Verfasser an Ort und Stelle untersucht. Diese geringe Zahl gab zwar brauchbare Anhalte über die wesentlichsten Einkommensfaktoren der Landarbeiter im einzelnen, reichte jedoch zu sicheren Schlüssen für größere Bezirke nicht aus. Die bereits im Jahre 1921 zerrütteten deutschen Währungsverhältnisse gestatten auch heute nicht mehr brauchbare Vorstellungen über den Kauf- und Produktionskostenwert der damaligen Löhne, obwohl versucht worden war, durch Einsetzung eines wertbeständigen Faktors (die Deputateinheit) den Effektivwert der Löhne zu erfassen.

Aus dem erstgenannten Grunde wurde daher die Basis der Untersuchungen auf diesem Gebiete im Jahre 1925 erheblich verbreitert. Um eine hohe Anzahl von Betrieben erfassen zu können, wurde von einer persönlichen Untersuchung an Ort und Stelle abgesehen. Eine Kommission arbeitete vielmehr einen Fragebogen aus, der an etwa 1000 Betriebe hinausging. Von den eingegangenen Antworten waren 579 brauchbar. Sie stellten die Verdienste der gesamten Arbeiterschaft summarisch fest und verglichen diese mit denjenigen Beträgen, die unter genauer Einhaltung der tariflichen Bestimmungen zu zahlen gewesen wären.

Die bei dieser Erhebung angewandte Methode hat sich im allgemeinen bewährt. Es soll jedoch zugegeben werden, daß eine so summarische Behandlung der Effektivverdienste zahlreiche Fehlerquellen öffnet. Die durch sie bedingten Irrtümer erfahren aber durch die große Anzahl der Resultate einen fast völligen Ausgleich. Diese Annahme wird durch die Tatsache bestärkt, daß die Resultate der Erhebung von 1925 mit den vorliegenden des Jahres 1926 in ihrem Gesamtbilde im wesentlichen übereinstimmen.

Der Betriebswirtschaftliche Ausschuß hat sich daher entschlossen, diese Methode für die Untersuchungen im Jahre 1926 unter angemessener Berücksichtigung der im Vorjahre gemachten Erfahrungen beizubehalten. Jedoch teilen die Erhebungen des Jahres 1926 die Arbeiterschaft der Betriebe in Kategorien ein, deren Grenzen durch den Tarifvertrag bestimmt sind, um an Hand der geleisteten Arbeitstage von Angehörigen dieser Kategorien die erreichten Verdienste festzustellen und weiterhin festzustellen, in welchem Verhältnis diese Verdienste zu denjenigen stehen, die sich aus einer schematischen Berechnung auf Grund des Lohntarifes ergeben.

Damit war eine Form für unsere Berechnungen gefunden, die dem gegenwärtigen Stande der deutschen Wissenschaft auf diesem Gebiete entspricht. Dadurch, daß wir die erzielten Verdienste wie die erzielten Leistungen vom Individuum loslösen und zur Zeiteinheit als Grundmaß übergehen, vermeiden wir zwei Fehlerquellen, die bei Erhebungen auf diesem Gebiete oft auftreten. Wir haben nun nicht mehr zu befürchten, daß die Lücken in der kontinuierlichen Leistung der Person, entstanden durch Krankheit, Fernbleiben von der Arbeit, auch dadurch, daß bei Auflösung des Dienstvertrages innerhalb des Jahres bzw. bei Kontraktbruch die freigewordene Stelle nicht sofort wieder besetzt worden ist, die Zuverlässigkeit unserer Berechnungen stören. Wir sind nunmehr in der Lage, jeden einzelnen Arbeitstag der Angehörigen einer der tariflich begrenzten Kategorien zu registrieren, ohne Rücksicht darauf, ob die Person, die den Arbeitstag geleistet hat, in jedem Falle dieselbe ist.

Wir vermeiden weiterhin die Bedenken, die bei der Auswahl und isolierten Betrachtung einiger, mehr oder weniger regelmäßig zur Arbeit erschienenen Personen auftreten, und die sich darauf stützen, daß von diesen auf die übrigen Arbeitskräfte, deren Leistungen und Verdienste, nicht geschlossen werden kann, ohne den tatsächlichen Verhältnissen erheblichen Zwang anzutun. Außerdem ist es besonders schwierig, Arbeitskräfte, speziell weibliche zu finden, die auch nicht einen einzigen Arbeitstag im Jahre versäumt haben.

Anlage 2.

Monat vom bis Name des Betriebes
 tägliche Arbeitszeit Kreis

Monatliche Nachweisung

der

geleisteten Arbeitstage sowie der dafür berechneten Lohnsummen.

I. Vorbemerkung.

1. Anzugeben sind **alle** Arbeitsstunden bzw. Arbeitstage, also auch die, in denen ganz oder teilweise im **Akkord** gearbeitet worden ist. Ebenso sind **Überstunden** anzugeben.
2. Anzugeben sind die **Bruttobarlöhne** der Spalte 1 des Lohnbuches, also **vor Abzug der Versicherungsbeiträge und Steuern**. Akkord- und Prämienverdienste sowie Verdienste aus **Sonntagsarbeiten und Überstunden** sind bei jeder Arbeiterkategorie mit einzurechnen.

II. Fragebogen.

a) **Vollwertige Arbeitskräfte.**

| | | | | | |
|---|--|-----------------|------------------------|----|----|
| 1. | Arbeitstage der Handwerker | insgef. | Lohnf. dafür | RM | fl |
| 2. | " " Schaffer | " | " | " | " |
| Hierbei sind die Arbeitstage bzw. die Lohnsummen aller Arbeiter anzugeben, die zwar nicht Schaffer genannt werden, aber Schafferböhne erhalten, also z. B. auch Futtersleute, Kuhmänner, Schleußer, Wächter u. a. m. | | | | | |
| 3. | Arbeitstage der verheirateten Freiarbeiter | insgef. | Lohnf. dafür | RM | fl |
| 4. | " " Ackerkutscher | " | " | " | " |
| 5. | " " Lohngärtner | " | " | " | " |
| 6. | " " ledig. Freiarbeiter üb. 20 Jahre | " | " | " | " |
| 7. | " " ledigen Freiarbeiter | " | " | " | " |
| | im Alter von 19—20 Jahren | " | " | " | " |
| | " " " 18—19 " " " " " " " " " " | " | " | " | " |
| | " " " 17—18 " " " " " " " " " " | " | " | " | " |
| | " " " 16—17 " " " " " " " " " " | " | " | " | " |
| | " " " 15—16 " " " " " " " " " " | " | " | " | " |
| | " " " 14—15 " " " " " " " " " " | " | " | " | " |
| 8. | " " vollwertigen Frauen | " | " | " | " |
| | (ausschl. Wanderarbeiterinnen) | " | " | " | " |
| 9. | " " jugendlichen Frauen | " | " | " | " |
| | im Alter von 16—17 Jahren | " | " | " | " |
| | " " " 15—16 " " " " " " " " " " | " | " | " | " |
| | " " " 14—15 " " " " " " " " " " | " | " | " | " |
| 10. | " " Wanderarbeiter | " | " | " | " |
| 11. | " " Wanderarbeiterinnen | " | " | " | " |

b) **Nicht vollwertige Arbeitskräfte** (Vergleiche § 12 Nr. 2 des Landarbeitertarifs).

Als nicht vollwertig gelten nur diejenigen Arbeitskräfte, die tatsächlich auf Grund des § 12 Nr. 2 nur einen Prozentsatz des vollen Lohnes erhalten.

| | | | | |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|---------------|---|
| Ackerkutscherstunden | insgef. | mit % | Lohnminderung | Besond. Bemerkungen: |
| Lohngärtnerstunden | " | " | " | |
| Verheiratete Freiarbeiter | " | " | " | |
| Led. Freiarb. üb. 20 Jahre | " | " | " | |
| " unt. 20 | " | " | " | |
| Frauen über 17 Jahre | " | " | " | |

Kommentar zur vorläufigen Landerbeitsordnung vom 24. Januar 1919 nebst einem Abdruck der Bestimmungen über die Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Von Dr. **Erich Molitor**, a. o. Professor an der Universität Leipzig. VII, 84 Seiten. 1928. RM 4.50

Die Lohnsteuer. Theorie und Technik beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. Von Dr. rer. pol. **Erich Rinner**, Diplom-Volkswirt. Mit 2 Abbildungen. X, 124 Seiten. 1929. RM 4.80

Hauptfragen des Tarifrechts. (Arbeitsrechtliche Seminarvorträge, Zweiter Band.) Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel †**, Professor an der Universität Berlin. V, 284 Seiten. 1927. RM 15.—

Der Akkordlohn. (Arbeitsrechtliche Seminarvorträge, Dritter Band.) Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel †**, Professor an der Universität Berlin. IV, 300 Seiten. 1927. RM 16.50

Arbeitsrechtliche Gesetze. Herausgegeben von Dr. jur. **Hans-Georg Anthes**, Berlin. VIII, 403 Seiten. 1928. Kartoniert RM 3.90

Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 nebst der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 24. Juni 1927 und dem Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. Februar 1928. Erläutert von Dr. **Georg Flatow**, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, und **Richard Joachim**, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. IV, 592 Seiten. 1928. Kartoniert RM 19.60

Die Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 nebst den Ausführungsverordnungen vom 10. und 29. Dezember 1923 und einer Übersicht über die Schlichter- und Schlichtungsausschußbezirke. Erläutert von Dr. **Georg Flatow**, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, und **Richard Joachim**, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. VI, 183 Seiten. 1924. RM 3.90

Kommentar zur Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927. Von Dr. **Arthur Nikisch**, Privatdozent an der Technischen Hochschule Dresden. VII, 136 Seiten. 1929. RM 6.90

Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands. Werden, Wesen und Wollen der gelben Organisationen. Von Dr. **Hans-Alexander Apolant**. VI, 164 Seiten. 1928. RM 4.80

Die Genossenschaft als Träger der Elektrizitätsversorgung in der ländlichen Gemeinde. Erstes Heft: Gründung und Finanzierung von Elektrizitätsgenossenschaften. Von **Adolf Wolterstorff**, Genossenschaftlicher Verbandssekretär. IV, 35 Seiten. 1919. RM 1.20

Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft. Gültig ab 1. Januar 1926. Herausgeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker E. V. (V. D. E. 346.) 8 Seiten. Neudruck 1927. RM 0.10; von 100 Expl. an je RM 0.08; von 500 Expl. an je RM 0.05

Die elektrische Futterkonservierung. Von Dr.-Ing. **Arthur Vietze**, Generaldirektor und Geschäftsführer der Landelektrizitäts-Ges. m. b. H. zu Halle a. d. S. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 33 Textabbildungen. 78 Seiten. 1925. RM 3.30; gebunden RM 4.20

Der rationelle Getreidebau mit besonderer Berücksichtigung der Sortenwahl in Oesterreich. Von Hofrat Ing. **Gustav Pammer**, Direktor a. D. der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien, und Ing. **Rudolf Ranninger**, Direktor der Nieder-Österr. landwirtschaftl. Landeslehranstalt Edelhofer bei Zwettl. Mit 39 Abbildungen im Text. XIII, 204 Seiten. 1928. (Verlag von Julius Springer in Wien) RM 9.—; gebunden RM 9.90

Die Praxis des Getreidegeschäftes. Ein Hand- und Lehrbuch für den Getreidehandel. Von **O. Jöhlinger**. Dritte Auflage, durchgesehen und ergänzt von Hans Hirschstein unter Mitarbeit von Alfred Wolff. Mit 2 Mustern des Deutsch-Niederländischen Vertrages und 1 Muster eines Londoner Vertrages. IX, 380 Seiten. 1925. Gebunden RM 18.—

Der Feldversuch in der Praxis. Anleitung zur Durchführung von Feldversuchen für Versuchsleiter, Landwirte und Studierende. Von Dr. **E. Möller-Arnold**, Versuchsringleiter, Dieban, und Ing. Dr. **E. Feichtinger**, Dieban/Wien. Mit 45 Abbildungen im Text. XII, 329 Seiten. 1929. RM 12.60
Das Buch bietet dem tätigen Versuchsleiter ein handliches Werkzeug für die Praxis. Es berücksichtigt das Versuchswesen der wichtigsten landwirtschaftlichen Gebiete Deutschlands, der Niederlande, Englands und der skandinavischen Länder und stellt das Ergebnis langjähriger Erfahrungen und Studien der Verfasser dar. Überall wurde darauf Bedacht genommen, dem Praktiker die Erzielung zuverlässiger Resultate mit geringstem Aufwand an Zeit und Kosten zu ermöglichen. (Verlag von Julius Springer in Wien)

Handbuch der Landmaschinentechnik für Studierende, Ingenieure und maschinentechnisch unterrichtete Landwirte. Von Dr. **Georg Kühne**, Professor an der Technischen Hochschule, München. (Vollständig in zwei Bänden zu je 2 Lieferungen.) Jede Lieferung ist einzeln käuflich.

Bisher erschien: Erster Band, erste Lieferung: **Die Geräte und Maschinen zur Bearbeitung des Bodens mit Gespannkraft und mit motorischem Seilzug.** Mit 313 Textabbildungen. VI, 132 Seiten. 1928. RM 18.—

Die weiteren Lieferungen werden behandeln:

Die Motorpflüge, Zugmaschinen und Anhängerte. Die Geräte und Maschinen zur Saat und Pflege der Pflanzen. — Die Geräte und Maschinen zur Ernte. Die Maschinen und maschinentechnischen Einrichtungen zum Dreschen, Reinigen, Sichten und Lagern von Feldfrüchten. — Die Maschinen zur Tierhaltung. Die Förderung landwirtschaftlicher Massengüter. Einrichtungen und Methoden zur Untersuchung von Landmaschinen.